



Der Bürgervorsteher

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder der
Ratsversammlung

n a c h r i c h t l i c h
an alle bürgerlichen Mitglieder

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Inga Ries
Zimmer: 118 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-101
Fax: 04122-9572-111
E-Mail: inga.ries@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Tornesch, den 06.03.2014

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Krügel lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Tornesch

am Dienstag, den 18.03.2014, um 19:30 Uhr, Sitzungssaal im Rathaus Tornesch,
Wittstocker Str. 7 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit der Ratsversammlung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2013	
4	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Anfragen von Ratsmitgliedern	
6	Bericht des Bürgermeisters I/2014	VO/14/800
7	Umbesetzung von Ausschüssen	VO/14/799
8	Resolution an den Kreistag zum Ausbau der K 22	VO/14/802
9	Stellungnahme zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Tornesch und der Eigenbetriebe Abwasserbetrieb Tornesch, Volkshochschule Tornesch und Grundstücksgesellschaft Tornesch durch den Landrat des Kreises Pinneberg, Gemeindeprüfungsamt, Haushaltsjahre 2007 bis 2011	VO/14/769-1
10	Aufhebung des Beschlusses zur Festlegung einer Festbetragsbezuschung für die Stadtbücherei vom 24.11.1999	VO/14/803
11	Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes Tornesch (ABT) für das Haushaltsjahr 2012	VO/14/779

12	Seniorenbeirat der Stadt Tornesch; Entwurf zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates	VO/14/773
13	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Pinneberg und der Stadt Tornesch zur Übertragung der Berechnung von Anträgen auf Ermäßigung des Entgeltes für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Tornesch	VO/14/781
14	Ergänzung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule	VO/14/772
15	B-Plan 72 "Ahrenloher Straße - Baumschulenweg" Abwägung zur erneuten öffentlichen Auslegung, erneuter Satzungsbeschluss	VO/14/783
16	42. Änderung des Flächennutzungsplans "Hasweg-Schebbel" Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss	VO/14/766
17	B-Plan 86 "Hasweg-Schebbel" Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss	VO/14/758
18	4. Änderung des B-Plan 47 "Businesspark Tornesch" (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB) Abwägung zur Öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss	VO/14/765

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Peter Daniel
Bürgervorsteher



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/800
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.03.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Roland Krügel
	Bearbeiter:	Inga Ries
Bericht des Bürgermeisters I/2014		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
18.03.2014	Ratsversammlung	

Änderung der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung Tornesch

Die Ratsversammlung hat in ihrer letzten Sitzung eine Änderung ihrer Geschäftsordnung bezüglich Anträge zur Tagesordnung beschlossen. Die Lesefassung der geänderten Geschäftsordnung wurde online unter „Ortsrecht“ eingestellt

Widmung von Straßen

Die Widmungsverfügung wurde ausgefertigt und bekannt gemacht. Widersprüche sind nicht eingegangen. Es fehlen nunmehr nur noch einige Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Feststellung des doppelten Haushaltsplans der Grundstücksgesellschaft Tornesch GGT für das Wirtschaftsjahr 2014 (Wirtschaftsplan) und

Feststellung des doppelten Haushaltsplans der Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS) für das Wirtschaftsjahr 2014 (Wirtschaftsplan) und

Feststellung des doppelten Haushaltsplans des Abwasserbetriebs Tornesch ABT für das Wirtschaftsjahr 2014 (Wirtschaftsplan)

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe wurden von der Ratsversammlung beschlossen. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde wird zusammen mit dem Haushalt der Stadt (s.u.) eingeholt.

Erlas einer 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Satzung ist in Kraft getreten.

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Hebesatzung für das Jahr 2014 und Folgejahre

Die Satzung ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten.

Beratung des doppischen Haushaltsplans der Stadt Tornesch für das Haushaltsjahr 2014 (Ergebnisplan und Finanzplan)

Zurzeit stellt die Kämmerei die Unterlagen für die Genehmigungseinholung für die Kommunalaufsicht zusammen. Dieses dauert in diesem Jahr etwas länger, weil es sich um den ersten doppischen Haushalt der Stadt Tornesch handelt und weil die Unterlagen wesentlich umfangreicher geworden sind. Die Kämmerei hofft, den Haushalt Mitte/Ende März 2014 der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

B-Plan 81 „Alter Sportplatz Friedlandstraße“ Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss“

Der Verkauf des Geländes an der Friedlandstraße wurde Ende 2013 vollzogen, der Kaufpreis wurde gezahlt. Spätestens zum 01.08.2014 wird der Trainingsbetrieb des F.C. Union an den Großen Moorweg verlegt. Die Straße in diesem B-Plan hat inzwischen den Namen „Alter Sportplatz“ bekommen.

B-Plan 72 „Ahrenloher Straße – Baumschulenweg“ – erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

In der Sitzung der Ratsversammlung am 10.03.2014 soll der Satzungsbeschluss gefasst werden. Der Baubeginn für die Erschließungsmaßnahme „Ausbau des Elfenstiegs und des Riesenweges“ ist für die 11. KW vorgesehen.

Anmietung einer Wohnung zur Unterbringung von Asylbewerbern

Es wurde ein Beschluss für eine Anmietung einer Wohnung zur Unterbringung von Asylbewerbern gefasst. In dieser Wohnung sind zwischenzeitlich Asylbewerber untergebracht.

Nichtöffentlicher Teil:

Verkauf von Grundstücken zum Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern sowie Reihen- und Mehrfamilienhäuser im Bereich des Neubaugebietes Tornesch – Am See durch die Landgesellschaft Tornesch – Vergabekriterien-

Die Ratsversammlung hat die Vergabekriterien für Grundstücke Tornesch – Am See beschlossen. Da im Moment noch nicht genau feststeht, wann mit dem Verkauf der Grundstücke begonnen werden kann (Stand der Bauleitplanung) wurden die Vergabekriterien noch nicht von den Bewerbern abgefragt.

Verkauf einer weiteren Teilfläche im Bereich des B-Planes Nr. 72 durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH

Der Kaufvertrag ist in Vorbereitung.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:
keine



Fraktionsantrag der SPD	Vorlage-Nr:	VO/14/799
	Status:	öffentlich
	Datum:	03.03.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
	Bearbeiter:	Inga Ries
Umbesetzung von Ausschüssen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
18.03.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Das bisherige bürgerliche Ausschussmitglied, Frau Bengta Sturm, scheidet aus. Sie wurde auf Vorschlag der SPD-Fraktion gewählt. Die SPD schlägt nunmehr als Ersatz Herrn Steffen Kretschmer vor. Herr Kretschmer hat die wahlrechtlichen Voraussetzungen.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung wählt folgende Nachbesetzungen in den ständigen Ausschüssen:

Umweltausschuss:

Mitglied:

Bgl. Mitglied Steffen Kretschmer für bgl. Mitglied Bengta Sturm

Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen:
2. Stellvertretung

Bgl. Mitglied Steffen Kretschmer für bgl. Mitglied Bengta Sturm

Anlage/n:
keine



Fraktionsantrag der SPD	Vorlage-Nr:	VO/14/802
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.03.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
	Bearbeiter:	Inga Ries
Resolution an den Kreistag zum Ausbau der K 22		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
18.03.2014	Ratsversammlung	

Resolution an den Kreistag

Ausbau der K 22 hat Vorfahrt

So darf es nicht weiter gehen: Kreistagsabgeordnete lächeln milde, wenn sie wieder das Thema K 22 beraten. Planfeststellungsschritte werden hintangestellt. Die Finanzierung wird dankbar verschoben. Und es ist auch alles so kompliziert: die Grundstücke müssten erworben werden, mit der Bahn muss verhandelt werden... und die Anwohner sind ja auch dagegen.

Der Ernst der Lage wird im Kreis und auch im Land komplett verkannt. Die Region Uetersen – Tornesch umfasst weit über 30000 Einwohner. Uetersens Anbindung an die A23 führt im Wesentlichen durch Tornesch. Uetersens Einwohner und Unternehmen brauchen diese Anbindung, um an der dynamischen Entwicklung unseres Kreises teilzunehmen. Tornesch boomt und stellt in erheblichem Ausmaß Wohnraum zur Verfügung, der im Hamburger Rand dringend nachgefragt wird. Die K 20 durch das Ortszentrum von Tornesch ist nicht für die hiermit einhergehende Verkehrsentwicklung ausgelegt. Der Ausbau der K 22 ist die einzige realistische Möglichkeit, das Verkehrsaufkommen im Ortszentrum von Tornesch zu bremsen und den Verkehrsfluss aus Uetersen zu gewährleisten. Darüber hinaus besteht der ökologische und ökonomische Vorteil der Umgehung über die K 22 in der Tatsache, dass weitgehend auf einer bestehenden Trasse gebaut wird.

Gemeinsam fordern wir, die Ratsversammlungen der Städte Uetersen und Tornesch, eine zeitnahe Umsetzung des Projektes K 22. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verkehrsabschnitt, der die Bahn in Esingen untertunnelt, vor oder gleichzeitig mit dem Teilstück realisiert wird, das auf der bestehenden Trasse nach Uetersen führt.

Wir erwarten von den Mitgliedern des Kreistages, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um den Bau der K 22 voranzutreiben. Es müssen Signale des Aufbruchs und nicht des Hinauszögerns gesandt werden. Das Vernachlässigen der Infrastruktur unserer Region und damit die Behinderung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung kann unmöglich die Intention der Kreistagsabgeordneten sein.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/769-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.02.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
	Bearbeiter:	Inga Ries
<p>Stellungnahme zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Tornesch und der Eigenbetriebe Abwasserbetrieb Tornesch, Volkshochschule Tornesch und Grundstücksgesellschaft Tornesch durch den Landrat des Kreises Pinneberg, Gemeindeprüfungsamt, Haushaltsjahre 2007 bis 2011</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
18.03.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Das Gemeindeprüfungsamt –GPA- hat in der Zeit vom 15.08. bis 21.09.2012 die nach § 1 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes –KPG- vorgeschriebene Prüfung der Stadt Tornesch und ihrer Eigenbetriebe für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 durchgeführt. Der Schulzweckverband Tornesch – Uetersen wurde separat geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung hat das Prüfungsteam in einem Schlussgespräch in Beisein der Kommunalaufsicht am 21.01.2013 den Mitgliedern des Hauptausschusses und Vertretern der Verwaltung vorgestellt.

Der schriftliche Bericht ist der Verwaltung am 06.11.2013 zugegangen. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Berichtes zu erfolgen.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf folgende Themenfelder;

- Kassen- und Haushaltswirtschaft
- Beschaffungswesen
- Kostenrechnende Einrichtungen
- Beteiligungsverwaltung

Gem. § 7 Abs. 3 KPG hat die kommunale Körperschaft zu dem Ergebnis innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen; insbesondere ob und wie zu den Prüfungsbemerkungen Rechnung getragen wird. Vom Prüfungsamt wird zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen eine Stellungnahme erwartet, ansonsten nur, wenn die geprüfte Verwaltung die dargestellte Auffassung nicht teilt. Das Prüfungsteam wertet dann die Stellungnahme aus. Sie kann bei Bedarf ergänzende Stellungnahmen anfordern. Danach leitet das GPA die Stellungnahme der Körperschaft der Kommunalaufsicht zur abschließenden Entscheidung weiter.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.02.2014 über den Punkt beraten und die anliegende Stellungnahme der Ratsversammlung zur Annahme empfohlen.

Zu C: Prüfungen

2. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten
entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Es wird von dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Tornesch und der Eigenbetriebe Abwasserbetrieb Tornesch, Volkshochschule Tornesch (VHS) und Grundstücksgesellschaft Tornesch (GGT) durch den Landrat des Kreises Pinneberg, Gemeindeprüfungsamt, für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 Kenntnis genommen und es wird die von der Verwaltung hierzu gefertigte Stellungnahme beschossen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes
- Stellungnahme der Stadt Tornesch

**Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Gemeindeprüfungsamt -**



**Ergebnis der überörtlichen Prüfung
der Stadt Tornesch
und der Eigenbetriebe
Abwasserbetrieb Tornesch,
Volkshochschule Tornesch (VHS) und
Grundstücksgesellschaft Tornesch (GGT)
- Haushaltsjahre 2007 bis 2011 -**

(
(

(
(

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	6
1.1	Rechtsgrundlagen	6
1.2	Prüfungsumfang	6
1.3	Prüfungsdauer.....	7
1.4	Prüfungsverlauf.....	7
1.5	Erläuterungen zum Prüfungsbericht.....	8
1.6	Prüfungen anderer Stellen	8
2	HAUSHALTS- KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN	9
2.1	Haushaltswirtschaft	9
2.2	Entwicklung des Verwaltungshaushaltes	10
2.3	Kennzahlen des Verwaltungshaushaltes.....	12
2.4	Wesentliche Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes.....	15
2.5	Entwicklung des Vermögenshaushaltes.....	19
2.6	Schuldenbetrachtung	21
2.7	Kassenkredit	24
2.8	Rücklagen	27
2.9	Finanzierungssaldo	29
2.10	Haushaltsplanung und -durchführung.....	29
2.11	Kostendeckungsgrade der wichtigsten Einrichtungen.....	32
3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS ..	41
3.1	Ausschreibungs- und Vergabeordnung	41
4	ORGANISATION UND PERSONALWESEN.....	42
4.1	Vertragsmanagement.....	42
4.2	Reinigungsdienst.....	42
5	BESCHAFFUNGSWESEN	44
5.1	Verträge über Energiebezug	44
5.2	Versicherungsleistungen	45
6	ABWICKLUNG VON BAUMAßNAHMEN	49
6.1	Ausbau der Wilhelmstraße und Heimstättenstraße	49
6.2	Gestaltung des Bahnhofsumfeldes Tornesch.....	51
6.3	Beauftragung von Architekten und Ingenieuren allgemein	52
6.4	Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen	52
7	WEITERE FESTSTELLUNGEN.....	54
7.1	Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	54
7.2	Beraterverträge	54
8	EIGENBETRIEBE DER STADT.....	56
8.1	Abwasserbetrieb Tornesch.....	56
8.2	Grundstücksgesellschaft Tornesch (GGT)	59
8.3	Eigenbetrieb Volkshochschule Tornesch (VHS).....	61

9	BETEILIGUNGEN.....	64
9.1	Stadtwerke Tornesch GmbH	64
10	SCHLUSSBEMERKUNG.....	67

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungswerte
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AO	Abgabenordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BVB	Besondere Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
EVB-IT	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsamt
GrStG	Grundsteuergesetz
GewStG	Gewerbsteuergesetz
HER	Haushaltseinnahmerest
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAV	Konzessionsabgabenverordnung
KiTaG	Kindertagesstättengesetz
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
LWG	Landeswassergesetz
M F G	Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch II
SHVgVO	Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung
VAK	Versorgungsausgleichskasse
VE	Verpflichtungsermächtigung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV-K	Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften)
VVKO	Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung
WBZW	Wiederbeschaffungszeitwert

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Gemeindeprüfungsamt (GPA) hat die nach § 1 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2003, Nr. 3, Seite 129 ff.) und der dazu ergangenen Änderungen im Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur vom 01.02.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4, Seite 57 ff.) und im Doppik-Einführungsgesetz vom 14.12.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17, Seite 285 ff.) vorgeschriebene überörtliche Prüfung der Stadt Tornesch sowie der Eigenbetriebe Abwasserbetrieb Tornesch, Volkshochschule Tornesch und der Grundstücksgesellschaft Tornesch für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 durchgeführt.

Der Eigenbetrieb Volkshochschule Tornesch ist mit Wirkung vom 01.08.2011 zusammen mit der Volkshochschule der Stadt Uetersen in den Zweckverband Volkshochschule Tornesch-Uetersen aufgegangen. Für den Zweckverband gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes und damit auch der GemHVO – Doppik. Als Eigenbetrieb war die Volkshochschule jährlich durch einen Dritten zu prüfen. Die Zuständigkeit ist durch die „Umwandlung“ auf den vom Verband gebildeten Prüfungsausschuss übergegangen. Daneben besteht im Rahmen der überörtlichen Prüfung die Zuständigkeit des Gemeindeprüfungsamtes.

1.2 Prüfungsumfang

Als Prüfungsgrundlagen dienten die Jahresrechnungen, die Belege der Stadtkasse sowie die Akten und Vorgänge der Dienststellen der Verwaltung.

Die Ordnungsprüfung konnte gemäß § 5 Abs. 3 KPG auf Stichproben beschränkt bleiben, so dass keine Veranlassung zur umfassenden und vollständigen Prüfung gegeben war.

In den Fällen, in denen es aus Gründen einer zeitnahen Prüfung und zur vollständigen Erfassung des Sachverhalts erforderlich erschien, wurden sowohl Geschäftsvorgänge früherer Jahre als auch der folgende Zeitraum mit in die Prüfung einbezogen.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf folgende Themenfelder:

- **Kassen- und Haushaltswirtschaft**
- **Beschaffungswesen**
- **Kostenrechnende Einrichtungen und**
- **Beteiligungsverwaltung**

Der von der Stadtverwaltung Tornesch verwaltete Zweckverband Schulverband Tornesch-Uetersen wurde im Rahmen dieser Ordnungsprüfung ebenfalls zeitgleich geprüft; die Prüfungsergebnisse sind in einem gesonderten Bericht dargestellt.

Die Prüfung der Stadtkasse erfolgte am 23.8.2012. Die Kassen-Soll- und Istbestände der geführten Konten ergaben keine Differenzen. Die Konten der Stadtkasse wiesen an diesem Tag einen **Gesamtbestand von -15.513.184,52 €** aus. Der Kassenbestand des Schulverbandes ist mit -351.697,43 € enthalten. Ebenso ein Kassenbestand i.H.v. 843,33 € bezüglich der Verwaltungskooperation mit der Stadt Uetersen.

In der Stadtkasse wird seit 2007 das Kassenprogramm der Firma H&H eingesetzt.

Die im Rahmen der Kassenprüfung getroffenen Feststellungen sind unter der Ziffern 2.11.1 in den Prüfbericht eingeflossen.

1.3 Prüfungsdauer

Die Prüfung fand in der Zeit vom 15.08. bis 21.09.2012 statt. Es sind vor Ort für die Prüfung der Stadtverwaltung insgesamt 35,5 Tagewerke und für die Eigenbetriebe und Zweckverbände 32 Tagewerke angefallen.

1.4 Prüfungsverlauf

Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung verlief konstruktiv. Die benötigten Vorgänge wurden kurzfristig und vollständig bereitgestellt. Auskünfte sind bereitwillig erteilt worden. Die Prüfung wurde von der Stadtverwaltung bestmöglich unterstützt.

Alle wesentlichen Prüfungsfeststellungen sind während der Prüfung mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern besprochen worden. Unwesentliche Mängel wurden in diesen Bericht nicht aufgenommen; sie konnten im Gespräch ausgeräumt werden.

Am 21.01.2013 sind die Prüfungsfeststellungen in einer Schlussbesprechung mit den Mitgliedern des Hauptausschusses, dem Bürgermeister und den Amtsleitern erörtert worden.

1.5 Erläuterungen zum Prüfungsbericht

Zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen wird eine Stellungnahme erwartet.

Hinweis

Die übrigen Prüfbemerkungen dienen zur künftigen Beachtung, insoweit bedarf es einer Stellungnahme nur, wenn die geprüfte Verwaltung die dargestellte Auffassung nicht teilt.

1.6 Prüfungen anderer Stellen

Die Arbeit des Sozialamtes Tornesch wurde im September/ Oktober 2008 durch das Beratungs- und Prüfteam des Fachdienstes Soziales des Kreises Pinneberg geprüft. Hierbei wurden stichprobenartig 59 laufende Fälle nach dem SGB XII (aus den Bereichen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe und Hilfe zur Pflege außerhalb und innerhalb von Einrichtungen) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgewertet.

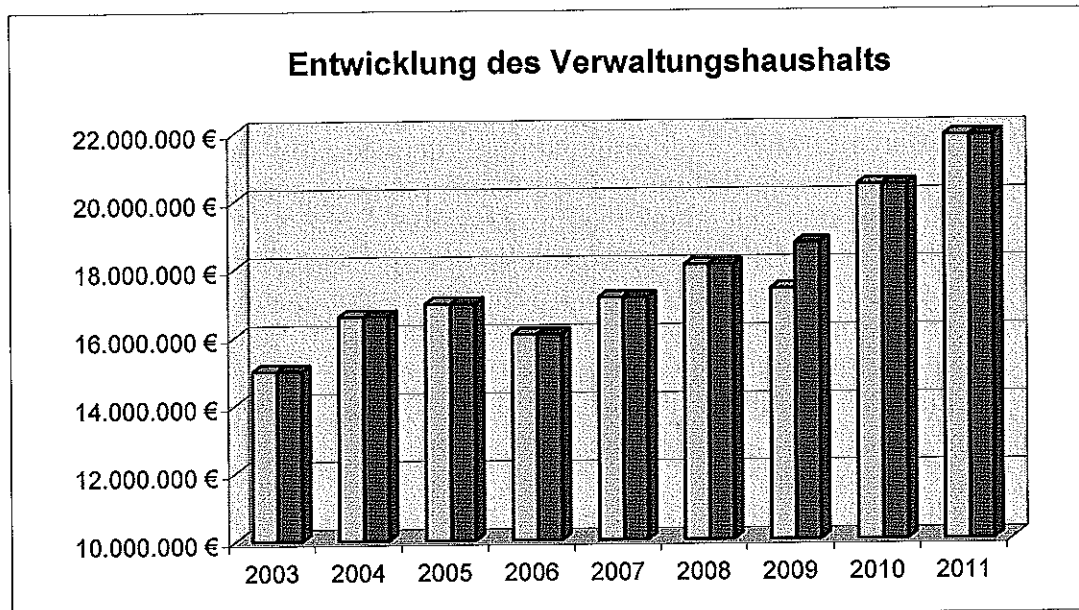
Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die stichprobenweise Durchsicht und Prüfung der laufenden Fälle leider eine recht uneinheitliche Sachbearbeitung ergab. Es erfolgt zwar regelmäßig eine zeitnahe und grundsätzlich auch ordnungsgemäße Entscheidung über Anträge, allerdings ist zukünftig verstärkt darauf zu achten, die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen durch entsprechende Vermerke sicher zu stellen und die Akten insbesondere auch für den Vertretungsfall durch Aktenvorblätter und Vorheftung grundsätzlicher Unterlagen übersichtlicher zu machen.

Hinweis

2 Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen

2.1 Haushaltswirtschaft

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen sollen den finanziellen Status der Stadt Tornesch im Prüfungszeitraum widerspiegeln



Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes Abwasser sowie des Eigenbetriebes GGT und des neu gegründeten Zweckverbandes Volkshochschule Tornesch-Uetersen werden über die Stadtkasse abgewickelt. Hierfür wurden Sonderkassen eingerichtet.

Bei dem Vergleich der Volumina der Verwaltungshaushalte und der Betrachtung einzelner Einnahme- und Ausgabearten ist zu berücksichtigen, dass die Beschäftigten der Kernverwaltung in größerem Umfang Arbeiten wie z.B. Kasse, Personalabrechnung, Bauverwaltung etc. für die Eigenbetriebe der Stadt und die betreuten Verbände erbringen. Die Aufwendungen werden im Wege innerer Verrechnungen erstattet.

2.1.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Der nachfolgende Exkurs soll einen kurzen Überblick über wesentliche Ereignisse im Prüfungszeitraum liefern und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nach dem Haushaltserlass des Landes für das Haushaltsjahr 2006 waren für die Kommunen weiterhin schwierige Rahmenbedingungen zu erwarten, da wesentliche Verbesserungen der finanziellen Ausstattungen nicht zu erkennen waren. Für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen wurde eine Festsetzung der Hebesätze ab 01.01.2006 für die Grundsteuer A und B von 330 Prozent und für die Gewerbesteuer von 350 Prozent erwartet. Aufgrund der sich gut entwickelnden Konjunktur ergaben sich in den Folgejahren allerdings Mehreinnahmen beim Steueraufkommen. Ausgabenerhöhend wirkte sich dagegen die zum 01.01.2007 in Kraft getretene Mehrwertsteuererhöhung von 16% auf 19% aus. In Jahre 2008 kam es dann im Gefolge der US-Immobilienkrise und den Turbulenzen an den Finanzmärkten zu Konjunkturerbrüchen. Von den Folgen blieb die überwiegende Zahl der Kommunen nicht verschont; die Auswirkungen stellten sich zeitversetzt insbesondere im Jahr 2009 ein. In diesem Jahr brach das Bruttoinlandsprodukt um 4,9 Prozent¹ ein. Des weiteren waren die Kommunen gefordert, die Betreuung der unter Dreijährigen voranzutreiben. Die Schulkostenbeiträge wurden dahingehend verändert, als nunmehr auch anteilig Verwaltungskosten und Investitionsanteile enthalten sind. Diese allgemeine wirtschaftliche Entwicklung spiegelt sich auch in den Haushaltsdaten der Stadt Tornesch wider.

2.2 Entwicklung des Verwaltungshaushaltes

Verwaltungshaushalt	2007	2008	2009	2010	2011
Einnahmen in €	17.118.246,81	18.075.789,57	17.363.269,38	20.419.303,80	21.861.148,45
Ausgaben in €	17.118.246,81	18.075.789,57	18.704.435,74	20.419.303,80	21.861.148,45
Fehlbetrag			-1.341.166,36		

Der im Jahr 2009 angefallene Fehlbetrag wurde Soll- und Ist-mäßig in den beiden folgenden Haushaltsjahren ausgeglichen (Haushaltsansatz 2010= 700.000 € und 2011= 641.200 €). Die tatsächliche Abwicklung erfolgte durch Bildung eines Kasseneinnahmerestes (KER) von Vorjahr in 2010 in Höhe von 1.341.166,36 € und unter Bildung eines neuen KER in Höhe von 641.166,36 €.

Der Fehlbetrag 2009 ist entstanden, obwohl bereits eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 522.249,28 € erfolgte.

Der Haushaltsausgleich 2010 konnte nur erreicht werden, indem eine Zuführung in Höhe von 1.160.352,79 € erfolgte. Die im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Erlöse aus Veräußerungen waren in beiden Jahren erheblich höher.

¹ Quelle Statistisches Bundesamt (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung – BIP ab 1970)

Vom Ergebnis der Jahresrechnung zum bereinigten Ergebnis

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Solleinnahmen des VwH lt. Jahresrechnung	17.118.246,81	18.075.789,57	17.363.269,38	20.419.303,80	21.861.148,45
./. Zuführung v. VmH	0,00	0,00	522.249,28	1.160.352,79	0,00
./. kalkulatorische Kosten	0,00	0,00	185.900,00	254.666,38	393.244,73
./. innere Verrechnungen	0,00	0,00	212.538,55	195.014,52	195.567,13
./. Zuführung zur Altersteilzeitrücklage in EUR	0,00	0,00	0,00	26.787,42	17.853,58
bereinigte Einnahmen des VwH	17.118.246,81	18.075.789,57	16.442.581,55	18.782.482,69	21.254.483,01
Sollausgaben des VwH lt. Jahresrechnung	17.118.246,81	18.075.789,57	18.704.435,74	20.419.303,80	21.861.148,45
./. Zuführung an VmH	629.952,11	586.473,65	237.138,62	263.958,94	827.748,81
./. kalkulatorische Kosten	0,00	0,00	185.900,00	227.878,96	375.391,15
./. innere Verrechnungen	0,00	0,00	121.044,92	81.983,69	92.810,75
./. Gewerbesteuerumlage	1.129.946,00	1.606.591,00	984.095,00	1.315.937,00	1.490.158,00
./. Allg. Umlage an das Land in EUR	154.710,00	0,00	23.514,00	0,00	60.180,00
./. Kreisumlage, Amtsumlage, Zusatz- umlage (832)	4.308.639,22	4.068.581,37	4.517.738,33	4.482.428,34	4.474.383,69
bereinigte Ausgaben des VwH	10.894.999,48	11.814.143,55	12.635.004,87	13.347.116,87	13.899.309,69
Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr in %	0,02	8,44	6,95	5,64	4,14
Nach den jeweiligen Haushaltserlassen des Landes empfohlene max. Steigerungsrate	bis zu 1 %	bis zu 1,5 %	bis zu 2,5 %	bis zu 2 %	bis zu 1,5 %

Die bereinigten Ausgaben sind im Prüfungszeitraum absolut um 3.004.310,21 € gestiegen; dies entspricht einer Steigerung von 27,6 Prozent. Am meisten beigetragen hat der Abschnitt Schule, auf den bereits 1.901.700,00 € entfallen. Die Ausgaben dieses Abschnittes haben sich in den fünf Jahren somit mit 104,9% nahezu verdoppelt. Einen wesentlichen Teil stellen hier die Schulkostenbeiträge für die Schüler der Gemeinschaftsschule dar, die allein um 609.600 € gestiegen sind, ohne dass ein wesentlicher Rückgang bei den Schulkostenbeiträgen für die übrigen Schulen (außer der Wilhelm-Busch-Schule) festzustellen war.

Eine weitere größere Ausgabensteigerung war im Bereich Bauen festzustellen, der insgesamt um 433.000 € gestiegen ist. Hier

verursachte insbesondere der Titel Gemeindestraße die größte Steigerung mit 237.200,00 €. Die unter dieser Haushaltsstelle veranschlagten Mittel stiegen somit um 35,9 Prozent. Größere Ausgabensteigerungen waren noch beim Bauhof (plus 145.300,00 € d.h. um 20,1%) und beim Reinigungsdienst (plus 167.900,00 € d.h. um 32,3%) festzustellen. Die Ausgaben für Kitas entwickelten sich mit plus 202.700 € d.h. 14,0 % Steigerung moderat. Im Übrigen handelt es sich um eine Summe von vielen Haushaltsstellen, die im Einzelfall aber nicht über 100.00 € liegen.

Die Vorgaben der Haushaltserlasse des Landes, dass die Ausgaben in der Spitze um nicht mehr als zwei Prozent gegenüber dem Vorjahr steigen sollten, wurden somit im Prüfungszeitraum grundsätzlich nicht erreicht.

Hinweis

2.3 Kennzahlen des Verwaltungshaushaltes

	2007	2008	2009	2010	2011
Einwohnerzahlen am 31.03.	12.884	13.010	13.048	12.969	12.932

Steuerkennzahlen

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Gesamtaufkommen ohne Familienleistungsausgleich	12.568.778,55	13.321.748,13	11.357.628,36	13.637.400,84	15.856.121,54
davon					
Grundsteuer A	37.263,41	39.702,98	43.722,69	42.572,97	43.164,11
Grundsteuer B	1.352.962,56	1.298.415,51	1.394.664,60	1.355.093,88	1.359.671,71
Gewerbsteuer	5.946.279,47	6.235.390,32	4.425.029,96	6.997.493,10	8.306.568,94
Einkommensteueranteile	4.785.353,00	5.242.375,00	4.972.398,00	4.702.245,00	5.593.317,00
Umsatzsteueranteile	309.289,00	320.943,00	333.571,00	343.421,00	360.346,00
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- u. Geschicklichkeitsgeräten	101.683,57	148.209,11	151.156,79	158.194,56	154.103,15
Hundsteuer	35.947,54	36.712,21	37.085,32	38.380,33	38.950,63

Die Stadt Tornesch konnte – im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen – ab 2011 stark steigende Einnahmen bei der Gewerbesteuer und bei den Einkommenssteueranteilen verzeichnen. Die Stadt musste aufgrund der guten Steuerkraft auch in den Jahren 2007 bis 2011 eine Finanzausgleichsumlage (2011: 60.180,00 €) an das Land bzw. dem Kreis gemäß § 29 Finanzausgleichsgesetz (FAG) leisten.

Allgemeine und sonstige Deckungsmittel

	2007	2008	2009	2010	2011
Schlüsselzuweisungen v. Land in €	0,00	345.840,00	0,00	230.556,00	0,00
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	0,00%	1,91%	0,00%	1,23%	0,00%
Zuweisung je Einwohner in €	0,00	26,58	0,00	17,78	0,00
Ausgl.Leist.Fam.Leistungsausgleich in EUR	447.564,00	420.672,00	512.508,00	531.708,00	664.836,00
Anteil an d.bereinigten Einnahmen d.VwH	2,61%	2,33%	3,12%	2,83%	3,13%
Familienausgleichsleist. je Einw.in EUR	34,74	32,33	39,28	41,00	51,41
Zinseinnahmen in €	134.570,33	31.109,31	57.120,34	57.895,99	64.662,60
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	0,79%	0,17%	0,35%	0,31%	0,30%
Zinseinnahmen je Einwohner in €	10,44	2,39	4,38	4,46	5,00

Die Stadt erhielt bis 2006 eine allgemeine Schlüsselzuweisung. Diese stand ihr für das Jahr 2007 nicht mehr zu, da die für die Berechnung maßgebliche Ausgangsmesszahl hinsichtlich der Steuerkraft überschritten wurde.

Die Zinseinnahmen sind im Prüfungszeitraum wieder gestiegen. Ursächlich sind hierfür u.a. die hohen Forderungsbestände des Eigenbetriebes Abwasser und des Schulverbandes, die die ständige Aufnahme von Kassenkrediten bei der Stadtkasse erfordern. Die hierauf anfallenden Zinsen lässt sich die Stadt richtigerweise von diesen Institutionen erstatten.

Die Einnahmen aus den Konzessionsabgaben sind annähernd stabil geblieben.

	2007	2008	2009	2010	2011
Konzessionsabgaben in €	581.126,39	516.987,33	508.305,90	516.034,94	556.272,14
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	3,39%	2,86%	3,09%	2,75%	2,62%
Erträge aus Konzessionsabgaben je Einwohner in €	45,10	39,74	38,96	39,79	43,02

Es existieren drei Konzessionsverträge mit den Stadtwerken Tornesch. Die Konzession der Gasversorgung datiert vom 29.3.1996 und besitzt eine Laufzeit von 20 Jahren (Beginn: 01.01.1996). Der Konzessionsvertrag über die Wasserversorgung mit einer Laufzeit von 20 Jahren datiert ebenfalls vom 29.3.1996 (Beginn: 01.01.1996). Der Vertrag für Strom und Wärme vom 01.7.1998 mit einer Laufzeit von 17 Jahren besitzt einen Vertragsbeginn zum 01.01.1999. Somit enden alle Konzessionsverträge am 31.12.2016. Spätestens zwei Jahre vorher ist das Auslaufen der Konzessionsverträge der Sparten Strom und Gas gem. § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) öffentlich bekannt zu machen.

Hinwi
Nr. 1

Die Stadt Tornesch erhält Konzessionsabgaben für die Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung. Bei der Sparte Gas existieren viele Sondervertragskunden, so dass nur eine geringe Konzessionsabgabe pro Jahr fällig wird. Dies ist in anderen Kommunen ebenso der Fall und durch entsprechende Regelungen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) begründet. Tarifikunden im Sinne des § 1 KAV sind Kunden, die im Rahmen der Grund- oder Ersatzversorgung (§§ 36 und 38 EnWG) beliefert werden. Sondervertragskunden sind Kunden, die nicht Tarifikunden im Sinne der KAV sind. Nur für die Stromversorgung wird im § 2 Abs. 7 KAV geregelt, dass Stromlieferungen im Niederspannungsnetz bis 30.000 Kilowattstunden pro Jahr und Abnahmestelle generell als Lieferungen an Tarifikunden gelten. Für die Gasversorgung existiert keine derartige Regelung, wodurch der hohe Anteil an Sondervertragskunden zu erklären ist. Der schleswig-holsteinische Landtag hat in seiner 46. Sitzung am 25.3.2011 bereits eine Bundesratsinitiative zur Änderung der KAV für die Sparte Gas diskutiert.

Steuer- und Finanzkraft (Ermittlung nach Finanzausgleichsgesetz)

	2007	2008	2009	2010	2011
Steuerkraft je Einw./ €	878,08	801,83	916,02	868,44	884,54
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	629,82	695,72	754,05	744,69	705,96
Finanzkraft je Einw./ €	854,07	828,42	912,42	886,22	875,23
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	714,24	797,52	856,74	848,07	791,82
Steuerhebesätze					
Grundsteuer A	270	270	290	290	290
Grundsteuer B	270	270	290	290	290
Gewerbesteuer	310	310	320	350	350

Die Steuer- und Finanzkraft lag in allen Jahren über dem Landesdurchschnitt.

Die sogenannten Nivellierungssätze nach § 10 FAG lagen zuletzt bei 270 v.H. (Grundsteuern A und B) und 310 v.H. (Gewerbsteuer). Diese Sätze wurden von der Stadt auch mindestens erhoben.

Nur informationshalber weist das GPA darauf hin, dass die Stadt die Voraussetzungen für die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach §§ 16 und 17 FAG im Hinblick auf die zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten geforderte Höhe der Hebesätze, die gemäß Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds ab dem 1. Januar 2013 bei 360%, 380% und 360 % für Fehlbetragszuweisungen und bei 330%, 360% und 340% für Sonderbedarfszuweisungen liegen, nicht erfüllt.

Hinweis

Um in den Genuss einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2009 zu kommen, schlug die Verwaltung im Juni 2010 die Anhebung der Realsteuersätze vor. Die Ratsversammlung folgte dieser Empfehlung nicht vollumfänglich, sondern beschloss in der Sitzung am 29.06.2010 lediglich eine rückwirkende Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 350 v.H.. Damit erfüllt die Stadt zurzeit nicht die Voraussetzungen, um in den Genuss einer Fehlbetragszuweisung zu kommen; bedarf derzeit auf der anderen Seite auch keiner entsprechenden Unterstützung, da der Verwaltungshaushalt im Ergebnis nicht defizitär ist. Der Verwaltung und Selbstverwaltung ist es teils durch Einsparmaßnahmen gelungen, teils durch die anziehende konjunkturelle Entwicklung bedingt, in den Folgejahren tragfähige Haushalte aufzustellen.

2.4 Wesentliche Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes

2.4.1 Personalkosten

	2007	2008	2009	2010	2011
Personalausgaben in €	3.732.428,27	4.064.602,42	4.254.995,08	4.371.376,81	4.538.958,64
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	34,26%	34,40%	33,68%	32,75%	32,66%
Personalausgaben je Einwohner in €	289,69	312,42	326,10	337,06	350,99
Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr	-0,88%	8,90%	4,68%	2,74%	3,83%
Nach den jeweiligen Haushaltserlassen des Landes empfohlene max. Steigerungsrate	0 %	bis zu 2,5 %	bis zu 2,5 %	bis zu 1 %	bis zu 1,5 %

Die Personalkosten je Einwohner sind vom Jahr 2007 (289,69 €) bis zum Jahr 2011 (350,99 €) um 21,2 % angestiegen. Der Anstieg liegt somit über den Tarifsteigerungen bzw. Besoldungserhöhungen. Die leistungsorientierte Bezahlung (LOB) wird seit dem Jahr 2012 nicht mehr an verbeamtete Mitarbeiter der Stadtverwaltung ausgezahlt (freiwillige Leistung des Dienstherrn).

Der Stellenplanquerschnitt weist im Jahr 2007 86,42 Stellen (davon Verwaltung: 36,17), im Jahr 2012 97,13 (davon Verwaltung: 41,47) aus. In der Veränderungsliste zum Stellenplan 2012 sind neun Höhergruppierungen verzeichnet, die zu einem weiteren Anstieg der Personalkosten führen werden.

Im Vergleich zu den Kommunen vergleichbarer Größe im Kreisgebiet bewegen sich die Personalkosten je Einwohner der Stadt Tornesch noch im durchschnittlichen Bereich. Die folgende Tabelle ermöglicht einen Vergleich der Personalkosten je Einwohner der Kommunen ähnlicher Größe. Durch den Umstieg vieler Kommunen auf den doppischen Rechnungsstil, ist nur ein Vergleich bis zum Jahr 2010 sinnvoll.

Personalkosten je Einwohner im Kreis Pinneberg	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €
Stadt Tornesch	289,69	312,42	326,10	337,06
Höchster Wert	437,67	454,60	493,67	490,23
Niedrigster Wert	250,02	258,88	267,29	267,35
Durchschnitt	301,93	325,22	344,85	346,58

Für die Stadtverwaltung waren nicht durchgängig nachvollziehbare Unterlagen vorhanden, die die Einstufung in die jeweilige Vergütungsgruppe dokumentieren. Viele Arbeitsplätze verfügen somit nicht über Bewertungen im Sinne des TVöD, die ausreichende Begründungen für die gewählten Vergütungsgruppen liefern. Somit sind in vielen Fällen die nach dem TVöD erforderlichen Kriterien zur Feststellung der Tätigkeitsmerkmale und damit der Vergütungsgruppe nicht ersichtlich.

Die Behördenleitung hat vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel genaue Tätigkeitsbewertungen vorzunehmen, um eine fundierte und begründbare Eingruppierung vornehmen zu können und damit nicht sachgerechte Bezahlungen zu vermeiden.

Dem GPA ist bewusst, dass es sich bei Stellenbewertungen um eine zeitaufwändige Angelegenheit handelt. Dennoch sollte angestrebt werden, mittelfristig alle Stellen zu bewerten, um somit eine objektive und nachvollziehbare Grundlage für die Eingruppierungen der Angestellten und Dotierung der Beamtenstellen zu schaffen. Sofern sich die Verwaltung nicht in der Lage sieht, solche Stellenbewertungen durchzuführen, besteht die Möglichkeit, dies von externen Firmen vornehmen zu lassen. Vorbereitend ist auch die

Beanst. Nr. 1 ng

Hinweis Empfehlung

Hinweis Empfehlung

Verwaltungsorganisation den aktuellen Gegebenheiten entsprechend zu dokumentieren. So ist eine Grundlage der Stellenbewertungen ein aktueller Geschäftsverteilungsplan sowie eine aktuelle Aufgabengliederung.

	2007	2008	2009	2010	2011
Entschädigungen f. das Ehrenamt in €	64.923,72	77.367,90	87.621,13	76.174,87	83.900,08
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	0,60%	0,65%	0,69%	0,57%	0,60%
Entschädigung für das Ehrenamt je Einwohner in €	5,04	5,95	6,72	5,87	6,49
Mittelwert	4,30	4,77	5,39	5,05	offen
Minimum	3,68	3,84	4,17	3,94	offen
Maximum	5,04	5,95	6,72	5,99	offen

Bei den Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige liegt die Stadt mit ihren Ausgaben im Vergleich mit Körperschaften gleicher Größenordnung im Kreis in den letzten Jahren im Spitzenbereich der jährlichen Mittelwerte.

Ab 2011 ist eine entsprechende Darstellung nicht mehr möglich und sinnvoll, da die meisten Städte und hauptamtlichen Kommunen zwischenzeitlich zur doppischen Rechnungslegung gewechselt haben und das Datenmaterial hierdurch derzeit nicht mehr zur Verfügung steht.

	2007	2008	2009	2010	2011
Zinsausgaben in €	414.672,05	398.541,23	542.346,71	421.134,10	421.218,52
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	3,81%	3,37%	4,29%	3,16%	3,03%
Zinsausgaben je Einwohner in €	32,19	30,63	41,57	32,47	32,57
Zinsbelastung (Zinsausgaben./ Zinseinnahmen) in €	280.101,72	367.431,92	485.226,37	363.238,11	356.555,92
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	2,57%	3,11%	3,84%	2,72%	2,57%
Zinsbelastung je Einwohner in €	21,74	28,24	37,19	28,01	27,57

Die Zinsbelastung ist geringer als die Zinsausgaben. Die Stadt verfügt aber nur über begrenzte Rücklagen, aus denen Zinserträge generiert werden. Somit ist die Differenz ein Indiz dafür, in welcher Höhe die Stadt derzeit Zinserstattungen von Dritten erhält.

Hinweis

	2007	2008	2009	2010	2011
Kreisumlage in €	4.308.639,22	4.068.581,37	4.517.738,33	4.482.428,34	4.474.383,69
Hebesatz	(37,75%)	(37,75%)	(37,75%)	(39,00%)	(39,00%)
Belastung d. Kreisumlage je Einwohner in €	334,42	312,73	346,24	345,63	345,99
Anteil an den bereinigten Einnahmen des Vw-Haushaltes	25,2%	22,5%	27,5%	23,9%	21,1%

Durch die Kreisumlage fließen somit bereits ca. 1/4 bis 1/5 der bereinigten Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes ab.

2.4.1.1.1 Darstellung des freien Finanzspielraumes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	629.952,11	586.473,65	237.138,62	263.958,94	827.748,81
./. ordentliche Tilgung	249.475,26	249.506,54	237.138,62	237.171,52	274.014,14
./. Zuführung zur Altersteilzeitrücklage (§ 21 (1) Nr. 7)	0,00	0,00	0,00	26.787,42	17.853,58
./. Fehlbetrag (VwH)	0,00	0,00	1.341.166,36	0,00	0,00
freier Finanzspielraum	380.476,85	336.967,11	-1.341.166,36	0,00	535.881,09
freier Finanzspielraum in € je Einwohner	29,53	25,90	-102,79	0,00	41,44

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Der freie Finanzspielraum der Stadt Tornesch war in den Jahren 2007, 2008 und 2011 positiv. Im Jahre 2009 ist ein größerer Fehlbetrag entstanden. Dies war eine Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise; entsprechende Einbrüche sind auch bei vielen anderen Kommunen festzustellen. Bei einem mittelfristig positiven Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Die Stadt erfüllt diese Voraussetzung zurzeit wieder.

Hinweis

2.5 Entwicklung des Vermögenshaushaltes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Solleinnahmen des VmH	2.029.754,05	2.292.249,90	5.247.487,16	6.389.350,32	5.273.358,54
./.Entnahmen aus Rücklagen	0,00	54.000,00	195.663,44	0,00	0,00
./.Einnahmen aus Krediten/inneren Darlehen	0,00	0,00	766.300,00	2.914.500,00	2.882.900,00
bereinigte Einnahmen des VmH	2.029.754,05	2.238.249,90	4.285.523,72	3.474.850,32	2.390.458,54
Sollausgaben des VmH	2.029.754,05	3.670.236,13	5.247.487,16	6.389.350,32	5.273.358,54
Fehlbetrag	0,00	1.377.986,23	0,00	0,00	0,00

Der im Jahr 2008 im Vermögenshaushalt angefallene Fehlbetrag wurde bereits im Folgejahr wieder ausgeglichen.

2.5.1 Investitionen des Vermögenshaushaltes und deren Finanzierung**Investitionen/Investitionsförderung**

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Gewährung von Darlehen	114.000,00	114.000,00	130.300,00	144.600,00	137.600,00
Vermögenserwerb	475.001,19	1.409.263,01	826.021,70	356.765,65	1.086.098,38
Eigene Baumaßnahmen	703.069,55	1.356.105,34	1.591.807,50	3.801.521,75	2.496.450,30
Zuweisungen u. Zuschüsse	450.912,38	541.361,24	561.983,83	662.033,32	1.254.133,33
insgesamt	1.742.983,12	3.420.729,59	3.110.113,03	4.964.920,72	4.974.282,01
Anteil am GesamthH	9,10%	15,73%	12,98%	18,52%	18,33%

Während die Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2007 bis 2008 überwiegend aus Veräußerungserlösen und Beiträgen finanziert wurden, änderte sich die Art der Finanzierung in 2010 und 2011. In diesen Jahren waren Kreditaufnahmen in Höhe von 2.914.500,00 € bzw. 2.882.900,00 € zur Finanzierung der Investitionen vorgesehen.

Finanzierung der Investitionen

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
fr.Fin.Spielraum=klass Nettoinvest.Rate	380.476,85	336.967,11	0,00	0,00	535.881,09
Zuweisungen und Zuschüsse	5.804,00	666.878,52	701.786,39	1.476.735,43	508.892,10
Darlehensrückflüsse	22.017,06	22.075,21	23.034,93	21.822,98	21.573,30
Einn. aus d. Veräuße- rung von Beteilig. u. Rückfl. a. Kapital	0,00	0,00	313.950,00	0,00	0,00
Veräußerungserlöse	758.370,00	877.288,88	2.238.720,00	1.644.466,89	2.599,44
Beiträge u.ä.	613.610,88	85.533,64	770.893,78	67.866,08	1.029.644,89
Kredite	0,00	0,00	766.300,00	2.914.500,00	2.882.900,00
+ Rücklagenentnahme (netto)	0,00	54.000,00	195.663,44	0,00	0,00
Zwischensumme	1.780.278,79	2.042.743,36	3.669.182,18	6.125.391,38	4.981.490,82
/./ Zuführung zum VwH	0,00	0,00	522.249,28	1.160.352,79	0,00
/./ Rücklagenzuführung (netto)	37.295,67	0,00	0,00	117,87	7.208,81
/./ Gruppierung 99 (sonst. Ausg.)	0,00	0,00	1.377.986,23	0,00	0,00
= Summe Finanzierung	1.742.983,12	2.042.743,36	3.110.113,03	4.964.920,72	4.974.282,01
Fehlbetrag (Gesamthaushalt)	0,00	1.377.986,23	0,00	0,00	0,00

Bei dem in 2009 unter „Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen“ ausgewiesenen Betrag handelt es sich um die in diesem Jahr erfolgte Auszahlung von 313.950 € aus dem Vermögen des Zweckverbandes Altenzentrum Kummerfeld.

2.6 Schuldenbetrachtung**Nettokreditaufnahme**

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Neuverschuldung	0,00	0,00	766.300,00	2.914.500,00	2.882.900,00
./. Tilgung	249.475,26	249.506,54	237.138,62	237.171,52	274.014,14
Nettokreditaufnahme	-249.475,26	-249.506,54	529.161,38	2.677.328,48	2.608.885,86
Nettokreditaufnahme je Einwohner	-19,36	-19,18	40,55	206,44	201,74

Derivatgeschäfte hat die Stadt im Prüfungszeitraum nicht getätigt.

Schuldendienst

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Zinsen und Tilgung	664.147,31	648.047,77	779.485,33	658.305,62	695.232,66
Schuldendienst je Einw.	51,55	49,81	59,74	50,76	53,76

Sollentwicklung der Schulden

Der Jahresendbestand der Soll-Schulden hat sich wie folgt entwickelt
(Quelle: Jahresrechnungen U-Abschnitt 910):

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des vorherigen Haushaltsjahres:	4.039.352,99 €	3.643.877,73 €	3.196.681,19 €	3.725.842,57 €	6.403.171,05 €
reine Umschuldung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
echte Neuverschuldung	0,00 €	0,00 €	766.300,00 €	2.914.500,00 €	2.882.900,00 €
ordentliche Tilgung	249.475,26 €	249.506,54 €	237.138,62 €	237.171,52 €	274.014,14 €
Sonstiger Abgang (Landeszuweisung)	146.000,00 €	197.690,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	3.643.877,73 €	3.196.681,19 €	3.725.842,57 €	6.403.171,05 €	9.012.056,91 €

Diese Entwicklung findet sich in der Schulden-Ist-Übersicht so nicht wieder. Ursächlich hierfür ist die derzeit von der Kämmererei geübte Praxis, die Kreditermächtigungen nicht gleich sondern erst im Folgejahr in Anspruch zu nehmen und auch Investitionsmaßnahmen über kurzfristig laufende Kassenkredite zu finanzieren. Hierin ist ein erhebliches Risikopotenzial in Form des Zinsänderungsrisikos enthalten. Insofern wäre es nach Auffassung des GPA sinnvoll, wenn die Stadtvertretung der Verwaltung erlauben würde, hier

Hinweis

Zinssicherungsgeschäfte abzuschließen, um das Zinsänderungsrisiko abzumildern.

Istentwicklung der Schulden

Der Jahresendbestand der Schulden hat sich wie folgt entwickelt
(Quelle: Jahresrechnungen U-Abschnitt 910):

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des vorherigen Haushaltsjahres:	4.039.352,99 €	3.643.877,73 €	3.196.681,19 €	2.959.542,57 €	3.722.371,05 €
reine Umschuldung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
echte Neuverschuldung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €	2.680.800,00 €
ordentliche Tilgung	249.475,26 €	249.506,54 €	237.138,62 €	237.171,52 €	274.014,14 €
Sonstiger Abgang (Landeszuweisung)	146.000,00 €	197.690,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	3.643.877,73 €	3.196.681,19 €	2.959.542,57 €	3.722.371,05 €	6.129.156,91 €
Gesamtverschuldung je Einwohner in €	282,82 €	245,71 €	226,82 €	287,02 €	473,95 €

Bei den sonstigen Abgängen handelt es sich um von der Investitionsbank vorfinanzierte Zuschüsse des Landes (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur) aus den Jahren 2003 und 2004 für die Schulbaumaßnahmen Sanierung Sporthalle Friedrich-Reuter-Schule und der GS Esingen, die nunmehr geflossen sind. Die Zahlungen wurden nicht in der Jahresrechnung dargestellt. Hierauf ist künftig zu achten. Die Zwischenfinanzierungszinsen hatte die Stadt zu tragen.

Die Differenz zwischen Soll- und Ist-Schuldenstand per 31.12.2011 entspricht dem unter der Haushaltsstelle 910000-378800 ausgewiesenen Haushaltseinnahmerest (HER) in Höhe von 2.882.900 €.

Gesamtschuldendarstellung

Um den tatsächlichen Ist-Schuldenstand der Stadt zu erhalten, bedarf es der Erstellung einer „Konzernbilanz“, in die alle Kreditverpflichtungen aufzunehmen sind, für die die Stadt unmittel- und mittelbar einzustehen hat. Hierzu zählen die Schulden der Eigenbetriebe sowie die der Stadtwerke GmbH nach dem prozentualen Anteil am Stammkapital. Die Gemeindeprüfung hat die Bilanzen der Betriebe entsprechend ausgewertet. Es ergibt sich folgendes Bild:

Kreditverbindlichkeiten und kreditähnliche Verpflichtungen

	31.12.2007 €	31.12.2008 €	31.12.2009 €	31.12.2010 €	31.12.2011 €
Stadt	3.643.886,23	3.196.689,69	2.959.551,09	3.722.379,57	6.129.165,43
Abwasser	7.632.964,34	7.225.578,32	7.822.188,63	7.359.544,06	7.927.576,64
GGT	3.712.584,17	3.478.694,27	3.599.350,47	3.502.331,13	3.395.676,52
VHS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SWT 51%	2.260.780,87	1.303.794,22	1.173.414,78	1.114.297,64	912.655,92
Kassenkredit Landgesellschaft	2.000.000,00	6.159.436,38	7.659.436,38	9.816.869,86	9.816.869,86
Kassenkredit Stadt	411.365,81	2.423.453,62	4.926.692,62	4.521.536,95	4.445.153,38
Kassenkredit GGT	335.145,26	350.743,94	170.089,20	632.247,01	494.187,21
Gesamt	19.996.726,68	24.138.390,44	28.310.723,17	30.669.206,22	33.121.284,96

Die Gesamtschulden sind im Prüfungszeitraum erheblich um 13.124.558,28 € gestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen bedingt durch die Erhöhung des Kassenkredites für die Landgesellschaft um 7.816.869,86 € sowie durch die Steigerung der langfristigen Kredite um 2.485.279,20 €, die auf einer Kreditaufnahme in Höhe von 2.680.800 € im Jahr 2011 beruht.

Bei dem Kassenkredit Landgesellschaft in Höhe von 9.816.869,86 € handelt es sich um einen Betriebsmittelvorschuss für den Ankauf von Grundstücken. Die Stadt bedient sich für die Zurverfügungstellung von Baugrundstücken im Rahmen eines Auftrags- und Treuhandverfahrens der Landgesellschaft. Diese kauft und verkauft die Grundstücke im eigenen Namen, aber nach Vorgaben der Stadt Tornesch. Die im Zusammenhang mit den Grundstücksgeschäften entstandenen Aus- und Einzahlungen werden auf einem von der Landgesellschaft geführten Konto für die Stadt Tornesch aufgezeigt. Das jeweilige Guthaben wird nach Auskunft der Kämmerei mit dem Zinssatz verzinst, den die Stadt Tornesch für den Kassenkredit zahlt. In diesem Zusammenhang weist das GPA auf das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 27.06.2008 hin, in dem um die Prüfung gebeten wurde, ob die Vorgehensweise der Stadt mit der Ausführungsanweisung Nr. 21 zu § 20 GemHVO hinsichtlich der Beachtung des § 101 Abs. 6 GO vereinbar ist.

Hinweis

Der Kassenkredit der GGT resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Tilgungen für die langfristigen Kredite nicht erwirtschaftet werden.

2.7 Kassenkredit

Um den kurzfristigen Geldbedarf zu decken und die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, arbeitet die Stadt mit Kassenkrediten. Der von der Stadtvertretung festzulegende Höchstbetrag wurde aufgrund politischer Entscheidungen im Jahr 2008 angehoben und entwickelte sich wie folgt:

	Basishaushalt	Nachtrag
2007	6.000.000,00 €	
2008	6.000.000,00 €	16.000.000,00 €
2009	16.000.000,00 €	
2010	16.000.000,00 €	
2011	16.000.000,00 €	
2012	16.000.000,00 €	

Die Investitionen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe werden zurzeit im größeren Umfang kurzfristig mit Kassenkrediten finanziert. Ursächlich hierfür sind die derzeit günstigen Tagesgeldkonditionen. Haushaltsrechtlich ist dies problematisch, da Investitionen fristenkongruent finanziert sein sollten. Des Weiteren lässt sich diese Strategie schlecht mit der kurzen Laufzeit von Kreditermächtigungen verbinden (Anmerkung: die Ermächtigungen erlöschen grundsätzlich mit Rechtskraft des übernächsten Haushaltes (§ 85 Abs. 3 GO)). Es ist also angezeigt, hier andere Finanzierungsprodukte einzusetzen. In Betracht kämen z.B. langfristige Darlehen mit variablen z.B. an den 3-Monats- oder 6-Monats-Euribor gekoppelten Zinssätzen.

Hier stellt sich für Kommunen natürlich sofort die Frage, wie das Zinsänderungsrisiko abgesichert werden kann, da gemäß Urteil des BGH Kommunen keine Spekulationsgeschäfte eingehen dürfen. Die Grenze, ab wann eine Spekulation vorliegt, ist jedoch nicht eindeutig festgelegt. Nicht darunter dürften jedoch Derivatgeschäfte fallen, die abgeschlossen werden, um das Zinsänderungsrisiko zu minimieren. Insofern sollten sich die Mitglieder der Stadtvertretung informieren lassen, ob dies eine sinnvolle Ergänzung des städtischen Kreditmanagements darstellen könnte und ggf. entsprechende Instrumente zur Anwendung durch die Verwaltung zulassen.

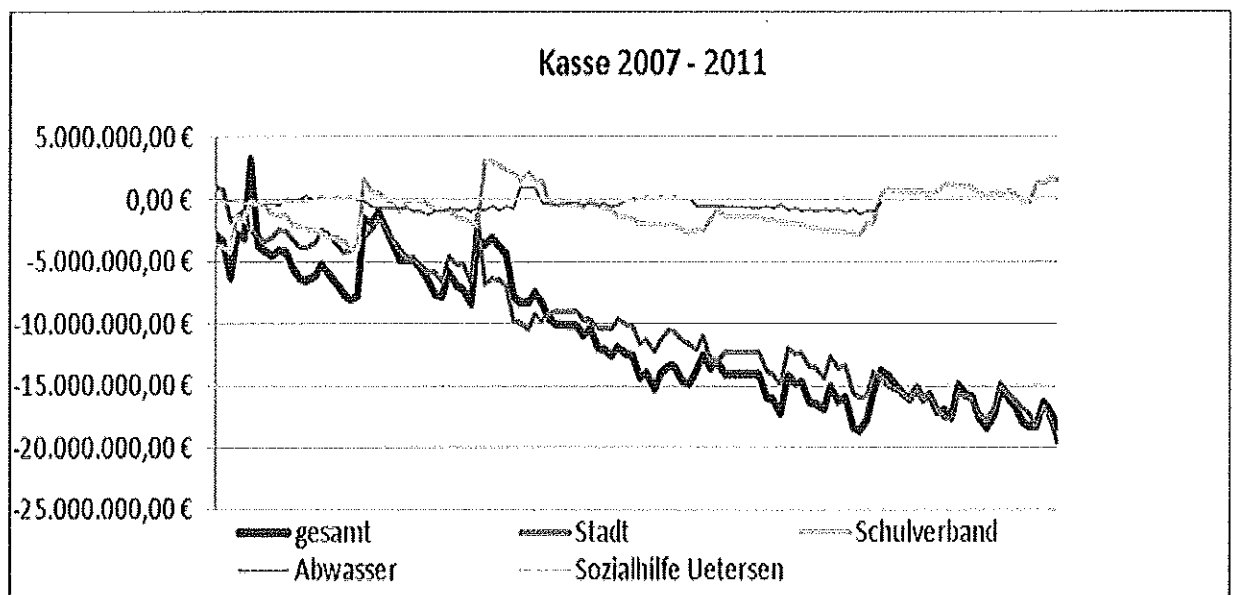
Insofern wird auf den Erlass des Innenministeriums vom 03.12.2012 zu derivativen Finanzgeschäften zur Optimierung der Zinsausgaben und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken verwiesen.

Hinweis

Das klassische Finanzierungsinstrument für entsprechende Risiken ist ein Zinscap. Zinscaps sind Zinsderivate mit optionalem Charakter. Bei einem Zinscap erhält der Käufer am Ende jeder Periode, in der der vereinbarte Referenz-Zinssatz (wie z. B. 3-M-Euribor) über dem vereinbarten Basiswert liegt, eine Zahlung. Es handelt sich also um eine Versicherung für den Fall, dass der variable Zinssatz über eine von der Kommune festgelegten tragbaren Höhe hinaus steigt. Hierfür ist eine

Prämie zu entrichten, wobei die Summe der Prämie und der variablen Zinsen immer noch unter den Aufwendungen für einen vergleichbaren Kredit mit Festzinsbindung liegen kann. Ansonsten wäre das Geschäft unwirtschaftlich.

Die auf Grund von Stichtagen (es wurde jeweils der Bestand am 1. und 15. eines Monats dargestellt) erstellte nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass die Konten der Stadtkasse faktisch die ganzen Jahre über Minusbestände auswiesen.



Nach dem kassenmäßigen Abschluss betrug alleine das Kassen-Ist der Stadt Ende Dezember 2011 minus 14.074.448,61 €. Das Geschäftskonto der Stadt war aber mit rund 18.245.111,99 € (Stand:15.12.2011) überzogen.

Die Stadt hat die Möglichkeit genutzt, einen Teil der Kassenkredite durch kurzfristige Festzinsdarlehen abzulösen. Zurzeit hat die Stadt ein über 24 Monate laufendes Darlehen bei der Sparkasse Südholstein mit einem Volumen von 6.000.000 € und einem günstigen Zinssatz von rund 1,3 Prozent laufen.

Ferner wurden noch zwei Kassenkredite zur Finanzierung des Neubaugebietes Tornesch-Ost in Höhe von rund 8.370.000 € mit ebenfalls einer Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen. Die Zinsaufwendungen werden von der Landgesellschaft in voller Höhe erstattet.

Den Darlehensabschlüssen ist jeweils eine öffentliche Umfrage in Form einer schriftlichen Preisumfrage vorangegangen. Dabei wurden

Angebote bei vier bis sieben Kreditinstituten bzw. Maklern abgefragt.
Das Kreditmanagement ist diesbezüglich beispielhaft.

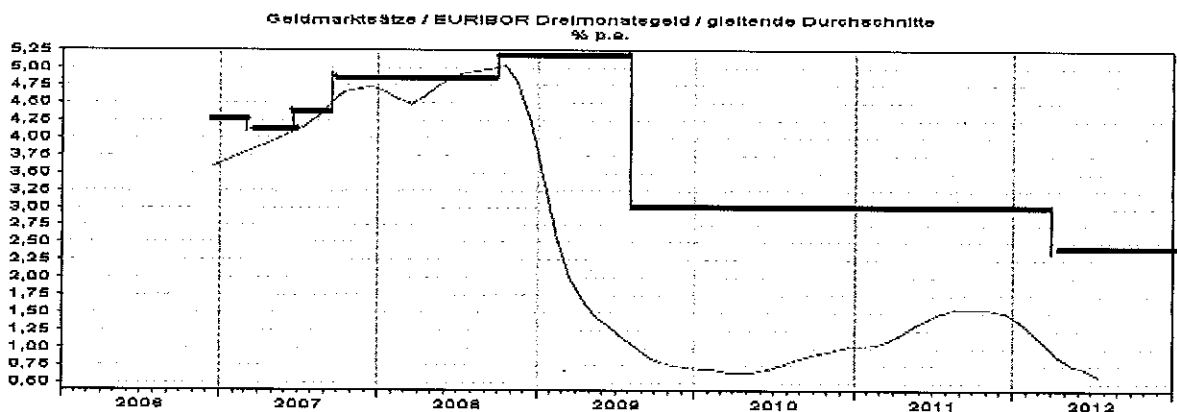
Ausnutzung von Zinsdifferenzen

Die Stadt hat mit der Hausbank am 31.07.2006 einen Rahmenvertrag für Kassenkredite bis zur Höhe von 8.300.000,-- € abgeschlossen. Die Vertragskonditionen für diesen Dispositionscredit haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

ab	29.12.2006	4,250%
ab	01.02.2007	4,150%
ab	01.05.2007	4,400%
ab	01.08.2007	4,900%
ab	01.09.2008	5,150%
ab	01.07.2009	3,000%
ab	29.02.2012	2,352%

Zum 29.02.2012 erfolgte ein Wechsel in der Zinsberechnung und zwar wurde vereinbart, dass für die Zinsberechnung künftig der 6-Monats-Euribor Basis der Zinsberechnung sein soll.

Ein Vergleich der von der Stadt gezahlten festen Zinsen mit der 3-M-Euribor-Zinskurve zeigt, dass die von der Stadt gezahlten Zinsen i.d.R. deutlich über der Zinskurve lagen.



Es wurde insofern versäumt, zeitnah Kontakt mit der Hausbank aufzunehmen um günstigere Zinssätze auszuhandeln. Evtl. wäre auch ein Wechsel des Kreditinstitutes in Erwägung zu ziehen gewesen.

Beanstandung

Für den Dispositionscredit wurden der Stadt die nachfolgend aufgeführten Zinsen belastet:

2007	2008	2009	2010	2011
138.465,82 €	182.594,58 €	108.793,98 €	111.776,62 €	78.049,08 €

Die Auswertung dieser Fakten führt zu der Schlussfolgerung, dass die Stadt mindestens in den Jahren 2009 bis 2011 keine marktgerechten Zinsen für ihren Dispositionskredit gezahlt hat. Bei unterstellter zweiprozentiger Überhöhung ergeben sich vermeidbare Ausgaben in Höhe von rund 200.000 €.

Die Zinsen für den von einer anderen Bank eingeräumten Dispositionskredit wurden ebenfalls nicht verhandelt und liegen noch bei fünf Prozent.

Beanstandung Nr. 2

2.8 Rücklagen

2.8.1 Die nachfolgende Tabelle stellt den Bestand der allgemeinen Rücklage dar.

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Bestand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	212.367,77	249.663,44	195.663,44	0,00	117,87
Entnahme	0,00	54.000,00	195.663,44	0,00	0,00
Zuführung	37.295,67	0,00	0,00	117,87	7.208,81
Stand des je- weiligen Haus- haltsjahres	249.663,44	195.663,44	0,00	117,87	7.326,68

Neu gebildet wurde im Jahr 2010 eine Sonderrücklage - Altersteilzeit.

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Bestand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00	26.787,42
Entnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung	0,00	0,00	0,00	26.787,42	17.853,58
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	26.787,42	44.641,00

Nach den Jahresrechnungen (Soll-Rechnung) hat die Stadt zwischenzeitlich wieder eine geringe Rücklage in Höhe von 7.326,68 € aufgebaut. Diesen Betrag inklusive der Altersteilzeitrücklage weist auch die in der Kämmerei geführte Rücklagenkontrollliste mit Stand zum 31.12.2011 aus (51.967,68 €).

In der Regel werden die Buchungsanordnungen auch zeitnah umgesetzt. Im Bereich der Rücklagen hat die Stadt in der Vergangenheit abweichend agiert, so dass bis zum Jahr 2007 die Soll- und Ist-Buchungen auseinanderfallen (siehe auch GPA-Bericht 2007). Die Ist-Bestände der allgemeinen Rücklage sind in der nachfolgenden Tabelle dokumentiert.

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Bestand Ende des vorherigen HH-Jahres	449.180,92	249.663,44	195.663,44	0,00	117,87
Entnahme	236.813,15	54.000,00	195.663,44	0,00	0,00
Zuführung	37.295,67	0,00	0,00	117,87	7.208,81
Stand des jeweiligen HH-Jahres	249.663,44	195.663,44	0,00	117,87	7.326,68

Die Differenz im Jahr 2007 beruht darauf, dass die im Jahr 2005 in der Jahresrechnung ausgewiesene Rücklagenentnahme i.H.v. 236.813,15 € erst im Jahr 2007 im Ist (als Kassenrest aus Vorjahr) gebucht wurde.

Zudem wurde in der Jahresrechnung 2006 eine Ist-Entnahme in Höhe von 187.996,14 € ausgewiesen. Die entsprechende Entnahme wurde aber nachweislich der Sachkonten erst am 27.06.2007 zu Gunsten der Rechnung 2007 gebucht (siehe GPA-Bericht 2007).

Beim Softwarewechsel von OK-FIS zu H+H Pro Doppik im Jahr 2007 ist ein Fehler bei der manuellen Übertragung der Kasseneinnahmereste vom Jahr 2006 in das Jahr 2007 unterlaufen. Die Kassenreste wurden um 187.996,14 € zu hoch ausgewiesen. Dieser Fehler soll im laufenden Haushaltsjahr mit Hilfe der Firma H+H bereinigt werden.

Die Rücklagen werden weiterhin als Kassenbestandsverstärkung eingesetzt und im Verwahrkonto 4.131000 geführt. Der aktuelle Stand des Verwahrkontos beträgt 51.967,68 € und entspricht somit den vorhandenen Rücklagenmitteln.

Beanstandung

2.9 Finanzierungssaldo

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Gesamteinnahmen	19.148.000,86	20.368.039,47	22.610.756,54	26.808.654,12	27.134.506,99
./. Entnahmen aus Rücklagen	0,00	54.000,00	195.663,44	0,00	0,00
./. Einnahmen aus Krediten	0,00	0,00	766.300,00	2.914.500,00	2.882.900,00
=periodische Einnahmen	19.148.000,86	20.314.039,47	21.648.793,10	23.894.154,12	24.251.606,99
Gesamtausgaben	19.148.000,86	21.746.025,70	23.951.922,90	26.808.654,12	27.134.506,99
./. Zuführung zu Rücklagen	37.295,67	0,00	0,00	26.905,29	25.062,39
./. Tilgung von Krediten	249.475,26	249.506,54	237.138,62	237.171,52	274.014,14
./. Deckung von Fehlbeträgen	0,00	0,00	1.377.986,23	700.000,00	641.166,36
=periodische Ausgaben	18.861.229,93	21.496.519,16	22.336.798,05	25.844.577,31	26.194.264,10
Finanzierungssaldo €	286.770,93	-1.182.479,69	-688.004,95	-1.950.423,19	-1.942.657,11
Finanzierungssaldo je Einwohner €	22,26	-90,89	-52,73	-150,39	-150,22

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Der Finanzierungssaldo der Stadt Tornesch war in den letzten vier Jahren nicht ausgeglichen. Somit konnten die periodischen Ausgaben nicht durch die periodischen Einnahmen gedeckt werden.

2.10 Haushaltsplanung und -durchführung**2.10.1 Fehlende Kassenaufsicht bzw. ungenügendes Controlling**

Der kamerale Tagesabschluss vom 22.8.2012 weist einen negativen Kasseneinnahmesollbestand auf, da die Übernahme der Bestände in das Jahr 2012 bei den Haushaltsstellen 920.295 und 920.895 sowie 920.395 und 920.995 falsch gebucht wurde (Vermerk der Stadtkasse vom 31.08.2012). Es wurden fälschlicherweise Minusbuchungen bei Einnahme-Haushaltsstellen erstellt, statt die Ausgabe-Haushaltsstellen zu bebuchen. Dies wurde am 24.8.2012 berichtigt.

Beanstandung

Die Dienstanweisung für die Stadtkasse datiert vom 08.02.1977 (Inkrafttreten 01.01.1977) und ist, auch im Hinblick auf die Einführung der Doppik, dringend überarbeitungsbedürftig.

Beanstandung
Nr. 3

Eine örtliche Prüfung der Stadtkasse durch den von der Verwaltungsleitung bestellten Kassenaufsichtsbeamten hat im Prüfungszeitraum nicht stattgefunden. Damit wurden bestehende

Beanstandung
Nr. 4

Rechtsnormen, wonach jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung zu erfolgen hat, nicht beachtet (§ 38 Abs.1 GemKVO-Kameral vom 17. Juli 2007). Mit dem Kassenaufsichtsbeamten wurde die Notwendigkeit der jährlichen Kassenprüfung erörtert. Zugleich wurde auf die Inhalte der Prüfung gem. § 39 GemKVO hingewiesen. Durch eine örtliche Kassenprüfung wäre die o.g. fehlerhafte Bestandsübernahme wohl schon früher aufgefallen.

2.10.2 Einbeziehung der Eigenbetriebe in die Doppik

Die Stadt führt die Kassengeschäfte und betreibt die Buchhaltung für ihre Eigenbetriebe Abwasser, GGT Grundstücksgesellschaft Tornesch und Volkshochschule.

Grundlage für das Rechnungswesen bei Eigenbetrieben bildet die Eigenbetriebsverordnung (EigVO). Nach § 17 Abs.1 EigVO führt der Eigenbetrieb seine Rechnung grundsätzlich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Mit der Einführung der Doppik wurde auch die EigVO geändert und diese Buchführungsart für Eigenbetriebe zugelassen (§ 28 EigVO). Hierdurch erspart sich eine Verwaltung in ihrer Buchhaltung mehrere Buchführungsarten vorhalten zu müssen.

Hiervon hat die Ratsversammlung Gebrauch gemacht und beschlossen, die Buchhaltung der GGT rückwirkend auf den 01.01.2008 auf die neue doppische Buchführung gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) umzustellen.

Die im Rahmen der Kassenbestandsaufnahme erfolgte Prüfung der Finanzrechnung ergab, dass die sich aus dieser Rechnung ergebenden Soll-Werte beim Eigenbetrieb Abwasser und bei der Volkshochschule nicht mit den Kassen-Ist-Werten übereinstimmten.

Obwohl der Hinweis von der Verwaltung sofort aufgegriffen und sich um Abstellung bemüht wurde, wird dieser Sachverhalt aufgeführt, da es ein weiteres Indiz dafür ist, dass in der Verwaltung Mängel im Controlling bestehen und eine Überprüfung bzw. Verbesserung des internen Kontrollsystem (IKS) angezeigt ist.

Beanstandung Nr. 5

Eine eindeutige Begriffsbestimmung ist in der Literatur nicht vorhanden. Grundsätzlich wird unter dem IKS jedoch die Gesamtheit aller Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen verstanden, die u. a. der Sicherung von Vermögen gegen Verluste und der Bereitstellung

verlässlicher, vollständiger und zeitnaher Aufzeichnungen für das Rechnungswesen und aus dem Rechnungswesen dient.

Das interne Kontrollsystem hat insofern zur Aufgabe, die Einhaltung der seitens der Verwaltung (und der Gemeindevertretung) festgelegten und in den Rechtsvorschriften normierten Regelungen zu gewährleisten.

Das Institut der Rechnungsprüfer (IdR) hat in seiner Leitlinie² folgende Ziele definiert:

- Sicherstellung der Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Prozessen
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens und
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns

Aus der Definition wird deutlich, dass IKS für die Stadtverwaltung eigentlich nichts Neues ist.

2.10.3 Forderungsbearbeitung

Eine Altersstruktur der Forderungen ist nach Aussage der Verwaltung noch nicht darstellbar. Zu bedenken ist, dass zur Einführung der Doppik eine Bewertung der Forderungen notwendig werden wird. Hierzu ist die Kenntnis der Altersstruktur der Forderungen hilfreich (z.B. für eine Pauschalwertbereinigung).

Hinweis
Empfehlung

Die Niederschlagungslisten werden in den Fachdiensten geführt. Im Ordnungsamt wird die Niederschlagungsliste für die Obdachlosenunterkünfte geführt. Diese wies zum Prüfungszeitpunkt zwei Niederschlagungsfälle auf. Für den Steuerbereich wurde bislang keine Niederschlagungsliste geführt, sondern die nicht betreibbaren Forderungen blieben als offener Posten bestehen. Zukünftig sollte auch hier eine Niederschlagung mit einer entsprechenden Dokumentation erfolgen, damit die Forderungen der Stadt Tornesch in angemessener Höhe dargestellt werden. Gemäß den Ausführungsanweisungen zu § 30 GemHVO sind niedergeschlagene Beträge vom Einnahmesoll in Abgang zu bringen, da sie im Jahresabschluss nicht als Solleinnahmen geführt werden dürfen. Zudem wird die Sachbearbeitung durch die Wiedervorlage der Niederschlagungsfälle vereinfacht, da nicht laufend die offenen Posten kontrolliert werden müssen.

Hinweis
Empfehlung

² IdR-Prüfungsleitlinie 200 vom 17.02. 2009 Ziffer 60

Bei der Stadt Tornesch kommt das Vollstreckungsmodul der Finanzsoftware ProDoppik zum Einsatz. Der Stand der offenen Forderungen in der Vollstreckung betrug lt. Liste der Verwaltung zum 31.7.2012 120.151,19 €. Hiervon sind hauptsächlich Gewerbesteuerforderungen betroffen. Nach Aussage der Verwaltung treten in letzter Zeit aber auch vermehrt Privatinsolvenzen auf. Der Außendienst wird durch den entsprechenden Mitarbeiter der Stadt Uetersen absolviert. Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Vollstreckungsbearbeitung ergaben sich nicht.

2.11 Kostendeckungsgrade der wichtigsten Einrichtungen

2.11.1 Märkte

Im Haushalt der Stadt ist unter der Gruppierung 730 ein Abschnitt „Märkte“ aufgenommen; ein Markt im eigentlichen Sinne wird derzeit in der Kommune jedoch nicht betrieben.

2.11.2 Bauhof

HH-Jahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2007	844.899,00	712.393,09	118,60
2008	911.392,52	770.748,97	118,25
2009	852.282,55	838.530,39	101,64
2010	895.616,96	860.850,25	106,81
2011	858.937,18	920.072,48	93,36

Der Bauhof erbringt seine Leistungen im Wesentlichen für die Stadt Tornesch und deren Eigenbetriebe. Die Stundenverrechnungssätze für die Bauhofmitarbeiter sowie die Stundenverrechnungssätze für die Bauhoffahrzeuge für die Abrechnung der Leistungen mit den Ämtern und Einrichtungen der Stadt Tornesch sind in den Jahren 2008 und 2012 neu kalkuliert worden. Aufgrund des Hinweises des GPA im Bericht über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Tornesch für die Jahre 2003 bis 2006 werden seit 2008 auch die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen bei der Berechnung der Stundensätze berücksichtigt.

Basis für die Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes für die Bauhofmitarbeiter für das Jahr 2012 waren die Personal- und Sachaufwendungen des Jahres 2011, die durchschnittlichen Kosten der Jahre 2008 bis 2011 für die bauliche Unterhaltung sowie Abschreibung und Verzinsung für die Sozialräume. Weiterhin ist eine anteilige Vergütung für den Bauamtsleiter in die Berechnung einbezogen worden. Der Stundenverrechnungssatz ergibt sich dann aus der

Division der Gesamtkosten durch die geplanten Jahresarbeitsstunden der Bauhofmitarbeiter. Auf den ermittelten Stundensatz wird dann noch ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von zehn Prozent aufgeschlagen.

Die Stundenverrechnungssätze für die Bauhoffahrzeuge ergeben sich durch die Division der fahrzeugbezogenen Aufwendungen sowie der Abschreibung und Verzinsung für das Fahrzeug und die Garage durch die geplanten Jahresstunden bzw. Jahreskilometer zuzüglich des vorstehend genannten Verwaltungskostenzuschlags.

Gegen die verwendeten Kalkulationsschemata ergeben sich keine Einwendungen.

2.11.3 Bücherei

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen beschloss am 24.11.1999, der Stadtbücherei ein Budget in Abhängigkeit von der Tornescher Einwohnerzahl des Vorjahres zu gewähren. Es wurde ein Festbetrag von 12,78 € pro Einwohner festgelegt. Der Beschluss hat nach wie vor Gültigkeit. Für den Prüfungszeitraum ergäben sich hieraus folgende Zuschussbeträge:

	2007	2008	2009	2010	2011
Ew. 31.3.	13.010	13.048	12.969	12.932	12.970
x 12,78€	166.267,80	166.753,44	165.743,82	165.709,60	165.756,60

Die Unterdeckungen lagen ausweislich der Jahresrechnungen in allen Jahren jedoch höher als das bewilligte Budget:

HH-Jahr	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Unter- deckung	Deckungs- grad v. H.
2007	57.198,67	236.397,47	179.198,80	24,2
2008	68.177,70	240.431,80	172.254,10	28,4
2009	63.759,55	247.723,51	183.963,96	25,7
2010	56.120,21	266.505,90	210.385,69	21,1
2011	58.266,73	270.888,96	212.622,23	21,5

Da die Politik in den vergangenen Jahren regelmäßig höhere Beträge akzeptiert und damit signalisiert hat, dass der Beschluss aus 1999 offenbar so nicht mehr gelten soll, regt das GPA deshalb an, diesen aufzuheben.

Hinweis/
Empfehlung Nr. 2

2.11.4 Schulen**2.11.4.1 Johannes-Schwennesen-Grundschule****Ausgabenübersicht**

	2007	2008	2009	2010	2011
Schülerzahl September	276	271	249	223	189
Ausgaben Abschnitt 211 Ist	227.713,49	234.410,89	342.669,95	295.301,07	399.392,45
2111 Turnh.	33.451,61	44.903,60	36.419,52	37.169,86	68.353,99
Gesamtausg.	261.165,10	279.314,49	379.089,47	332.470,93	467.746,44
pro Schüler	946,25	1.030,68	1.522,45	1.490,90	2.474,85

Ab 2009 wurden Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals in den Jahresrechnungen ausgewiesen. Dies erklärt die deutlich höheren Ausgaben der Jahre 2009 bis 2011. Die Schwankungen (niedrigere Ausgaben in 2010) liegen in den zunächst fehlerhaften Werten für die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten begründet, die in 2011 korrigiert werden mussten.

Die deutliche Ausgabensteigerung für die Turnhalle in 2011 ist auf die Erneuerung von Leuchten zurückzuführen. In 2008 führte erhöhter Reinigungsaufwand zu Mehrausgaben.

Ausgaben pro Schüler

Um bei den Kosten pro Schüler einen aussagekräftigen Wert zu erhalten, blieb in der folgenden Tabelle Verzinsung und Abschreibung unberücksichtigt:

	2007	2008	2009	2010	2011
Schülerzahl September	276	271	249	223	189
Gesamtausg.	261.165,10	279.314,49	379.089,47	332.470,93	467.746,44
./.. Abschreibung			18.800,00	22.436,96	50.254,85
./.. Verzinsung Anlagekapital			61.200,00	26.289,74	81.993,99
Gesamtausgabe ohne AfA+Verzinsung			299.089,47	283.744,23	335.497,60
pro Schüler	946,25	1.030,68	1.201,16	1.272,40	1.775,12

Abgesehen von 2010 sind im Prüfungszeitraum die Ausgaben kontinuierlich gestiegen. In 2011 sogar um über 18%.

2.10.4.2 Fritz-Reuter-Grundschule**Ausgabenübersicht**

	2007	2008	2009	2010	2011
Schülerzahl September	373	327	295	284	245
Ausgaben Abschnitt 215	347.333,06	349.061,25	428.902,18	558.371,23	617.468,13
2151 Sporth.	60.013,58	68.075,47	63.647,78	32.080,41	68.151,04
Gesamtausg.	407.346,64	417.136,72	492.549,96	590.451,64	685.619,17
pro Schüler	1.092,08	1.275,65	1.669,66	2.079,06	2.798,45

Ab 2009 kam es im Bereich der Schulausgaben zu massiven Ausgabeerhöhungen. Dies liegt begründet in den ab 2009 gebuchten Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals. Dass diese so unterschiedlich hoch sind, liegt in den zunächst fehlerhaften Werten für die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten begründet, die in den Folgejahren 2010 und 2011 korrigiert werden mussten.

Auffällig ist die Steigerung der Kosten pro Schüler. Bedingt durch den massiven Rückgang der Schülerzahlen und die immer höheren Ausgaben verzeichnet die Fritz-Reuter Schule hier einen Anstieg um über 150%!

Bereinigt um Verzinsung und Abschreibung ergibt sich folgendes Bild:

	2007	2008	2009	2010	2011
Schülerzahl September	373	327	295	284	245
Gesamtausg.	407.346,64	417.136,72	492.549,96	590.451,64	685.619,17
./. Abschreibung			8.900,00	73.995,01	103.434,20
./. Verzinsung Anlagekapital			61.000,00	67.572,05	100.493,83
Gesamtausgabe ohne AfA+Verzinsung	407.346,64	417.136,72	422.649,96	448.884,58	481.691,14
pro Schüler	1.092,08	1.275,65	1.432,71	1.580,58	1.966,09

Auch bei einer „Bereinigung“ der Ausgaben ergibt sich noch eine Steigerung von 80%. Diese resultiert jedoch primär aus den gesunkenen Schülerzahlen. Das Wachstum der Ausgaben liegt mit 18% allerdings auch an der Obergrenze des Vertretbaren.

2.10.4.3 Baukostenzuschuss Schulzweckverband Tornesch-Uetersen

Es war geplant, den Bau der KGS mit Zuschüssen des Landes und des Kreises (54,8 %), einem Zuschuss der Stadt Tornesch (1,05 %) und durch vom Zweckverband aufzunehmende Kredite (44,15 %) zu finanzieren. Dabei sollte der Verband im Wesentlichen vom

Kapitaldienst freigestellt werden; diese Ausgaben sollten die Städte Tornesch und Uetersen übernehmen und zahlen hierfür seit 2003 jährlich einen sich an fiktiven Schülerzahlen orientierenden „Baukostenzuschuss“; die Details wurden in der Verbandssatzung geregelt.

Die Finanzierung der Investitionen des Zweckverbandes durch Baukostenzuschüsse erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Schlüssel 40/128. Mit dieser Regelung sollte ursprünglich auch dokumentiert werden, dass die Stadt Tornesch einen Anspruch auf 128 Schülerplätze pro Jahrgang hat, die Stadt Uetersen auf 40 Schülerplätze. In den geprüften Jahren wurde bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse von einer geschätzten Schülerzahl ausgegangen, die jährlich um 168 erhöht wurde. Dies ergab für den Prüfungszeitraum folgende Zahlungen:

	2009	2010	2011
für Baukostenzuschussberechnung zugrunde gelegte Schülerzahl jeweils im September	1.176	1.344	1.512
gezahlt von der Stadt Uetersen auf Basis der o.g. Schülerzahl in € (HHStelle 28100-36201)	179.666,66	207.666,66	235.666,66
gezahlt von der Stadt Tornesch auf Basis der o.g. Schülerzahl in € (HHStelle 28100-36200)	574.933,33	664.533,32	754.133,33
Baukostenzuschüsse gesamt in €	754.600,00	872.200,00	989.800,00

Die tatsächliche Schülerzahl jedoch lag unter den im Gründungsvertrag der Berechnung zu Grunde gelegten Werten.

	2009	2010	2011
tatsächl. Schülerzahl Sept.	1.064	1.184	1.224

Eine Legaldefinition für den Begriff „Baukostenzuschuss“ findet sich in § 14 der Zweiten Berechnungsverordnung³, die wie folgt lautet:

³ Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (1990, S. 2178)

„Verlorene Baukostenzuschüsse sind Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen an den Bauherrn, die zur Deckung der Gesamtkosten dienen oder Kapitalkosten ersparen, ohne dass vereinbart ist, den Wert der Leistung zurückzuerstatten oder mit der Miete oder einem ähnlichen Entgelt zu verrechnen oder als Vorauszahlung hierauf zu behandeln.“

Ein **Baukostenzuschuss** ist somit zu definieren als ein finanzieller Zuschuss bei der Errichtung von neuen Anlagen, welcher von staatlichen oder sonstigen Stellen an den Anlageneigentümer gezahlt wird und mit dem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsguts gemindert werden.

Schuldendiensthilfen hingegen sind Geldleistungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für Kredite, vorwiegend zur Reduzierung der Zinsleistungen.

Während Baukostenzuschüsse lediglich in der Finanzrechnung unter Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Kontenart 781) erscheinen, sind Schuldendiensthilfen in der Ergebnisrechnung unter der Kontenart 532 auszuweisen und verändern somit das Jahresergebnis.

Hinweis

Die sog. Baukostenzuschüsse stellen eine wesentliche Einnahme des Vermögenshaushaltes des Schulverbandes dar. Nach Auffassung des GPA dürfte es sich bei dem als Baukostenzuschuss bezeichneten Zahlungen nicht um klassische Baukostenzuschüsse sondern in erster Linie um Schuldendiensthilfen handeln, die anderen haushaltsrechtlichen Regelungen unterliegen; sie dürfen u.a. nicht über Kredite finanziert werden und sind im Verwaltungshaushalt auszuweisen (im kameralen System in der Gruppierung unter der Gruppe 23a). In den ersten Jahren lag allerdings eine Mischung vor, da beide Elemente vertreten waren. Die Einzahlungen aus den „Baukostenzuschüssen“ wurden zunächst mit den Finanzierungskosten verrechnet und nur der überschießende Teil diente der Kreditreduzierung und damit der Projektfinanzierung.

Beanstandung
Nr. 6

„Baukostenzuschüsse“ sind bisher wie folgt geflossen:

Haushaltsjahr	2003	2004	2005	2006	2007
Tornesch	37.333,33 €	126.933,34 €	216.533,33 €	306.133,33 €	395.733,34 €
Uetersen	0,00 €	39.666,66 €	67.666,67 €	95.666,67 €	123.666,66 €
Gesamt	37.333,33 €	166.600,00 €	284.200,00 €	401.800,00 €	519.400,00 €

Haushaltsjahr	2008	2009	2010	2011	2012
Tornesch	485.333,33 €	574.933,33 €	664.533,32 €	754.133,33 €	754.133,33 €
Uetersen	151.666,67 €	179.666,67 €	207.666,66 €	235.666,66 €	235.666,66 €
Gesamt	637.000,00 €	754.600,00 €	872.200,00 €	989.800,00 €	989.800,00 €

Bisher hat der Schulverband für den Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) die nachfolgenden Beträge aufgebracht:

Haushaltsjahr	2003	2004	2005	2006	2007
Zinsen	0,00 €	25.609,15 €	124.702,99 €	333.690,21 €	493.954,05 €
Tilgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	0,00 €	25.609,15 €	124.702,99 €	333.690,21 €	493.954,05 €

Haushaltsjahr	2008	2009	2010	2011	2012
Zinsen	802.620,01 €	958.584,11 €	968.453,20 €	1.033.230,27 €	noch offen
Tilgung	28.075,00 €	95.462,50 €	151.934,00 €	323.692,64 €	noch offen
Gesamt	830.695,01 €	1.054.046,61 €	1.120.387,20 €	1.356.922,91 €	noch offen

Wie aus der obigen Darstellung ersichtlich, hatte der Kapitaldienst im Jahr 2011 eine Höhe von 1.356.922,91 € erreicht und lag damit – wie seit 2008 in jedem Jahr – deutlich über den gezahlten „Baukostenzuschüssen“.

Neben den Baukostenzuschüssen erfolgt die Finanzierung des Schulverbandes seitens der Städte Tornesch und Uetersen auch über die Schulkostenbeiträge (Vgl. Ziffer 4.1). Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass ab dem Schuljahr 2007/2008 die vom Land jährlich neu festgesetzten Schulkostenbeiträge eine Investitionszulage in Höhe von zunächst 125,- € je Schüler beinhalten. Hiermit sollte eine Beteiligung der Heimatgemeinden der Schüler an den Investitionskosten d.h. auch der Kapitaldienste erfolgen. Mit der Novellierung des Schulgesetzes vom 24.01.2007 in 2011⁴ wurden die Regelungen zum Schullastenausgleich (§§ 111-113 SchulG) so gefasst, dass die Abrechnung auf der Grundlage der konkreten Ausgaben des jeweiligen Schulträgers im Sinne einer Vollkostenabrechnung zu erfolgen hat; die Gemeinden haben danach Schulkostenbeiträge zu bestimmen, die sich u.a. aufgrund der laufenden Kosten nach § 48 Abs.1 Nr. 3 und 4 SchulG ergeben. Diesem Betrag ist noch eine Investitionskostenpauschale von derzeit 250 Euro hinzuzurechnen (§ 111 Abs. 1 Satz 4 SchulG).

Nach den in 2011 tatsächlich beschulten 1.224 Schülerinnen und Schüler hat der Verband über die Schulkostenbeiträge Investitionszulagen in Höhe von 306.000 € erhalten, d.h. dass in 2011 insgesamt nicht ausreichend Mittel zugeflossen sind, um den Kapitaldienst sicherzustellen.

Es wäre nach Auffassung des GPA zu hinterfragen, ob die Grundlagen für die Finanzierung der Investitionen des Verbandes noch zutreffend

⁴ Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 28.01.2011 (GVObI. Nr.2, Seite 23)

sind, insbesondere da sich die Ausgaben für die Finanzierung und die Schülerzahlen anders als geplant entwickelt haben.

Das GPA sieht es daher als notwendig an, dass

Hinweis/ Empfehlung

1. auf Grundlage der tatsächlichen Baukosten eine Nachberechnung erfolgt um zu ermitteln, welcher Anteil durch echte Baukostenzuschüsse aufgebracht wurde. Die konkrete Höhe der von den Städten tatsächlich geleisteten echten Baukostenzuschüsse ist festzustellen und diese Beträge den Städten mitzuteilen, damit sie in deren Bilanzen eingestellt werden können,
2. die Ausweisung der Haushaltsansätze und der Zahlungen in den Haushaltsplänen und Jahresrechnungen entsprechend der verbindlich anzuwendenden Verwaltungsvorschrift über die Gruppierung kameraler Haushaltspläne der Gemeinden⁵ vorzunehmen ist und
3. aufzuzeigen ist, wie die Finanzierung des Kapitaldienstes für die Restlaufzeit der Darlehen erfolgen soll und ob die Vereinbarung ggf. neu zu verhandeln ist.

2.10.4.3 Schulkostenbeiträge

Der Abschnitt 21000 des Haushaltes der Stadt Tornesch weist unter der Gruppierung 67200 als Ausgaben Schulkostenbeiträge aus, die als innere Verrechnung bei den Tornescher Grundschulen (HHStelle 211000-162000 sowie 215000-162000) als Einnahmen erscheinen. In 2011 waren dies 607.464,- €.

Der Abschnitt 281200 (Gemeinschaftsschulen) beinhaltet im wesentlichen Ausgaben für Tornescher Schüler an der Klaus-Groth-Schule. In 2011 zahlte die Stadt Tornesch 991.731,- € von den Gesamtausgaben dieses Abschnitts in Höhe von 1.008.540,- € an den Schulverband.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich nicht um Ausgleichszahlungen für Tornescher Kinder, die in Kommunen außerhalb von Tornesch die Schule besuchen. Die gewählten Gruppierungsziffern entsprechen nicht den nach der VVGruppierung der GemHVO vorgesehenen Bezifferung für innere Verrechnungen. Die

Beanstandung

⁵ Runderlass des IM vom 13.11.2007-IV 305-163.102-1.1 (Amtsbl. SH, Seite 1200) zuletzt geändert durch RdErl. IM vom 29.06.2009 (Amtsbl. SH, Seite 731)

Zahlungsströme werden bei der dargestellten Praxis fehlerhaft in der Finanzstatistik ausgewiesen.

2.10.4.3 Vergabe von Fotografier-Erlaubnissen

An den Tornescher Grundschulen sind, wie an vielen anderen allgemeinbildenden Schulen auch, regelmäßig Berufsfotografen aktiv, die Klassen- und Portraitfotos anfertigen und diese den Eltern verkaufen. Die Vergabe der Konzession für die Fertigung und den Verkauf dieser Fotos erfolgt seitens der Schulen ohne ein transparentes Verfahren. Obwohl auch von anderen Fotografen Bewerbungen vorliegen, erfolgt kein Wechsel des Dienstleisters. Begründet wird dies mit „guten Erfahrungen“ mit dem bisherigen Fotografen. Aus Sicht des GPA ist dies vor dem Grundsatz der Gleichbehandlung problematisch, denn die Mitbewerber haben keine Chance, am lukrativen Geschäft mit Klassenfotos in Tornesch teilzuhaben.

Das GPA legt der Stadt nahe, die bisherige Praxis zu überdenken. Beispielsweise wäre eine tageweise Erlaubnis zum Fotografieren in der Schule ohne Exklusivrechte gegen ein Entgelt eine Möglichkeit. Dies hätte den Vorteil, dass keine Entscheidung zugunsten eines einzigen Fotografen getroffen werden müsste und würde gleichzeitig eine Einnahme generieren.

Hinweis

3 Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns

3.1 Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Das Vergaberecht hat sich in Schleswig-Holstein in 2013 durch die Verabschiedung des Tariftreue- und Vergabegesetz SH (TTG) vom 31.05.2013 erheblich verändert. So finden die für das Land maßgeblichen Regelungen nunmehr unmittelbar auch auf die Vergabe kommunaler Aufträge Anwendung.

Vor diesem Hintergrund erübrigen sich Hinweise auf erforderliche Anpassungen in der bisherigen Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt, da sie grundsätzlich zu überarbeiten ist.

Das Gemeindeprüfungsamt wird entsprechende Muster zur Verfügung stellen.

4 Organisation und Personalwesen

4.1 Vertragsmanagement

Im Rahmen der Prüfung stellte sich heraus, dass einige von der Stadt abgeschlossene Verträge nicht zur Verfügung standen, sondern erst beim Vertragspartner angefordert werden mussten. Hierin wird seitens des GPA ein Risiko gesehen und zwar dass die Gefahr besteht, dass ggf. erforderliche Beschlüsse hinsichtlich der Auflösung oder Änderung von Verträgen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können. Um dies auszuschließen ist eine Überwachung der Kündigungs- bzw. Ablauffristen von Verträgen unabdingbar. Insofern wird die Empfehlung aus der letzten Prüfung nochmals bekräftigt:

Beanstandung
Nr. 7

Die Gemeindeprüfung empfiehlt die zentrale Erfassung aller Wartungs-, Miet- und sonstiger Leistungsverträge, die die Stadt Tornesch mit Dritten geschlossen hat. Hierzu gehören dann beispielsweise

Hinweis/
Empfehlung

- Versicherungsleistungen
- Reinigungsleistungen
- Wartungsverträge für Straßenleuchten, Fahrzeuge, Fahrstühle, Heizung usw.
- Dienstleistungsverträge betreffend Arbeitssicherheit/Arbeitsschutz
- Softwarepflegeverträge und andere Leistungen im Zusammenhang mit der IT
- Lieferverträge (Ergänzungslieferungen für Fachliteratur)
- Pacht-/Mietverträge

Die Originalverträge sollten bereits nach Vertragsabschluss der zentralen Stelle zugeleitet werden und vor Vernichtung sicher verwahrt werden; für die Arbeit in den Fachämtern sind Zweitschriften oder Kopien hinreichend. Für jeden Vertrag, insbesondere diejenigen mit unbefristeter Laufzeit, empfiehlt sich in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung des Erfordernisses und der Wirtschaftlichkeit.

4.2 Reinigungsdienst

Außer der Glasreinigung werden alle öffentlichen Gebäude durch eigenes Personal gereinigt. Die Reinigungskräfte sind vollständig in Entgeltgruppe (EG) 2 statt in EG 1 eingruppiert (außer Vorarbeiterin, diese erhält EG 3). Es existiert eine Entscheidung des Bürgermeisters zur Abweichung von den Eingruppierungsrichtlinien vom 28.02.2006.

Verträge mit der Firma VGR über die Glasreinigung der öffentlichen Gebäude liegen der Verwaltung nicht vor. Die Verträge mit der Firma

VGR bestehen nach Aussage der Verwaltung seit den 80er Jahren. Für die Glasreinigung des Rathauses existiert seit dem Einzug der Stadtverwaltung in dieses Gebäude ein eigener Vertrag (Übernahme von der Firma Schleswag im Jahr 1999). Auch dieser Vertrag liegt der Verwaltung nicht vor.

Beanstandung Nr. 8

Es wurde seit Jahren keine Ausschreibung der Glasreinigungsleistungen durchgeführt; es fehlen die Aufmaße als Grundlage für die Ausschreibung. Deshalb wurden in den Jahren 2011 und 2012 zwei Firmen in Form einer Preisumfrage angeschrieben, die ein Angebot über die Aufnahme sämtlicher Boden- und Glasflächen in den öffentlichen Gebäuden vorlegt haben. Ein entsprechender Auftrag sollte nunmehr erteilt werden, damit die Ausschreibung der Glasreinigung durchgeführt werden kann.

Hinweis Empfehlung

5 Beschaffungswesen

5.1 Verträge über Energiebezug

Die Stadt Tornesch bezieht den Strom für ihre Gebäude und die Straßenbeleuchtung ausschließlich von der Stadtwerke Tornesch GmbH. Grundlage ist ein Strom-Sondervertrag Niederspannung über die Lieferung von elektrischer Energie vom 16.11.2010 in Form eines Rahmenvertrages. Der Vertragspartner liefert hiernach nur Strom, der zu 100% in regenerativen Energiequellen erzeugt wurde. Der Vertrag begann rückwirkend zum 15.05.2010 und hatte ursprünglich eine Laufzeit bis zum 31.12.2011. Auf Grund der Nichtausübung des Kündigungsrechtes verlängerte er sich stillschweigend um weitere zwölf Monate. Die Kündigungsfrist beträgt gemäß Ziffer 9 des Vertrages sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit.

Der Vertrag betrifft 68 Abnahmestellen, davon 21 für Straßenbeleuchtungen. Hierfür sind unterschiedliche Entgelte zu zahlen, deren aktuelle Beträge sich aus dem Preisblatt für Umweltstrom Gewerbe bzw. Umweltstrom für Straßenbeleuchtung ergeben. Die Bezugspreise wurden zuletzt zum 01.02.2012 angehoben.

Der Vertragsabschluss erfolgte ohne dass die Stadt diese Leistungen im Vorfeld öffentlich ausgeschrieben hat. Dabei ist die Verwaltung gemäß § 2 Abs.1 VOL/A grundsätzlich verpflichtet, Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu vergeben.

Eine Ausnahme dieses Grundsatzes stellen In-house-Geschäfte dar. An derartige Rechtsgeschäfte stellt die Rechtssprechung allerdings strenge Maßstäbe. So hat die Kommune über die beteiligte Gesellschaft eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle auszuüben und die Leistungen der Gesellschaft erfolgen im Wesentlichen für den Auftraggeber. Diese Voraussetzungen liegen nach Auffassung des GPA bei der Stadtwerke Tornesch GmbH nicht vor, denn das Stammkapital wird nicht ausschließlich von der Stadt Tornesch gehalten. Die SERVICE plus GmbH – ein Tochterunternehmen der E.ON Hanse – hält 49% an der Stadtwerke Tornesch GmbH. Insofern ist an der Gesellschaft ein privater Dritter beteiligt. Hierzu stellte z.B. der EuGH in seinem Urteil vom 11.01.2005 C-26/03 unter Randziffer 66 fest:

„Jede Beteiligung eines privaten Unternehmens am Kapital einer Gesellschaft, an der auch der öffentliche Auftraggeber beteiligt ist, schließt es aus, dass der öffentliche Auftraggeber über die Gesellschaft eine ähnliche Kontrolle ausübe wie über seine eigenen Dienststellen.“

Des Weiteren muss das Wesentlichkeitskriterium erfüllt sein, d.h. dass das Unternehmen seine Leistungen überwiegend für die öffentlichen

Gesellschafter erbringt. Für die Auslegung des Begriffes „im Wesentlichen“ gibt es bisher keine eindeutige Festlegung. In verschiedenen Urteilen wurde einen Anteil von 7,5 % bis 10% der Umsätze von den Gerichten noch als nebensächlich angesehen.

Allerdings ist seit dem Urteil des OLG Hamburg davon auszugehen, dass ausschließlich Umsätze mit der Stadt zur Feststellung des entsprechenden Anteils zu Grunde zu legen sind. Die Stadtwerke Tornesch erzielen aber einen Teil ihrer Erlöse aus Geschäften mit Privaten und Unternehmen im und außerhalb des Stadtgebiets.

Hierzu stellte das OLG Hamburg in seinem Urteil vom 14.12.2010 -I Verg 5/10 unter Randziffer 56 fest:

„Umsätze, die mit Privatkunden erwirtschaftet wurden, können den Umsätzen mit der öffentlichen Einrichtung nicht hinzugezählt werden, auch nicht die Umsätze mit im Gebiet der Gesellschafterin ansässigen Privatkunden. Die Privatkunden sind im Verhältnis zur Gesellschafterin Dritte!“

Nach den vorstehenden Ausführungen war die Stadt daher angehalten gewesen, den Energiebezug auszuschreiben und wäre verpflichtet, ihn künftig in einem öffentlich Verfahren zu vergeben. Die in der Vergangenheit erfolgte Nichtbeachtung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Regelungen ist zu beanstanden.

Beanstandung Nr. 9

5.2 Versicherungsleistungen

5.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 1999⁶ in nationales Vergaberecht führte dazu, dass Versicherungsleistungen grundsätzlich, ebenso wie andere Dienstleistungen, entsprechend dem Vergaberecht national oder EU-weit auszuschreiben sind. Versicherungsverträge sind Dienstleistungsverträge gemäß § 99 Abs. 4 GWB. Der BGH stellte bereits im Jahr 2008 in einem Urteil⁷ hierzu fest, dass öffentliche Auftraggeber, die Versicherungsverträge mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb des Schwellenwertes ohne vorherige Ausschreibung abschließen, gegen das in §§ 97ff GWB geregelte Vergaberecht verstießen. Dieser Grundsatz dürfte nach Auffassung des GPA auch im nationalen Bereich einzuhalten sein.

⁶ Vergaberechtsänderungsgesetz von 26.08.1998 (BGBl. Seite 2012)

⁷ BGH, Urteil vom 03.07.2008 Randziffer 6 – I ZR 145/05

Die Ausschreibung von Versicherungsleistungen war bisher ein immer wiederkehrender Beanstandungspunkt in den Berichten über die Ordnungsprüfungen bei der Stadt Tornesch. Auch im letzten Bericht wurde darauf hingewiesen, dass es dringend notwendig ist, die Versicherungsleistungen anhand einer Ausschreibung dem Wettbewerb zu stellen. Dies ist im Prüfungszeitraum weder durch die Stadt noch durch den Schulverband erfolgt.

Die Stadt wählte statt dessen den Ansatz, ihren Versicherungsbestand durch ein von den kommunalen Spitzenverbänden getragenes Kommunalberatungsunternehmen überprüfen zu lassen. Dies ist vertretbar, sofern in der Verwaltung kein sachkundiges Personal vorhanden ist. Der Auftrag wurde am 14.03.2007 erteilt. Der Bericht ging am 10.12.2007 ein. Die Leistung wurde mit 3.236,80 € schlussgerechnet.

Eine Analyse des Versicherungsbestandes und des Prämienniveaus ist grundsätzlich eine sinnvolle Maßnahme, um das inhärente Risiko der einzelnen Versicherungen dem Grunde nach neu zu bewerten und den Versicherungsbestand um überflüssige oder ineffektive Verträge zu bereinigen. Für die verbleibenden abzusichernden Risiken wäre dann im Wege einer Ausschreibung das wirtschaftlichste Versicherungsunternehmen zu finden.

Dass die Stadt für ihre Versicherungsleistungen keine marktüblichen Prämien mehr zahlt und ihr insofern – wie bereits vom GPA im letzten Bericht angedeutet - ein finanzieller Schaden entstanden ist, sieht das GPA durch das Gutachten der mit der Überprüfung des Versicherungsbestandes beauftragten Firma K. bestätigt, dass u.a. folgende Empfehlung enthält:

Die Erfahrungen der Ausschreibungen, die der Auftragnehmer (d.h. das Beratungsunternehmen) in den letzten Jahren durchgeführt hat, lassen deutliche Verbesserungen hinsichtlich des Prämienniveaus bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit verbessertem Versicherungskonzept im Wege einer öffentlichen Ausschreibung erwarten.

Zeitnah ging ein neues Angebot des bisherigen Versicherers ein. Was die Versicherung veranlasst hat, gerade zu diesem Zeitpunkt neue Vertragskonditionen anzubieten – da weder Angebotsschreiben noch Gesprächsvermerke vorhanden waren – konnte nicht geklärt werden. Die Stadt schloss daraufhin – ohne Durchführung jeglichen Vergabeverfahrens - mit Wirkung vom 01.01.2008 einen neuen, über drei Jahre laufenden Vertrag d.h. bis zum 01.01.2011 mit dem bisherigen Versicherer ab.

Beanstandung

Infolge der rückwirkenden Änderungen der Konditionen kam es zu den in der Tabelle aufgeführten Gutschriften. Aus dem Zugeständnis niedriger Prämien ist aber auch zu entnehmen, dass die Stadt bzw. die Verwaltung in den Jahren vor 2008 für die Versicherungsleistungen keine marktgerechten Prämien zahlte und insofern u.a. durch die unterlassenen öffentlichen Ausschreibungen unwirtschaftlich handelte.

Die Stadt zahlte im Prüfungszeitraum folgende Prämien:

HH-Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl Verträge Sachversicherung	25	26	24	21	24	24
Prämien	36.624,37€	39.110,32€	30.123,55€	29.800,50€	30.586,97€	31.394,18€
Gutschriften gezahlt	36.624,37€	9.313,71€ 29.796,61€	30.123,55€	29.800,50€	30.586,97€	2.570,52€ 28.823,66€
davon GGT	4.984,65€	5.323,84€	6.064,21€	4.535,59€	4.080,62€	4.465,32€

Ob die Stadt damit seit 2008 marktübliche Prämien gezahlt hat, lässt sich jedoch weder bestätigen noch bestreiten. Es kann „nur“ festgestellt werden, dass sich die Prämien im Rahmen des aus den Erkenntnissen der beauftragten Firma abgeleiteten üblichen Niveaus bewegen. Ob dies das wirtschaftlichste Angebot darstellt, kann hieraus nicht abgeleitet werden, denn bereits die Beauftragung eines anderen Beraters führte zu noch niedrigeren Prämien. Der marktübliche Preis lässt sich grundsätzlich nur über ein transparentes Verfahren in Form einer Öffentlichen Ausschreibung bzw. eines Offenen Verfahrens ermitteln.

Auch die Einschaltung einer Beratungsgesellschaft – wie 2012 erfolgt – bietet keine Rechtfertigung, um vom Vergaberecht und Haushaltsrecht abzuweichen.

Seitens des GPA wird aus grundsätzlichen Erwägung stets empfohlen, ausschreibungsfähige Leistungen mittelfristig erneut dem Wettbewerb zu stellen, auch um ein Hoflieferantentum zu vermeiden und den Nachweis führen zu können, dass die Verwaltung wirtschaftlich arbeitet. Diesbezüglich sollte in Teilen der Stadtverwaltung die Sensibilität hinsichtlich des Umganges mit Auftragserteilungen gestärkt werden.

Hinweis/ Empfehlung

5.2.2 Angemessenheit des Versicherungsschutzes

Die Notwendigkeit eines Versicherungsschutzes kann nur dann sachgerecht beurteilt werden, wenn das jeweilige Risiko von der Verwaltung erkannt und anschließend bewertet wird. Dabei gilt es, alle möglichen Gefahrenquellen zu erfassen, hinsichtlich ihrer finanziellen Risiken zu bewerten und auf der Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung über den Versicherungsschutz zu entscheiden. Teilweise ist hier in den Verwaltungen noch eine Vollkaskotalität vorzufinden, die einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zuwiderläuft.

Die Grundlage eines solchen Risikomanagements bildet die Risikoanalyse.

Mit dem Neuabschluss der Sachversicherungen zum 01.01.2012 hat die Verwaltung auf Empfehlung der Beratungsfirma X GmbH & Co KG den Versicherungsumfang um eine Elementarversicherung (Überschwemmung, Rückstau durch Starkregen, Schneedruck, Lawinen, Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbruch) erweitert. Dies ist zwar im Abschlussjahr beitragsfrei gestellt; wird die Stadt in den Folgejahren aber mit 5.533,50 € und den Schulverband mit 9.996,00 € belasten.

Dass dem Abschluss dieser neuen Versicherung eine Risikoanalyse bzw. eine Gefährdungsabschätzung vorangegangen ist, konnte nicht belegt werden. Insofern war während der Prüfung nicht nachvollziehbar, welche der über eine Elementarversicherung abgesicherten Risiken bei den größeren öffentlichen Gebäuden überhaupt eintreten können und wie groß die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines entsprechenden Naturereignisses von der Verwaltung eingeschätzt wird.

Beanstandung

Dem GPA konnte sich die Sinnhaftigkeit dieser Versicherungen hinsichtlich der Lage und dem Zustand der großen öffentlichen Gebäude der Stadt aktuell nicht erschließen.

6 Abwicklung von Baumaßnahmen

6.1 Ausbau der Wilhelmstraße und Heimstättenstraße

Der genannte Straßenzug wurde in den Jahren 2006 bis 2008 zwischen Birkenweg und Norderstraße in zwei Bauabschnitten erneuert.

Die Ingenieurleistungen beruhen auf dem Ingenieurvertrag vom 30.10.2001/30.11.2001.

Die Arbeiten für den zweiten Bauabschnitt (Pfahlweg bis Norderstraße) wurden im Jahr 2007 öffentlich ausgeschrieben. Submission war am 16.05.2007.

Die Angebotsprüfung war nachvollziehbar und somit ergab sich eine beanstandungsfreie Auftragserteilung für den der Stadt Tornesch zuzurechnenden Auftragsteil an die Tiefbaufirma mit dem wirtschaftlichsten Angebot am 15.06.2007 in Höhe von 626.025,22 € für die Entwässerungs- und Straßenbauarbeiten.

Da auch die Erneuerung von Versorgungsanlagen Gegenstand der Ausschreibung war, belief sich das Ausschreibungsvolumen in Bezug auf das wirtschaftlichste Angebot auf insgesamt 1.294.503,68 €.

Bereits mit Datum vom 28.03.2008 musste ein Nachtragsangebot in Höhe von 144.568,41 € beauftragt werden, da trotz gutachterlicher Beurteilung der Bodenverhältnisse eine nicht abfräsbare Bodenschicht mit Betonbrocken vorgefunden wurde, die zusätzlich entfernt werden musste.

Die Gesamtauftragssumme für die Stadt Tornesch von brutto 770.593,63 € ist mit Schlussrechnung vom 10.09.2008 um 10.884,28 € überschritten worden. Die Schlussrechnung belief sich auf 781.477,91 €. Begründet wurde die weitere Erhöhung der Abrechnungssumme durch Mehrmassen im Aushub und Füllbodeneinbau in den unbefestigten Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweghinterkante wegen vorhandener Versorgungsleitungen, Umlegung von Fernmeldekabeln mit zu geringer Überdeckung, Aufnehmen und Neuverlegung von Betonplatten im südlichen Gehweg des westlichen Pastorendammes, Aufnahme der Asphaltbefestigung in gesamter Stärke sowie Asphaltarbeiten südlich der vorhandenen Lichtsignalanlage in der Wilhelmstraße.

Nach einer noch mängelfreien Teilabnahme am 20.12.2007 sind bei der Endabnahme am 17.06.2008 erste Mängel festgestellt worden.

Während der Gewährleistungsfrist zeigten sich bei einer Begehung am 03.02.2009 weitere Mängel, die auf eine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind (so der beratende Ingenieur).

Es handelt sich um Rissebildungen in der Fahrbahnbefestigung und Verformungen, die, wie sich später herausstellte, auf einen chemischen

Prozess im Material zurückgeführt werden können. Außerdem weisen Betonrechteckpflastersteine im Gehwegbereich vorstehende Kanten auf.

Die bauausführende Firma erkannte ihre Verantwortung für die Mängelbeseitigung an. Über die vorzunehmenden Sanierungsmaßnahmen schloss sie am 15.03.2011 eine Vereinbarung mit der Stadt Tornesch. Die Sanierung soll bis zum 17.06.2013 erfolgt sein.

Die Erneuerung der Straßen ist mit der Erhebung von Ausbaubeiträgen auch Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Anliegern. Für eine Gruppe von Anliegern ist eine Musterverfahrensvereinbarung zwischen der Stadt und der diese Anlieger vertretenden Rechtsanwältin geschlossen worden. Dabei geht es um den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche.

Darüber hinaus ist ein weiteres Verfahren mit einem Einzelkläger anhängig. Dessen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist einschließlich Beschwerdeverfahren in zwei Instanzen abgewiesen worden.

Aus Sicht der Gemeindeprüfung sind folgende Feststellungen zu treffen:

1. Die Kritikpunkte der Anlieger konnten von der Stadt Tornesch entkräftet werden. Der Versuch einer Durchsetzung der aufschiebenden Wirkung eines Klägers war weder vor dem Verwaltungsgericht noch vor dem OVG als Beschwerdeinstanz erfolgreich. Für die am Musterverfahren mit gleicher Zielsetzung (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) beteiligten Anlieger wird die Vollziehung ausgesetzt bei Festsetzung von Stundungszinsen für die gestundeten Ausbaubeiträge.
2. Das Vergabeverfahren ist im Wesentlichen nicht zu beanstanden.
3. Die vom Verwaltungsgericht im Rahmen der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung erwähnte nicht mögliche detaillierte Massenprüfung hat das Gemeindeprüfungsamt zumindest stichprobenartig vorgenommen. Von dem Kläger war vorgetragen worden, dass die Baufirma teilweise weniger geleistet als abgerechnet habe. Wäre das der Fall gewesen, wäre dies auch vom fachtechnisch richtig zeichnenden Ingenieur und der sachlich richtig zeichnenden Verwaltung so mitgetragen worden und hätte letztlich den Tatbestand des Abrechnungsbetruges erfüllt. Das Gemeindeprüfungsamt konnte nach stichprobenartiger Prüfung der Aufmaßunterlagen feststellen, dass nur die tatsächlich geleisteten Arbeiten abgerechnet worden sind.

Der Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren bleibt abzuwarten.

6.2 Gestaltung des Bahnhofsumfeldes Tornesch

Für die Neugestaltung der Bahnhofssituation sind drei Einzelmaßnahmen geplant worden:

1. Neubau einer Fußgängerbrücke über die Bahngleise
2. Bau einer P+R-Anlage an der Hamburger Straße und Umgestaltung der P+R-Anlage an der Buskehre
3. Sanierung der Fahrradgarage

Der Kostenplanungsstand betrug Ende des Jahres 2004 zunächst 3.516.000 €.

Der Generalplanervertrag für die Planungsleistungen mit einer Arbeitsgemeinschaft stammt aus dem Sommer 2004 (29.07. bzw. 30.07.2004) und geht auf einen städtebaulichen Wettbewerb zurück. Der Vertrag war mit der BIG-Städtebau abgestimmt. Ebenso erfolgten Planungsabstimmungen mit der Städtebauförderabteilung des Innenministeriums und weiteren Betroffenen (z.B. Deutsche Bahn), um auch eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zu erreichen und Städtebaufördermittel zu erhalten.

Zum Prüfungszeitpunkt waren die Fußgängerbrücke und der P+R-Platz an der Hamburger Straße fertiggestellt. Die Fahrradgarage soll erst im Jahr 2013 saniert werden, da sich Abstimmungen mit dem Eisenbahnbundesamt verzögerten.

Die Bauleistungen für die Fußgängerbrücke wurden öffentlich ausgeschrieben. Es bewarb sich nur ein Anbieter. Allerdings konnten der Gemeindeprüfung die Ausschreibungsunterlagen einschl. Submissionsprotokoll nicht vollständig vorgelegt werden.

Der einzige Anbieter wurde mit dem Brückenbauwerk am 30.09.2009 mit 2.427.209,26 € beauftragt. Im Jahr 2011 betrug die Auftragssumme nach weiteren fünf Nachträgen 2.530.161,70 €. Abgerechnet lt. Schlussrechnung wurden dann lediglich 2.485.262 €.

Die Brücke ist zwar fertig und wird auch genutzt, jedoch war sie bis zum Prüfungszeitpunkt nicht mängelfrei. Wegen der Baumängel laufen seitdem Vergleichsverhandlungen.

Die Entwässerungs- und Straßenbauarbeiten in Zusammenhang mit der Errichtung der Fußgängerbrücke waren nach einer beschränkten Ausschreibung beauftragt und mit 95.721,81 € abgerechnet worden.

Zum Prüfungszeitpunkt beliefen sich die Kosten für die Brücke einschl. aller Begleitarbeiten auf 3.471.715,21 € und für den P+R-Platz auf 552.622,67 €. Hinzukommen Honorare eines Planers für das Brückendach von 7.378 €.

Es ergeben sich somit Gesamtkosten von 4.031.715,88 € bis zum September 2012 ohne die geplante Sanierung der Fahrradgarage, die 2013 in Angriff genommen wird.

Die entstandenen Mehrkosten mündeten in Nachverhandlungen mit den Mittelgebern und führten auch zu Nachbewilligungen.

Lt. Bescheid des Landes vom 16.12.2011 wird von Gesamtkosten in Höhe von 4.694.140 € ausgegangen. Die Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes wurden mit diesem Bescheid von ursprünglich 1.648.300 € auf 2.163.600 € aufgestockt. Die Kostensteigerung beträgt somit rd. 1,2 Mio € (4,7 Mio € statt 3,5 Mio €).

Gesamtkosten	4.694.140,00 €
Finanzierung	
GVFG	2.163.000,00 €
Städtebaufördermittel	632.568,19 €
Hamburger Förderfonds	325.000,00 €
Zuschüsse Dritter	87.388,00 €
insgesamt Finanzierung	3.207.956,19 €
Fehlbetrag/Eigenanteil	1.486.183,81 €

1.486.183,81 € sind somit von der Stadt zu tragen. Ende 2004 sollte der Eigenanteil bei Gesamtkosten von 3.516.000 € abzüglich Zuschüssen in Höhe von 2.773.000 € noch 743.000 € betragen. **Der Eigenanteil hat sich damit um weitere 743.183,81 € verdoppelt.**

6.3 **Beauftragung von Architekten und Ingenieuren allgemein**

Es wird empfohlen, bei den Maßnahmen zwischen verschiedenen Ingenieurbüros aus der Region zu wechseln. Die Neigung, ein bestimmtes Planungsbüro sehr häufig zu beauftragen, ist nicht mehr zu übersehen und muss im Interesse des Wettbewerbs kritisiert werden.

Beanstandung
Nr. 10

Im Sinne einer ausreichenden Korruptionsprävention sind nur Planer zu beauftragen, die auf der Grundlage des Verpflichtungsgesetzes zu Amtsträgern verpflichtet worden sind. Gleichzeitig haben die Planer eine sogenannte Verknüpfungserklärung abzugeben.

6.4 **Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen**

Für die Unterhaltungsarbeiten an den städtischen Straßen werden kaum Ausschreibungen oder Preisumfragen getätigt. Die Stadt Tornesch lehnt sich an Rahmenverträge mit benachbarten Kommunen

wie Elmshorn und Wedel an und beauftragt auf der Grundlage dieser Verträge, die nach einer dortigen Ausschreibung geschlossen wurden. Eine strukturierte Aufarbeitung der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen war aus personellen Gründen bisher nicht möglich, soll aber in den nächsten Jahren erfolgen.

Verhindert werden muss künftig, dass wegen Eilbedürftigkeit ein Auftrag über rd. 38.000 € freihändig an eine Tiefbaufirma vergeben werden muss, um die Verkehrssicherheit gefährdende Straßenzustände kurzfristig zu beseitigen, wie beim Wischmühlenweg geschehen. Die Straßenzustände sind fachtechnisch zu erfassen. Gefährdete Strecken sind kontinuierlich durch geplante und ausgeschriebene Maßnahmen zu sanieren.

Hinweis

Im Jahr 2012 sind erstmals wieder Straßenunterhaltungsarbeiten auf der Basis einer Planung durch ein mit den bisherigen Straßenbaumaßnahmen der Stadt nicht befasstes Ingenieurbüro beschränkt ausgeschrieben worden. Die Ausschreibung basierte auf einem erstellten Wirtschaftswegekonzzept.

Es wird empfohlen, die genannte strukturierte Aufarbeitung der Straßen- und Wegeunterhaltung fortzusetzen und künftig selbst Rahmenverträge für die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen nach erfolgter Ausschreibung zu schließen.

Hinweis

Für die Beauftragung des Ingenieurbüros im Jahr 2012 ist kein Ingenieurvertrag gefertigt worden. Es wurde lediglich ein Auftrag erteilt. Für Aufträge an Fachplaner usw. sind jedoch Ingenieurverträge (in diesem Falle ein HOAI-Vertrag für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) zu schließen sowie die notwendigen Verpflichtungen des Planers vorzunehmen. Es ist eine Verknüpfungserklärung vom Planer abzugeben.

7 Weitere Feststellungen

7.1 Unterhaltung der Straßenbeleuchtung

Die Wartung und Pflege der Straßenbeleuchtung ist im September 2003 beschränkt ausgeschrieben worden. Der Vertrag mit dem wirtschaftlichsten Anbieter über die Leistungen hatte eine Laufzeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2006. Er sollte sich jeweils um 1 Jahr, maximal jedoch bis zum 31.12.2008, verlängern, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Das GPA hatte im Bericht über die Ordnungsprüfung der Jahre 2003 bis 2006 empfohlen, im Jahr 2008 rechtzeitig ein neues Vergabeverfahren einzuleiten. Obwohl der Vertrag zum 31.12.2008 ausgelaufen ist, ist keine erneute Ausschreibung erfolgt. Stattdessen sind die Aufträge weiterhin fortlaufend als freihändige Vergabe an die Firma erteilt worden.

Beanstandung Nr. 11

Es ist dringend erforderlich, die Wartung neu auszuschreiben, zumal die seiner Zeit vereinbarten Einheitspreise erheblich gestiegen sind und insofern nicht bekannt ist, ob es sich noch um wirtschaftliche Preise handelt.

7.2 Beraterverträge

Die Stadt schloss am 21.07.2011 einen Beratungsvertrag mit der Fa. G GmbH & Co. KG ab. Der Vertragsumfang sei hier nochmals zur Erinnerung dargestellt. Danach ist Inhalt des Vertrages die Überprüfung und Analyse der Versicherungsverträge, der Vergleich mit der internen Datensammlung der Firma, Erstellung einer Versicherungskostenanalyse und die Unterstützung bei den Verhandlungen mit dem Versicherer.

Die Tätigkeit wird durch ein einmaliges Honorar in Höhe von 50% der durch die Beraterfirma nachgewiesenen Einsparungen für den Zeitraum von einem Jahr zzgl. MWSt. vergütet. Als Bemessungsgrundlage dienen die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Jahresprämien.

Aus grundsätzlichen Gesichtspunkten und entsprechend der Auffassung des Landesrechnungshofes wird vom RPA weiterhin abgeraten, Verträge auf der Basis von prozentualen Beteiligungen an Erspartem abzuschließen. Die Gefahr bei derartigen Verträgen liegt darin, dass die erbrachten Leistungen häufig in keinem vertretbaren Verhältnis zur gezahlten Vergütung stehen und somit das Gebot des wirtschaftlichen Handelns nicht eingehalten wird. Es wird daher dringend empfohlen, sofern eine Leistungsvergabe an Dritte überhaupt erforderlich sein sollte, diese Dienstleistungen auf der Grundlage von

Hinweis/ Empfehlung

„klassischen“ Dienstleistungsverträgen zu vergeben, bei denen das Entgelt für die Beratung bzw. Dienstleistung konkret bemessen werden kann.

Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Beratungsgesellschaft über Art und Umfang der erbrachten Leistungen hinaus an Kostensenkungs-umständen profitiert, auf die sie nur wenig oder keinen Einfluss hatte. Es wäre auch nicht vertretbar, wenn die Beratungsfirma für eine einmalige Leistung über Jahre hinweg durch prozentuale Beteiligungen an den Einsparbeträgen honoriert werden würde.

Dies zeigt sich in diesem Falle an der Höhe der gewählten Bemessungsgrundlage. Durch Marktbeobachtung bzw. Erkundung hätte die Verwaltung bereits feststellen können, dass die Prämien für Sachversicherungen weiter rückläufig waren. Von daher hätte eine formlose Anfrage beim bisherigen Versicherer ggf. bereits zu einer Prämienreduzierung führen können. Diesen Erfolg hätte sich zum einen die Verwaltung zurechnen lassen können und zum anderen hätte dieser zeitnahe Marktpreis als Bemessungsgrundlage herangezogen werden können. Die Beratungsfirma wäre dann angehalten gewesen, über den zeitnahen Angebotspreis hinaus noch weitere Prämiennachlässe auszuhandeln, was eine honorierbare Leistung darstellt. Das Honorar wäre dann allerdings niedriger ausgefallen. So konnte die Firma den in der Versicherungsbranche stattgefundenen Preisrückgang en passant mitnehmen. Die Beraterfirma ermittelte nunmehr für die Versicherungen der Stadt incl. Eigenbetriebe ein Einsparvolumen in Höhe von 10.812,22 € und für den Schulverband von 19.338,90 €.

Beanstandung Nr. 12

Für das von ihr somit nachgewiesenen Einsparvolumen stellte sie einen Betrag in Höhe von insgesamt 17.939,91 € brutto in Rechnung. Die Mittel wurden am 28. März 2012 angewiesen.

8 Eigenbetriebe der Stadt

Mit der Einführung des doppischen Rechnungswesens wurde u.a. auch die Erwartung verbunden, dass ausgegliederte Einrichtungen wieder in den kommunalen Haushalt zurückgeführt werden. Dies könnte auch für einzelne Eigenbetriebe der Stadt Tornesch in Betracht kommen. Insofern wäre eine Prüfung angezeigt, inwiefern dies organisatorisch machbar und sinnvoll wäre und darüberhinaus noch Ersparnisse erzielt werden könnten.

8.1 Abwasserbetrieb Tornesch

Die Abwasserbeseitigung wird seit 1995 als Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Tornesch“ geführt. Die der Berechnung der Kostendeckungsgrade zu Grunde liegenden Erträge und Aufwendungen sind den von einer Firma durchgeführten Nachkalkulationen der Abwassergebühren entnommen.

8.1.1 Abwasserbeseitigung (Sparte Schmutzwasser)

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011
Erlöse	1.729.083,23	1.748.115,89	1.751.656,63	1.805.984,65	1.842.202,34
Aufwand	1.972.323,18	1.751.532,82	1.759.702,55	1.881.203,67	1.857.283,85
Ergebnis Nachkalkulation	-243.239,95	-3.416,93	-8.045,92	-75.219,02	-15.081,52
Entnahme aus. Rückst.	234.890,15	3.416,93	8.045,92	75.219,02	15.081,52
Zuführung. zur Rückst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Über- /Unterdeckung	-8.349,80	0,00	0,00	0,00	0,00
Kumulierter Stand Über- /Unterdeckung lt. Gutachter	146.526,67	143.109,74	135.063,82	59.844,79	44.763,27

Zum 31.12.2006 war eine Gebührenüberdeckung von 389.766,62 € vorhanden. Die Berücksichtigung der Überdeckung bei den Vorkalkulationen führte zu negativen Ergebnissen, die durch die Entnahmen aus der Gebührenausgleichsrückstellung bis auf das des Jahres 2007 ausgeglichen werden konnten. Warum im Jahr 2007 nur 234.890,15 € statt 243.239,95 € aus der Gebührenausgleichsrückstellung entnommen worden sind, ist für das GPA nicht nachvollziehbar. Der Stand der Überdeckung im Jahr 2011 in Höhe von

44.763,27 € entspricht der Höhe der Gebührenaussgleichsrückstellung für Schmutzwasser zum 31.12.2011.

8.1.2 Abwasserbeseitigung (Sparte Niederschlagswasser Private)

	2007	2008	2009	2010	2011
Erlöse	449.143,70	504.714,46	538.739,65	511.368,34	600.582,18
Aufwand	420.816,73	436.351,62	413.518,22	565.397,17	522.967,03
Ergebnis Nachkalkulation	28.326,98	68.362,84	125.221,43	-54.028,83	77.615,15
Entnahme aus Rückst.	0,00	0,00	0,00	21.763,82	0,00
Zuführung zur Rückst.	0,00	0,00	21.763,82	0,00	45.350,13
Über- /Unterdeckung	28.326,98	68.362,84	103.457,61	-32.265,01	32.265,02
Kumulierter Stand Über- /Unterdeckung lt. Gutachter	-171.820,45	-103.457,61	21.763,82	-32.265,01	45.350,14

Zum 31.12.2006 war eine Gebührenunterdeckung von 200.147,43 € vorhanden. Die Berücksichtigung der Unterdeckung bei den Vorkalkulationen führte zu positiven Ergebnissen, so dass das Defizit abgebaut und im Jahr 2011 eine Gebührenüberdeckung in Höhe von 45.350,14 € verzeichnet wird. Dieser Betrag entspricht der Höhe der Gebührenaussgleichsrückstellung.

Die Höhe der Gebührenüber- bzw. Unterdeckungen zum 31.12.2006 ist aus einer Liste des Gutachters entnommen worden, die mit dem Stand per 01.01.2006 bzw. 31.12.2005 begann. Der Stand der Gebührenunterdeckung zum 31.12.2005 bei der Sparte Niederschlagswasserbeseitigung private Flächen in Höhe von 156.744,93 € stimmt allerdings nicht mit den Angaben im Gutachten über die Vorkalkulation für das Jahr 2007 überein, nach denen noch eine Unterdeckung von lediglich 73.222,86 € bei den nächsten Vorkalkulationen zu berücksichtigen ist.

Der Bitte des GPA im Dezember 2012 an den Gutachter um Klärung des geschilderten Sachverhaltes ist der Gutachter noch nicht gefolgt. Die Aufklärung ist aber erforderlich, weil davon die Höhe der Gebührenaussgleichsrückstellung abhängig ist. Der Stadt Tornesch wird empfohlen, sich mit dem Gutachter in dieser Frage in Verbindung zu setzen.

Hinweis/ Empfehlung Nr. 3

8.1.3 Gebührenkalkulation

8.1.3.1 Transparenzgebot

In den Jahren 2006 bis 2011 ist in jedem Jahr für die Schmutzwasserbeseitigung und für die Niederschlagswasserbeseitigung im Rahmen eines Gutachtens eine Nachkalkulation für das abgelaufene Jahr sowie eine Vorkalkulation für das Folgejahr von einem Beratungsunternehmen vorgenommen worden. Bei den Vorkalkulationen wird nach Auskunft des Gutachters darauf geachtet, dass bestehende Über- bzw. Unterdeckungen innerhalb von drei Jahren in die Berechnung der Gebühr einfließen. Ein entsprechender Nachweis ist den Gutachten allerdings nicht zu entnehmen. Der Gutachter sollte gebeten werden, diese Nachweise zukünftig im Gutachten darzustellen.

Hinweis/ Empfehlung

8.1.3.2 Kosten für die Ermittlung der Gebührenkalkulation

Der mit der Erstellung der Gebührenkalkulation beauftragte Gutachter hat für seine Tätigkeit 11.305,00 € berechnet. Diese Kosten könnten zukünftig eingespart werden, wenn die Vor- und Nachkalkulationen von einem/einer Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Eigenbetriebs auf der Basis der im Eigenbetrieb vorliegenden Kalkulationsschemata durchgeführt werden.

Hinweis

Für den Fall, dass die Erstellung der Gebührenkalkulationen weiterhin fremdvergeben werden soll, empfiehlt das GPA, vor der nächsten Auftragserteilung eine Preisumfrage bei mehreren fachkundigen Unternehmen durchzuführen.

8.1.4 Gewinnvortrag

In der Bilanz zum 31.12.2011 wird ein Gewinnvortrag von 417.446,59 € ausgewiesen. Bedingt dadurch, dass die Sparten Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung jeweils Überdeckungen ausweisen, die der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt worden sind, handelt es sich bei dem Gewinnvortrag um die erwirtschaftete Eigenkapitalverzinsung für das Stammkapital und die Allgemeine Rücklage.

Die Gemeindevertretung hat am 09.12.2003 beschlossen, die kalkulatorische Verzinsung des Stammkapitals künftig nicht an die Gemeinde auszuschütten, sondern als Eigenkapitalerhöhung im Abwasserbetrieb zu belassen. Der Beschluss beinhaltet keine Aussagen zur Verzinsung der Allgemeinen Rücklage. Das bedeutet, dass die

Verzinsung der Allgemeinen Rücklage hätte ausgeschüttet werden können, was allerdings nicht geschehen ist.

In Anbetracht der anstehenden Investitionen sowie der hohen Kassenkredite empfiehlt das GPA, den Beschluss zu überdenken und den bestehenden Gewinnvortrag sowie die zukünftigen erwirtschafteten Eigenkapitalverzinsungen an die Stadt ausschütten zu lassen.

Hinweis/ Empfehlung

8.2 Grundstücksgesellschaft Tornesch (GGT)

8.2.1 Umstellung der Buchführung der GGT auf die Doppik

Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs GGT wurde in der Vergangenheit als doppelte Buchführung nach den Grundsätzen des Handelsrechts (HGB) geführt. Die Ratsversammlung der Stadt Tornesch hatte am 07.10.2008 die rückwirkende Umstellung der Wirtschaftsführung der GGT auf das kommunale Haushaltsrecht mit der doppischen Buchführung gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) beschlossen.

Ebenfalls wurde im Jahr 2008 von der Ratsversammlung beschlossen, dass bei der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) ein Antrag für die Befreiung von der Prüfungspflicht nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG) gestellt wird. Die KAB hat der Befreiung zugestimmt, so dass ab dem Geschäftsjahr 2008 die Jahresabschlüsse der GGT als Ersatzprüfungen nach § 12 KPG von der Gemeindeprüfung durchgeführt werden. Als Ergebnis der Befreiung werden die Kosten der Jahresabschlussprüfung für den Wirtschaftsprüfer eingespart.

Hinweis

Von der Gemeindeprüfung wurden die Jahre 2008 und 2009 bereits in Form einer Ersatzprüfung geprüft. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

8.2.2 Finanzlage und Liquidität der GGT

Die wirtschaftliche Lage der GGT kann aufgrund der Jahresergebnisse und der Kennzahlen generell als gesichert angesehen werden. Abweichend von dieser Aussage muss die Finanzlage und die Liquidität der GGT unter den besonderen Umständen zur Gründung der GGT betrachtet werden.

Die GGT übernahm von der Stadt bestehende Kreditverträge und muss hierfür die ursprünglich mit der Stadt vereinbarten Zinslasten und die Tilgungen übernehmen. Die Tilgungsraten müssen im Rahmen der Selbstfinanzierung erwirtschaftet werden. Der Cashflow ist ein Maßstab

für die Selbstfinanzierungskraft einer Gesellschaft. Aus der Berechnung des Cashflows der GGT und aus den ergänzenden Tilgungsdaten der langfristigen Kredite ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Cashflow in €	Tilgung in €	Saldo zum Cashflow
2007	164.959,43	251.065,38	- 86.105,95
2008	157.478,74	237.643,80	- 80.165,06

Aus dieser Berechnung ist ersichtlich, dass die GGT die Tilgung der Kredite im geprüften Zeitraum 2008 und 2009 nicht erwirtschaften konnte. Ursächlich für diese „Schieflage“ sind die von der Stadt bei Gründung übernommenen Kreditverträge, die eine von der Nutzungsdauer der finanzierten Anlagen abweichende Tilgung der Kredite vorsah. Die Fristenkongruenz bei der GGT ist dadurch nicht gegeben.

Da sich nach heutigem Stand an der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft keine grundlegenden Änderungen ergeben, wird die GGT die Tilgung weiterhin nicht erwirtschaften können.

Die Stadt Tornesch musste daher der GGT regelmäßig Liquiditätshilfen gewähren, damit die GGT ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Diese Hilfen werden zins- und tilgungsfrei von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Hinweis/
Empfehlung

Jahr	Stand der Liquiditätshilfen in €
2007	144.000,00
2008	228.000,00
2009	358.300,00
2010	502.900,00
2011	640.500,00

Die derzeitigen Kreditverträge haben eine Laufzeit bis in das Jahr 2020, so dass voraussichtlich noch bis 2020 weitere Darlehen der Stadt als Liquiditätshilfen an die GGT zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit notwendig sind.

Hinweis/
Empfehlung

In den Geschäftsjahren konnte die GGT ihren Zahlungsverpflichtungen generell nachkommen. Trotz der Liquiditätshilfe der Stadt mussten aber praktisch regelmäßig Kassenkredite in Form des Dispo auf dem eigenen Konto in Anspruch genommen werden.

Die Rückzahlung der Liquiditätshilfen ist nach Tilgung der übrigen Kreditverbindlichkeiten an Dritte und der Verbesserung der Finanzlage der GGT vorgesehen.

8.2.3 Handlungsvollmachten für den Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr der GGT wird von der Stadtkasse wahrgenommen. Es gelten die besonderen Sicherheitsregelungen des Haushaltsrechts (§ 95 k GO i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 und 6 GemHVO-Doppik).

Bis zum Jahr 2009 bestanden für zwei weitere Mitarbeiter der Stadt Tornesch außerhalb der Stadtkasse umfassende Handlungsmöglichkeiten für die Buchführung und den Zahlungsverkehr der GGT. Diese umfassenden Handlungsmöglichkeiten der Mitarbeiter der Stadt Tornesch außerhalb der Stadtkasse wurden aufgrund der Empfehlung der Gemeindeprüfung Ende 2009 zurückgenommen.

Hinweis/ Empfehlung

8.3 Eigenbetrieb Volkshochschule Tornesch (VHS)

8.3.1 Wirtschaftsführung und Prüfung der VHS Tornesch

Die Volkshochschule Tornesch war bis zum 31.07.2011 ein Eigenbetrieb der Stadt Tornesch. Ein Eigenbetrieb wird nach dem Eigenbetriebsrecht geführt. Die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs wurden bis 2009 entsprechend den Regelungen nach dem Eigenbetriebsrecht in Verbindung mit dem Handelsrecht (HGB) erstellt. Bis zum Wirtschaftsjahr 2009 wurden diese Jahresabschlüsse der VHS durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Der Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebs wurde aufgrund der Wahlmöglichkeit im Eigenbetriebsrecht nach dem doppelten Haushaltsrecht erstellt und ausgeführt. Durch die Überführung des Eigenbetriebs in den Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen wurde das Eigenbetriebsrecht bis zum 31.07.2011 angewandt. Das Jahr 2011 ist als „Rumpfsjahr“ zum 31.07.2011 mit einem Jahresabschluss abzuschließen.

Die VHS Tornesch wurde mit Verfügungen der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg für die Wirtschaftsjahre 2010 bis 2011 nach § 12 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) von der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer befreit. Die Ersatzprüfungen

werden derzeit von der Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg durchgeführt.

8.3.2 Zuweisungen der Stadt Tornesch

Mit dem Beschluss der damaligen Gemeindevertretung vom 10.12.2002 verpflichtete sich die Stadt, dem Eigenbetrieb Volkshochschule Tornesch einen jährlichen Zuschuss zu gewähren. In den Jahren 2003 bis 2006 wurden jährlich 231.400 € an die VHS ausgezahlt. In diesen Jahren wurden Gewinne erzielt und auf neue Rechnung vorgetragen bzw. einer Gewinnrücklage zugeführt.

Die Gemeindeprüfung hatte im letzten Prüfungsbericht empfohlen, die Zuweisungen der Stadt zu reduzieren, um die Gewinne bzw. die Gewinnrücklage abzubauen. Die weitere Entwicklung der Zuweisungen stellt sich nach Umsetzung der Empfehlung wie folgt dar:

Jahr	Zuwendungen der Stadt in €
2008	195.000,00
2009	195.000,00
2010	195.000,00
2011	195.000,00

Die im Jahr 2011 gezahlte Zuweisung der Stadt muss anteilig auf den Eigenbetrieb VHS und auf den Zweckverband VHS aufgeteilt werden.

Die von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschlüsse der VHS wiesen in dem genannten Zeitraum folgende Gewinne bzw. Verluste aus:

Jahr	Gewinn/Verlust (-) in €
2008	-30.875,88
2009	-39.635,34
2010	-17.016,92
2011 (Rumpfsjahr)	40.675,89

8.3.3 Vermögensübergang der VHS Tornesch in den Zweckverband (ZV)

Die Volkshochschule Tornesch wurde zum 01.08.2011 in den Zweckverband Volkshochschule Tornesch-Uetersen überführt. Laut Beschluss der Ratsversammlung Tornesch vom 15.03.2011 soll der ZV als Rechtsnachfolger der VHS Tornesch eintreten.

9 Beteiligungen

9.1 Stadtwerke Tornesch GmbH

9.1.1 Allgemeines

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer HRB 1508 (EL) eingetragen.

Nach § 267 HGB werden Kapitalgesellschaften nach Größenklassen unterteilt. Die Merkmale für die Einstufung von Kapitalgesellschaften haben sich zwischenzeitlich geändert.

Die Stadtwerke sind aber weiterhin als eine mittelgroße Kapitalgesellschaft eingestuft, weil mindestens zwei der drei Merkmale Bilanzsumme (4.840.000 €), Umsatzerlöse (9.680.000 €) und Anzahl der Arbeitnehmer (50) überschritten, und mindestens zwei der drei Merkmale Bilanzsumme (19.250.000 €), Umsatzerlöse (38.500.000 €) und Anzahl der Arbeitnehmer (250) nicht überschritten werden.

Das voll eingezahlte Stammkapital beträgt 3.070.000,00 € und wird von folgenden Gesellschaftern gehalten:

Gesellschafter	€	%
Stadt Tornesch	1.565.700,00	51,00
SERVICE plus GmbH, Neumünster	1.504.300,00	49,00
Gesamt	3.070.000,00	100,00

Gegenstand der Gesellschaft ist die Versorgung der Stadt Tornesch mit Strom, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation sowie die Entsorgung von Abwasser. Zurzeit obliegt die Abwasserentsorgung allerdings dem Abwasserbetrieb der Stadt Tornesch.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die unmittelbar oder mittelbar mit diesen Leistungen zusammenhängen. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit in beschränktem Umfang über die Stadtgrenzen Tornesch hinaus ausdehnen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, die mit ihrem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder die den Unternehmenszweck fördern, solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Stadtwerke haben zum 01.07.2007 die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH gegründet, die die örtlichen Strom- und Gasnetze betreibt.

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Es wurde weiter beschlossen, dass das Vermögen und die Schulden des Eigenbetriebs ohne das Stammkapital des Eigenbetriebs in Höhe von 5.000 € und die Altersteilzeitrückstellung in Höhe von 42.818,94 € in den Zweckverband eingebracht werden soll.

Der Vermögensübergang auf den Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen wird im Rahmen der Prüfung des Verbandes zu prüfen sein. Hierzu ist vom Zweckverband eine Eröffnungsbilanz zum 01.08.2011 zu erstellen.

9.1.2 Jahresabschluss

9.1.2.1 Aufstellung

Die Jahresabschlüsse sind nach den Vorgaben des § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags in Verbindung mit § 102 Abs.1 Ziff.4 der Gemeindeordnung (GO) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

9.1.2.2 Jahresabschlussprüfung

Für die Gesellschaft besteht Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 HGB, weil sie eine mittelgroße Kapitalgesellschaft ist. Für den Fall, dass die Stadtwerke lediglich die Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft erfüllen sollten, ist in § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags bestimmt, dass die Jahresabschlussprüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz erfolgt. Damit ist in jedem Fall eine Jahresabschlussprüfung gewährleistet.

9.1.2.3 Offenlegung der Jahresabschlüsse

Die Offenlegung der Jahresabschlüsse erfolgte gemäß § 325 HGB durch Einreichung beim Handelsregister, die Einreichung wurde durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

9.1.3 Beteiligungscontrolling

Hinsichtlich der Vorbereitung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tornesch GmbH im Hauptausschuss bedarf es noch einer ergänzenden Bemerkung, da nach der Stellungnahme zum letzten Bericht sich die Rechte des Hauptausschusses nicht eindeutig wiederfinden.

Im Bericht über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Tornesch für die Jahre 2003-2006 hatte das GPA unter der Ziff. 10.1.6 festgestellt, dass die von der Gesellschafterversammlung zu beratenden Themen und vorgesehenen Beschlussfassungen vorher nicht in einem Gremium der Stadt Tornesch behandelt worden sind und darauf hingewiesen, dass dem Hauptausschuss nach § 45 b Abs. 4 GO die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Gemeinde im Rahmen des Berichtswesens obliegt und der Hauptausschuss in diesem Zusammenhang die Möglichkeit hat, dem Vertreter der Gemeinde in den Beteiligungen ggfls.

Weisungen zu erteilen (§ 25 Abs. 1 GO). Deshalb wurde vom GPA empfohlen, den Hauptausschuss vor jeder Gesellschafterversammlung über die Tagesordnung zu informieren und die Beschlussvorschläge mit ihm abzustimmen.

In der Stellungnahme der Stadt Tornesch zu dieser Empfehlung ist ausgeführt worden, dass im Hauptausschuss vor jeder Aufsichtsratssitzung die einzelnen Tagesordnungspunkte besprochen und da die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen vorher im Aufsichtsrat besprochen werden, somit indirekt auch die Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung im Hauptausschuss besprochen werden.

Das GPA konkretisiert seine Empfehlung dahingehend, rechtzeitig vor dem Termin der Gesellschafterversammlung die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Beschlussempfehlungen der Verwaltung im Hauptausschuss zu beraten und den Gesellschaftervertreter **per Beschluss** anzuweisen, wie er in der Gesellschafterversammlung abstimmen soll.

Hinweis Nr. 4

10 Schlussbemerkung

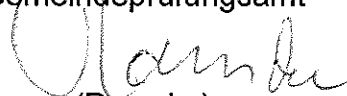
Aufgrund des durch Stichproben gewonnenen Gesamteindrucks wird festgestellt, dass die Stadtverwaltung in den geprüften Haushaltsjahren bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen im Wesentlichen eingehalten und die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt hat.

Der Verwaltungshaushalt weist derzeit kein strukturelles Defizit aus; andererseits konnte die Stadt im Prüfungszeitraum in zwei Jahren keinen bzw. nur einen unwesentlichen freien Finanzspielraum erwirtschaften.

Die mittelfristige Finanzplanung ist ausgeglichen und weist ab 2013 eine über die Tilgungsbeträge hinausgehende Zuführung an den Vermögenshaushalt aus. Danach wäre derzeit die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt gegeben. Andererseits bestehen nach Auffassung des GPA weiterhin keine angemessenen Rücklagen, um das bestehende Zinsänderungsrisiko oder ein rückläufiges Steueraufkommen auffangen zu können.

Elmshorn, den 31. Oktober 2013

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Gemeindeprüfungsamt -


(Rämcke)
Oberamtsrat

2018

(
(

(
(

STADT | TORNESCH



Stellungnahme zum Ergebnis
der überörtlichen Prüfung der Stadt Tornesch
und der Eigenbetriebe
Abwasserbetrieb Tornesch,
Volkshochschule Tornesch (VHS) und
Grundstücksgesellschaft Tornesch (GGT)
durch den Landrat des Kreises Pinneberg
- Gemeindeprüfungsamt -
- Haushaltsjahre 2007 bis 2011 –
(Stand nach Beratung HA am 17.02.2014)

Vorbemerkung:

Die Stadtverwaltung Tornesch wurde in der Zeit vom 15.08. bis 21.09.2012 durch das Prüfungsamt des Kreises Pinneberg geprüft.

Gemäß 1.5 des Prüfungsberichtes wird nur zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen Stellung genommen bzw. dann, wenn die Auffassung der Stadtverwaltung von der des Prüfungsamtes abweicht.

- **Zu 2. Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen**

- 2.3 Kennzahlen des Verwaltungshaushaltes**

- Hinweis Nr. 1 (S. 14): Öffentliche Bekanntmachung des Auslaufens der Konzessionsverträge**

Die Konzessionsverträge mit der Stadtwerke Tornesch GmbH über die Gas- bzw. Wasserversorgung datieren vom 29.03.1996 und sind mit einer Laufzeit von 20 Jahren bei einem Beginn am 01.01.1996 abgeschlossen worden. Sie enden somit am 31.12.2015. Der Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke Tornesch GmbH über die Stromversorgung datiert vom 01.07.1998 und ist mit einer Laufzeit von 17 Jahren bei einem Beginn am 01.01.1999 abgeschlossen worden. Er endet somit ebenfalls am 31.12.2015. Die erforderliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist fristgerecht (spätestens zwei Jahre vor Ablauf) am 24.12.2013 erfolgt.

- **Zu 2.4 Wesentliche Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes**

- 2.4.1 Personalkosten**

- Beanstandung Nr. 1 (S. 16): Fehlende Stellenbewertungen**

Es ist richtig, dass nicht für jede Stelle eine Stellenbewertung vorliegt. Jedoch wird bei jeder Änderung einer Eingruppierung ein sogenannter Eingruppierungsvermerk erstellt, so dass sichergestellt ist, dass die jeweilige Eingruppierung auch zu den Eingruppierungsmerkmalen der Vergütungsgruppe passt. Hintergrund für fehlende Stellenbewertungen sind schlichtweg die fehlenden personellen Ressourcen. Auch andere organisatorische Grundlagen wie Stellenbeschreibungen und Aufgabengliederungsplan, abgestimmt auf die Produkte in der Doppik, sind nicht vorhanden. Auch der Geschäftsverteilungsplan bedarf dringend einer Aktualisierung. Wie das Gemeindeprüfungsamt richtig darstellt, handelt es sich um zeitaufwändige Tätigkeiten, die nach ihrer Erstellung auch laufend gepflegt werden müssen.

Die Verwaltung wird den Geschäftsverteilungsplan umgehend aktualisieren. Sämtliche Stellenbeschreibungen werden bis zum 1. Quartal 2015 erstellt und sind dann dem Hauptausschuss vorzustellen. Danach wird entschieden, ob Haushaltsmittel für eine externe Stellenbewertungen zur Verfügung gestellt werden.

- **Zu 2.6 Schuldenbetrachtung**

- **Hinweis (S. 21): Abschluss von Zinssicherungsgeschäften**

Aus Sicht der Kämmerei werden Zinssicherungsgeschäfte sehr kritisch gesehen. Durch die relativ späte Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen werden erhebliche Zinsausgaben eingesparrt, da zur Zeit Kassenkredite wesentlich günstiger sind als langfristige Kredite. Der Zinsmarkt wird laufend überprüft.

- **Zu 2.7 Kassenkredit**

- **Beanstandung Nr. 2 (S. 27): Zinssatz für den eingeräumten Dispositionskredit**

Es wurde bereits häufiger mit der zweiten Hausbank über den Zinssatz für den eingeräumten Dispositionskredit gesprochen. Leider ist diese Bank nicht in der Lage, einen annähernd so günstigen Zinssatz zu gewähren wie die erste Hausbank. Daher werden die meisten Kassengeschäfte über das Konto der ersten Hausbank abgewickelt. Wenn man die ab 29.02.2012 geltende Zinsregelung für den Dispositionskredit zugrunde legt (die zu zahlenden Zinsen betragen 1 % über den 6-Monats-Euribor) sind die Zinszahlungen zwischen dem 15.08.2009 und 31.12.2011 ca. 60.000,00 € zu hoch gewesen. Allerdings sind die gezahlten Zinsen vor dem 15.08.2009 auch erheblich niedriger gewesen. Die neue Zinsvereinbarung ist aufgrund eines Hinweises des Gemeindeprüfungsamtes während der Prüfung ab 29.02.2012 gültig. Aufgrund eines weiteren Hinweises des Gemeindeprüfungsamtes wurde versucht, von der Hausbank eine Erstattung von Zinszahlungen zu erreichen. Dies wurde jedoch abgelehnt.

- **Zu 2.10 Haushaltsplanung und –durchführung**

- **2.10.1 Fehlende Kassenaufsicht bzw. ungenügendes Controlling**

- **Beanstandung Nr. 3 (S. 29): Dienstanweisung für die Stadtkasse**

Im Rahmen der Vorarbeiten zum Umstieg auf die Doppik wurde natürlich auch die Dienstanweisung der Stadtkasse neu erstellt, die jedoch bisher nur im Entwurf vorliegt.

Der erhöhte Arbeitsaufwand für den Umstieg ließ eine Ausfertigung der endgültigen Fassung der Dienstanweisung bisher nicht zu, zumal ein Beratungsgespräch mit dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Pinneberg auch in dieser Angelegenheit stattfinden sollte, welches jedoch wegen Arbeitsüberlastung des Mitarbeiters mehrfach verschoben wurde und bis heute nicht stattgefunden hat.

- **Zu 2.10 Haushaltsplanung und –durchführung**

- **2.10.1 Fehlende Kassenaufsicht bzw. ungenügendes Controlling**

- **Beanstandung Nr. 4 (S. 29): Keine jährliche Kassenprüfung**

Der durch die Verwaltungsleitung bestellte Kassenaufsichtsbeamte wird die bestehende Rechtsnorm, wonach jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung zu erfolgen hat, zukünftig beachten.

- **Zu 2.10 Haushaltsplanung und –durchführung**

2.10.2 Einbeziehung der Eigenbetriebe in die Doppik Beanstandung Nr. 5 (S. 30): Mängel im Controlling

Der hier beanstandete Mangel war in einem Einrichtungsfehler beim Umstieg auf die Doppik des Abwasserbetriebs begründet, da die hierfür notwendige Berichtsdefinition des HKR-Systems nicht alle bestehenden Produktkonten umfasste. Der Mangel war bereits vor der Prüfung bekannt.

Es ist unbestritten, dass eine Einrichtung bzw. Verbesserung des internen Kontrollsystems (IKS) diesen Mangel hätte früher aufdecken können; deshalb wird sich die Verwaltung zukünftig verstärkt den IKS widmen.

- **Zu 2.11. Kostendeckungsgrade der wichtigsten Einrichtungen**

2.11.3 Bücherei

Hinweis/Empfehlung Nr. 2 (S. 33): Aufhebung des Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 24.11.1999

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen hatte am 24.11.1999 beschlossen, der Stadtbücherei ein Budget in Abhängigkeit von der Tornescher Einwohnerzahl des Vorjahres zu gewähren. Dabei wurde ein Festbetrag in Höhe von 12,78 € pro Einwohner festgelegt.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Politik in den vergangenen Jahren regelmäßig höhere Beträge akzeptiert und deshalb empfohlen den Beschluss aufzuheben.

Der Hinweis ist richtig. Die Politik hatte in der Vergangenheit entgegen des Beschlusses höhere Beträge akzeptiert, da die Ausleihzahlen ständig gesteigert wurden. Dem Hinweis wird somit gefolgt, dass der Beschluss vom 24.11.1999 aufzuheben ist.

Diesem Hinweis wird zur nächsten Ratsversammlung gefolgt werden.

- **Zu 2.11.4 Schulden**

2.11.4.3 Baukostenzuschuss Schulzweckverband Tornesch-Uetersen

Beanstandung Nr. 6 (S. 37): Baukostenzuschuss / Schuldendiensthilfe an den Schulzweckverband

Für die Vergangenheit ist diese Ungenauigkeit bei der haushaltsrechtlichen Abgrenzung leider nicht mehr behebbar; mit dem ersten doppischen Haushalt der Stadt Tornesch für das Haushaltjahr 2014 wurde der bisherige Baukostenzuschuss in eine Schuldendiensthilfe an den Schulzweckverband umgewandelt und eingeplant.

- **Zu 2.11.4 Schulden**

2.11.4.4 Schulkostenbeiträge

Beanstandung (S. 39): Innere Verrechnungen im Sinne der VV Gruppierung der GemHVO

Bei dieser Beanstandung handelt es sich um eine klare Fehleinschätzung des Gemeindeprüfungsamtes, die leider aufgrund eines fehlenden persönlichen Gesprächs nicht vorab ausgeräumt werden konnte.

Es handelt sich bei der Zahlung der Schulkostenbeiträge an den Schulzweckverband aus dem Abschnitt 281200 (Gemeinschaftsschulen) des städtischen Haushaltes eben nicht um innere

Verrechnungen im Sinne der VV Gruppierung der GemHVO (Gruppierung 169 bzw. 679), da diese nur innerhalb eines Haushaltes vorgenommen werden dürfen.

Der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Schulzweckverband hat zwar keine eigenen Bankverbindungen (Verwaltungsgemeinschaftskonten), hier werden die Bankkonten der Stadt mitgenutzt, jedoch ist er mandantengesteuert mit einer eigenen Haushaltsplanung und Haushaltsrechnung ausgestattet, die nicht Bestandteil des städtischen Haushaltes bzw. der Haushaltsrechnung sind. Somit ist die von der Kämmerei vorgenommene „Eingruppierung“ dieser zu zahlenden Schulkostenbeiträge absolut korrekt.

- **Zu 4 Organisation und Personalwesen**

- **4.1 Vertragsmanagement**

- **Beanstandung Nr. 7 (S. 42): Fehlende Vertragsunterlagen**

Dieser Punkt ist abgearbeitet. Am 14. August 2013 wurde die Dienstanweisung für ein Vertragsmanagement bei der Stadt Tornesch erlassen und bekannt gegeben. Die dazugehörige Datenbank steht allen Ämtern für die Bearbeitung bereit. Die Verträge wurden bzw. werden noch eingearbeitet.

- **Zu 4 Organisation und Personalwesen**

- **4.2 Reinigungsdienst**

- **Beanstandung Nr. 8 (S. 43): Fehlende Verträge über die Glasreinigung und**

- **Zu 4 Organisation und Personalwesen**

- **4.2 Reinigungsdienst**

- **Hinweis/Empfehlung (S. 43): Fehlende Ausschreibung der Glasreinigungsleistungen**

Nach Ermittlung der Aufmaße wird die Glasreinigung ausgeschrieben, damit ein neuer Vertrag abgeschlossen werden kann.

- **Zu 5 Beschaffungswesen**

- **5.1 Verträge über Energiebezug**

- **Beanstandung Nr. 9 (S. 45): Nichtbeachtung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Regelungen**

Die Beanstandung wird künftig beachtet.

- **Zu 5.2 Versicherungsleistungen**

- **5.2.2 Angemessenheit des Versicherungsschutzes**

- **Beanstandung (S. 48): Abschluss einer Elementarversicherung**

Die Elementarversicherung wurde nur für die Gebäude abgeschlossen, die unterkellert sind. Da in diesen Kellern durchaus auch wertvolle Gegenstände untergebracht sind, wird es für sinnvoll gehalten, einen Versicherungsschutz gegen Überschwemmungen und vor allem Rückstau durch Starkregen mit der Elementarversicherung abzuschließen. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die „Jahrhundertregen“ eben nicht nur alle 100 Jahre auftreten.

- **Zu 6 Abwicklung von Baumaßnahmen**

- **6.3 Beauftragung von Architekten und Ingenieuren allgemein**

- **Beanstandung Nr. 10 (S. 52): Häufige Beauftragung eines bestimmten Planungsbüros**

Die Beanstandung wurde im Rahmen der Prüfung bereits mündlich besprochen. Daraufhin hat die Stadt bereits andere Architekten und Ingenieurbüros für derzeit anhängige Maßnahmen beauftragt. Für künftige Maßnahmen wird ein regelmäßiger Wechsel zwischen unterschiedlichen Büros stattfinden. Die Beanstandung wird beachtet.

- **Zu 7 Weitere Feststellungen**

- **7.1 Unterhaltung der Straßenbeleuchtung**

- **Beanstandung Nr. 11 (S. 54): Fehlende Ausschreibung über die Wartung und Pflege**

Die Beanstandung wird beachtet und die Ausschreibung über die Wartung und Pflege der Straßenbeleuchtung in den nächsten Wochen vorbereitet.

- **Zu 7 Weitere Feststellungen**

- **7.2 Beraterverträge**

- **Beanstandung Nr. 12 (S. 55): Honorar der Beratungsfirma**

Durch das Hinzuziehen der Beratungsfirma wurde erreicht, dass die zu zahlenden Versicherungsprämien erheblich reduziert wurden. Das gezahlte Honorar entsprach der im Vertrag vereinbarten Bemessungsgrundlage, nämlich die Hälfte der Einsparungen im ersten Jahr. Erst durch das Hinzuziehen der Beratungsfirma konnte erreicht werden, dass der bisherige Versicherer die Prämien erheblich reduziert, was auch zu der Entscheidung führte, mit dem bisherigen Versicherer weiter gut und problemlos zusammen zu arbeiten. Trotzdem müssen auch Versicherungsleistungen regelmäßig ausgeschrieben werden. Dies bindet in nicht unerheblichen Maße Personal oder muss mit zusätzlichen Haushaltsmitteln extern vergeben werden.

- **Zu 8.1 Abwasserbetrieb Tornesch**

- **8.1.2 Abwasserbeseitigung (Sparte Niederschlagswasser Private)**

- **Hinweis/Empfehlung Nr. 3 (S. 57): Gutachten über die Vorkalkulation für das Jahr 2007**

Der Stand der Gebührenunterdeckung bei der Sparte Niederschlagswasserbeseitigung privater Flächen zum 31.12.2005/01.01.2006 betrug 156.744,93 €. Bei der Angabe in dem Gutachten über die Vorkalkulation für das Jahr 2007 mit einer Unterdeckung von 73.222,86 € bei der Sparte Niederschlagswasserbeseitigung privater Flächen handelt es sich um den Betrag, der im Jahr 2007 für die Nachholung der Unterdeckung aus Vorjahren vorgesehen war und nicht um den Gesamtstand der Unterdeckung. Die Nachkalkulation der Niederschlagswassergebühren privater Flächen für 2007 hat dann ergeben, dass tatsächlich nur 28.326,98 € nachgeholt werden konnte.

- **Zu 9.1 Stadtwerke Tornesch GmbH**

9.1.3 Beteiligungscontrolling

Hinweis Nr. 4 (S. 66): Vorbereitung der Gesellschafterversammlung

Vor jeder Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Tornesch GmbH werden die einzelnen Tagesordnungspunkte im Hauptausschuss besprochen. Da die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen vorher im Aufsichtsrat besprochen werden, werden somit indirekt auch die Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung im Hauptausschuss besprochen. Trotzdem ist künftig vorgesehen, die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung im Hauptausschuss zu beraten und den Gesellschaftervertreter per Beschluss anzuweisen, wie er in der Gesellschafterversammlung abstimmen soll.

Erstellt von Marion Grün, Sabine Kählert, Torsten Kopper, Inga Ries

Tornesch, den 25. Februar 2014

Gez. Roland Krügel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/803
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.03.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:	Horst Lichte/Sabine Kählert
	Bearbeiter:	Sabine Kählert
Aufhebung des Beschlusses zur Festlegung einer Festbetragsbezuschung für die Stadtbücherei vom 24.11.1999		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
18.03.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen hatte am 24.11.1999 beschlossen, der Stadtbücherei ein Budget in Abhängigkeit von der Tornescher Einwohnerzahl des Vorjahres zu gewähren. Das Gemeindeprüfungsamt(GPA) hatte jetzt in seinem Bericht angemerkt, dass in den Folgejahren regelmäßig höhere Zuschüsse bewilligt wurden. Im Gespräch mit den Vertretern des GPA wurde dargelegt, dass seinerzeit die falsche Bezugsgröße beschlossen wurde. Vielmehr hätte seinerzeit auf die Entleihzahlen abgestellt werden müssen. Diese sind in der Zwischenzeit ständig gesteigert worden. Folglich stiegen auch die damit verbundenen Kosten. Zudem wurden die Förderbedingungen geändert. Die Erläuterung war für das GPA nachvollziehbar und folgerichtig. Der guten Ordnung halber wurde jedoch gebeten, den Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen aufzuheben. Die Verwaltung bittet daher, der Empfehlung des GPA des Kreises Pinneberg nachzukommen.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 24.11.1999, wonach der Stadtbücherei ein Budget in Abhängigkeit von der Tornescher Einwohnerzahl des Vorjahres zu gewähren ist, wird aufgehoben.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:
keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/779
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.02.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Joachim Reetz
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Torsten Kopper
Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes Tornesch (ABT) für das Haushaltsjahr 2012		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
19.02.2014	Finanzausschuss	
18.03.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Tornesch für das Haushaltsjahr 2012 ist von der BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im August/September 2013 sowie Januar 2014 mit abschließenden Arbeiten geprüft worden. Die Schlussbesprechung fand am 04. Februar 2014 statt.

Für den Jahresabschluss wurde folgender uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt:

" Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Schleswig-Holstein und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 95n GO und entsprechend § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Jahresabschluss ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Eig. VO für das Land Schleswig-Holstein vom 15.08.2007, geändert durch Verordnung vom 07.12.2012 in der geprüften Fassung unverändert von der Ratsversammlung festzustellen. Er ist mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers, der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Ratsversammlung und der Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 14 Abs. 5 KPG bekannt zu machen. Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 19.350.201,28 € ab. In der Ergebnisrechnung sind die Erträge mit 3.106.947,13 € und die Aufwendungen mit 3.043.622,96 € ermittelt worden. Der Jahresgewinn beträgt 63.324,17 €.

Der Eigenkapitalanteil beträgt ohne Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse 18,5 % (Vj. 19,1 %) Die Eigenkapitalausstattung ist unter Berücksichtigung der Ertragszuschüsse - bezogen auf die Bilanzsumme - angemessen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form zu beschließen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Jahresgewinn in Höhe von 63.324,17 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zu E: Beschlussempfehlung

„Der Jahresabschluss 2012 des Abwasserbetriebes Tornesch wird in der vorgelegten, von der BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 19.350.201,28 € festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit Erträgen von 3.106.947,13 € und mit Aufwendungen von 3.043.622,96 € ab. Der Jahresgewinn in Höhe von 63.324,17 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Der Entwurf des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 des Abwasserbetriebes Tornesch wird den Finanzausschussmitgliedern aufgrund des Umfangs in ausgedruckter Form zugestellt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/773
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.01.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Sabine Kählert
	Bericht im Rat:	Horst Lichte
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter:	Sabine Kählert
Seniorenbeirat der Stadt Tornesch;		
Entwurf zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
10.02.2014	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	
10.03.2014	Hauptausschuss	
18.03.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Auf Wunsch des Seniorenbeirates der Stadt Tornesch wurde die Satzung der Stadt Tornesch über die Bildung eines Seniorenbeirates überarbeitet. Insbesondere wurde § 6 Wahlverfahren überprüft und neu geregelt.

Da bei der letzten Wahl die Wahlbeteiligung sehr gering war, wurde vom Seniorenbeirat angeregt, die Wahl zusammen mit der Kommunalwahl durchzuführen, um so eine größere Wahlbeteiligung zu erreichen.

Lt. bisheriger Satzung wurde in einer Seniorenversammlung gewählt, zu der die wahlberechtigten Bürger/innen schriftlich eingeladen wurden.

Bei der letzten Wahl wurde lt. Seniorenbeirat vermehrt nachgefragt, ob eine Briefwahl möglich sei. Die Möglichkeit einer Briefwahl bestand lt. bisheriger Satzung nicht.

Lt. Rücksprache mit dem für Wahlen zuständigen Sachbearbeiter ist die Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates zusammen mit der Kommunalwahl generell möglich. Es wird lediglich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung an die Wahlhelfer für die zusätzliche Auszählung der Stimmzettel für die Seniorenbeiratswahl gezahlt werden müssen. Die Kosten hierfür werden sich voraussichtlich auf 1.000,-- € belaufen.

Der Seniorenbeirat hat die Änderungen in seiner Sitzung am 16.01.2014 für sich beschlossen und bittet den Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und

Bildungswesen sowie die Ratsversammlung der überarbeiteten Satzung mit den entsprechenden Änderungen (fett gedruckt) zuzustimmen.

Um erstmalig in den Rhythmus der Kommunalwahl zu kommen, muss zusätzlich ein Beschluss gefasst werden, dass die Wahlzeit des amtierenden Seniorenbeirates einmalig um 2 Jahre (also insgesamt 6 Jahre seit der Wahl im Jahr 2012) verlängert werden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Dem Entwurf zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates wird zugestimmt, dem Hauptausschuss zur Beratung und der Ratsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen.
2. Damit die Wahl des Seniorenbeirates künftig mit der Kommunalwahl durchgeführt werden kann, wird die Wahlzeit des amtierenden Seniorenbeirates einmalig um 2 Jahre verlängert.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates

- Kultur:
 - Bildungsangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Antrags- und Teilnahmerechte

1. **Die Ratsversammlung und deren Ausschüsse** hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der **Stadt** betreffen. **Dieses gilt auch für die nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzungen, soweit seniorenrelevante Angelegenheiten beraten werden.**
Der Seniorenbeirat wird dabei von der oder dem Vorsitzenden oder durch die oder den Beauftragte/n des Beirates für den jeweiligen Ausschuss vertreten.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten rechtzeitig zu gestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat kann an die Ratsversammlung und deren Ausschüsse, in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, nach Beschlussfassung im Beirat Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates **oder die/der für den jeweiligen Ausschuss Beauftragte des Beirates** kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.
4. **Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben über alle vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten, die ihnen in öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung oder deren Ausschüsse zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.**

§ 4 **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus **mindestens 5 bis 9** gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl ist in einer Wahlversammlung durchzuführen. **Auf Antrag ist auch eine Briefwahl möglich.**
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens **1 Monat** mit Hauptwohnsitz in Tornesch gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens **1 Monat** mit Hauptwohnsitz in Tornesch gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der **Ratsversammlung**, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene.

§ 5 **Wahlzeit**

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt **5 Jahre**. Sie beginnt mit der **Feststellung des Wahlergebnisses**. **Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.**
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 6 **Wahlverfahren**

- 1. Rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit werden die wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren durch die Verwaltung durch Aufruf in der Presse auf die Neuwahl des Seniorenbeirates hingewiesen und aufgerufen, im neuen Seniorenbeirat mitzuwirken.**
- 2. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Tornesch.**
- 3. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in der Wahlversammlung rechtzeitig vor der Wahl, Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.**
- 4. Die Wahl erfolgt zusammen mit der Kommunalwahl, zu der die Wahlberechtigten durch die Stadtverwaltung schriftlich eingeladen werden. Die Wahl erfolgt in geheimer Personenwahl.**
- 5. Auf Antrag ist auch eine Briefwahl möglich. Näheres wird in der Einladung zur Wahl bekanntgegeben. Die von der Stadtverwaltung ausgegebenen Wahlunterlagen sind bis zum Wahltag 16.00 Uhr (Posteingang) bei der benannten Stelle der Stadtverwaltung einzureichen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.**
- 6. Die Wahl wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter durchgeführt.**
- 7. Jede/jeder Wahlberechtigte hat bis zu 9 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.**
- 8. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter durchgeführt.**
- 9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches von der Wahlleiterin/von dem Wahlleiter gezogen wird.
Entsprechend der Stimmenanzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste.
Nach Beendigung der Auszählung stellt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis fest.**
- 10. Im übrigen gilt das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz entsprechend.**

§ 7 **Vorstand**

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenführer/in
3. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbstständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich sein sollte (Eilentscheidung).
4. **Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in**, vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
5. Der/die Kassenwart/in ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie/er verwaltet die Einnahmen und Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
6. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder von ihrem Amt abgewählt werden.

§ 8 **Sitzungen**

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie/er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie/er kann sich vertreten lassen.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 der GO gilt entsprechend.
3. **Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder, jedoch mindestens 4mal im Jahr.**

§ 9 **Finanzbedarf**

1. Die **Stadt** stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und eventuell für Sprechzeiten werden zur Verfügung gestellt.
3. Die/der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten **Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung der Stadt Tornesch.**

§ 10 **Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz **bei der Unfallkasse Nord (UK Nord)**, gesetzlicher Unfallschutz, und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, Haftpflichtdeckungsschutz.

§ 11 **Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom **09.03.1999** außer Kraft.

Tornesch, den

Stadt Tornesch

Der Bürgermeister
Roland Krügel



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/781
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.02.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Sabine Kählert
	Bericht im Rat:	Horst Lichte
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter:	Sabine Kählert
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Pinneberg und der Stadt Tornesch zur Übertragung der Berechnung von Anträgen auf Ermäßigung des Entgeltes für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Tornesch		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
18.03.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Für die Kosten einer Sozialermäßigung der Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten hat nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) der örtliche Träger der Jugendhilfe und damit der Kreis Pinneberg aufzukommen. Er erlässt auch die Richtlinien zur Sozialstaffel, nach der bislang die Träger der Tornescher Kindertagesstätten die Ermäßigungen ermittelt haben. Im Rahmen der Verwaltungskostenpauschale hat die Stadt Tornesch die Kosten für diese Sachbearbeitung getragen. Dazu war die Stadt Tornesch jedoch nicht verpflichtet und im Rahmen einer Bürgermeisterkonferenz wurde dieser Sachverhalt thematisiert. Die Kommunen, die jahrelang bereits die Ermäßigung bearbeiten, beanspruchen zumindest eine Erstattung der Verwaltungskosten. So wurde der anliegende Vertrag ausgearbeitet. Der Kreis Pinneberg möchte jedoch, dass die Sachbearbeitung künftig ausschließlich von den Kommunen wahrgenommen wird. Es wird zunächst versucht, diese zusätzliche Aufgabe ohne personelle Verstärkung zu übernehmen. Die Bearbeitung soll ab 01.08.2014 übernommen werden. Die Übertragung per Vertrag erfolgt jedoch rückwirkend ab 01.08.2013, weil schon jetzt einige Kommunen und auch die Stadt Tornesch (für die Kita der WABE e.V.) die Berechnungen vornehmen. Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Ratsversammlung sowie des Kreistages am 13.12.2013 geschlossen.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Laut Vertrag wird pro Berechnungsfall eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 40,-- € gezahlt. Für das Jahr 2013 wurde bereits eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3.080,-- € gezahlt. Für 2014 wurde für den Monat August 2014 ein Abschlag auf die zu zahlende Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6.160,-- € zugesichert.

Zu E: Beschlussempfehlung

Der anliegende Vertrag zwischen dem Kreis Pinneberg und der Stadt Tornesch vom 13.12.2013 wird genehmigt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 13.12.2013

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**Der Kreis Pinneberg,
vertreten durch den Landrat,
(nachfolgend „Kreis“ genannt)**

und

**die Stadt Tornesch
vertreten durch den Bürgermeister
(nachfolgend „Stadt“ genannt)**

schließen aufgrund des § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 398), folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag

über die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben bei dem Erlass oder der Übernahme der Teilnahmebeiträge oder -gebühren betreffend Tageseinrichtungen gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 06.12.1998 (BGBl. I, S. 3456) in der jeweils geltenden Fassung:

Präambel

Ab dem 01.08.2014 soll die Durchführung der Berechnung der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder -gebühren (Beiträge) für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII vom Kreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe auf die Kommunen im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden.
Der Kreis ist weiterhin Träger der Aufgabe.

Die Berechnung der Ermäßigungen von Beträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege verbleibt beim Kreis und ist nicht Bestandteil dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Für das Kindergartenjahr 2013/14 erhalten die Kommunen einen pauschalen, einmaligen Ausgleichsbetrag für die Unterstützung des Kreises hinsichtlich dessen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben bei dem Erlass oder der Übernahme der Beiträge betreffend Tageseinrichtungen gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII.

§ 1

Verwaltungsgemeinschaft

1. Der Kreis ist gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII als öffentlicher Träger der Jugendhilfe für die Berechnung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und die Übernahme der daraus entstehenden Ermäßigungen zuständig.
2. Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ nimmt der Kreis zur Erfüllung der ihm nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Kindertageseinrichtungen die Verwaltung der Stadt im Umfang der Regelungen dieses Vertrages ab dem 01.08.2014 in Anspruch.

§ 2

Umfang der Aufgabenwahrnehmung

1. Die Stadt verpflichtet sich zur Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung der Anträge auf Ermäßigung von Beiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII für die Kinder, die ab dem Kindergartenjahr 2014/2015, beginnend mit dem 01.08.2014, in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.
2. Zur Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Absatzes 1 gehört insbesondere auch die Beratung der Antragsteller, die Annahme, Prüfung und Berechnung der Ermäßigungsanträge, die Information der Träger der Kindertageseinrichtung und die statistische Erfassung von Antragszahlen zwecks Abrechnung der Pauschale.
3. Durch die Stadt wird nach Berechnung der Ermäßigung im Auftrage und im Namen des Kreises sowie mit Briefkopf des Kreises ein schriftlicher, rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe des maximal zu zahlenden Beitrages erteilt. Die Stadt wird ermächtigt, die Zeichnungsbefugnis auf Bedienstete zu delegieren. Die Bescheide sind auf Antrag grundsätzlich für die Zeit eines Kindergartenjahres (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des jeweils nächsten Jahres) zu erteilen. Der Träger der Einrichtung erhält eine Mitteilung über den im Rahmen der Richtlinie des Kreises (siehe Anlage 1) maximal zu erhebenden Beitrag.
4. Die Stadt erledigt die Aufgaben für alle Kinder, die im Gebiet der Stadt wohnhaft sind (Hauptwohnsitz).
5. Die Stadt führt die Verwaltung mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Sie verpflichtet sich, dafür ausreichend und entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen.
6. Die Zahlbarmachung der gewährten Ermäßigungen sowie die Durchführung der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren obliegen weiterhin dem Kreis. Die Stadt verpflichtet sich, die bei ihr eingehenden Widersprüche sofort an den Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend und Bildung, weiterzuleiten.

§ 3

Durchführung / Verfahren

1. Die Stadt erfüllt die beschriebenen Aufgaben der Verwaltung nach Weisungen des Kreises. Der Kreis kann fachliche Weisungen sowohl generell als auch im Einzelfall erteilen.
2. Die Stadt erfüllt die in § 2 genannten Aufgaben nach den Bestimmungen des SGB VIII und des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. Seite 651) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Ermittlung und Berechnung der Beiträge sind zudem die jeweils gültigen Richtlinien des Kreises Pinneberg zugrunde zu legen. Die zur Zeit geltende Fassung der „Richtlinien des Kreises Pinneberg über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) und über Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen zu den laufenden Kosten (Betriebskostenförderung)“ ist als Anlage 1 beigelegt.
3. Der Kreis gibt für die Durchführung der übertragenen, in § 2 bezeichneten Aufgaben allgemeine Bearbeitungshinweise, die von der Stadt zwingend zu beachten sind. Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Kreis ist berechtigt, diese Anlagen einseitig zu verändern.
4. Der Kreis behält sich vor, in regelmäßigen Abständen Prüfungen durchzuführen. Der Kreis erhält hierzu jederzeit Einsicht in Akten und Berechnungsunterlagen. Prüfungsrechte Dritter bleiben hiervon unberührt. Die Antrags- und Abrechnungsunterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.
5. Bei der Verarbeitung und Verwendung von Sozialdaten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der §§ 67 ff. SGB X, einzuhalten.

§ 4

Personal- und Sachkostenerstattung

1. Der Kreis erstattet der Stadt die mit der Wahrnehmung der in § 2 bezeichneten Aufgaben verbundenen Personal- und Sachkosten über eine Pauschale pro erfolgter Berechnung, die einen Bescheid nach sich zieht. Unter einer Berechnung sind Erst- / Neuberechnungen, Verlängerungen sowie Nachberechnungen zu verstehen. Die Pauschale pro beschiedener Berechnung beträgt im Kindergartenjahr 2014/2015 40,00 €. In der Folgezeit erfolgt eine jährliche Anpassung der Höhe der Pauschale in Anlehnung an die prozentualen tariflichen Steigerungen gemäß TVÖD VKA (Entgeltgruppe EG 6) jeweils zum 01.08. eines Jahres, erstmalig zum 01.08.2015 für das Kindergartenjahr 2015/16.
2. Mit dieser Pauschale sind sämtliche, mit der Wahrnehmung der im Vertrag genannten Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten abgegolten.
3. Eine Auszahlung der Pauschalen erfolgt jährlich jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres auf Anforderung und Nachweis der Stadt. Zum 01.08. eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.08.2014, wird zum einen ein Pauschalen-Abschlag im Voraus für das beginnende Kindergartenjahr vom Kreis an die Stadt gezahlt. Die Höhe des vom Kreis zu leistenden Abschlages entspricht der Hälfte der bei der Endabrechnung für das Vorjahr errechneten Gesamtsumme; abweichend davon wird zum 01.08.2014 mangels vorliegender Endabrechnung eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 3.080,00 € geleistet.

Zum anderen wird zum 01.08. eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.08.2015, eine Endabrechnung der vom Kreis zu leistenden Pauschalen für das abgelaufene Kindergartenjahr vorgenommen. Die Endabrechnung erfolgt auf Grundlage der im abgelaufenen Kindergartenjahr durchgeführten Berechnungen der Stadt. Die Stadt ist verpflichtet, die Berechnungen auf dem Formblatt der Anlage 3 (Verwendungsnachweis) zu vermerken und dem Kreis zum Ablauf des Kindergartenjahres zuzusenden. Der Kreis ist berechtigt, die Abschlagszahlung mit dem Endabrechnungsbetrag des vorherigen Kindergartenjahres zu verrechnen.

§ 5

Einmalige Ausgleichszahlung / Gesamtpauschale

1. Die §§ 1 - 4 dieses Vertrages gelten nicht für das Kindergartenjahr 2013/14, sondern erst ab dem 01.08.2014. Abweichend von den §§ 1 - 4 dieses Vertrages erhält die Stadt vom Kreis für das Kindergartenjahr 2013/14 eine einmalige Gesamtpauschale für die Unterstützung des Kreises bei der Berechnung der Ermäßigungen von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII. Mit dieser Gesamtpauschale sind sämtliche der Stadt entstandenen Kosten für das Kindergartenjahr 2013/14 abgegolten.
2. Die einmalige Ausgleichszahlung / Gesamtpauschale für das Kindergartenjahr 2013/14 beträgt 6.160,00 €. Der Betrag ergibt sich aus der Anzahl der für das Kalenderjahr 2012 für die Stadt festgestellten Kinder, bei denen die Sozialstaffel angewendet wurde multipliziert mit der Pauschale von 40,00 €. Der Betrag ist vom Kreis an die Stadt innerhalb von 6 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages zu zahlen.

§ 6

Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft und wird unbefristet geschlossen.
2. Dieser Vertrag ist mit einer Frist von 6 Monate zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07. eines jeden Jahres) für beide Vertragsparteien kündbar.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 127 LVwG) bleibt unberührt. Im Falle einer solchen Kündigung gilt eine Frist von 6 Monaten.
4. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsversammlung und des Kreistages des Kreises Pinneberg geschlossen.

2. Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen diejenige wirksame Bestimmung, die dem Vertragszweck am Nächsten kommt.

Elmshorn, den 06.11.2013



Kreis Pinneberg
Oliver Stolz
Landrat

Tornesch, den 13.12.13



Stadt Tornesch
Roland Krügel
Bürgermeister

**Richtlinien des Kreises Pinneberg
über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder
Gebühren (Sozialstaffel) und über Zuwendungen an Träger von Kindertages-
einrichtungen zu den laufenden Kosten (Betriebskostenförderung)**

I. Förderungsgrundsätze

Der Kreis Pinneberg fördert nach diesen Richtlinien

- Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg durch Betriebskostenförderung
- Familien mit Kindern durch eine Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) an die Kindertageseinrichtungen.

Gefördert werden folgende Kindertageseinrichtungen (§ 1 und § 9 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz - KiTaG -). Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG erhalten nach dieser Richtlinie nur die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren.

1. Kindertagesstätten

- Krippen für Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr
- Kindergärten für Kinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendetem 14. Lebensjahr
- Kinderhäuser für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

2. Kindergartenähnliche Einrichtungen

- Einrichtungen, die nicht in vollem Umfange den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen.

Für die Förderung maßgebende Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Kindertagesstättengesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Gefördert werden nur Einrichtungen, für die eine von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen erteilte gültige Betriebserlaubnis besteht und die eine Mindestöffnungszeit von 12 Stunden an mindestens drei Tagen in der Woche vorhalten.

Die Richtlinien gelten nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen oder Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts sowie für Kinder in Betreuten Grundschulen und Schulkindergärten.

II. Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) und Betriebskostenförderung

Sozialstaffel

Gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG sollen die Teilnahmebeiträge oder Gebühren einer Kindertageseinrichtung nach Einkommensgruppen und Kinderzahl gestaffelt sein. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Pinneberg, wenn das Kind, für das eine Ermäßigung beantragt wird, seinen Hauptwohnsitz im Kreis Pinneberg hat.

Betriebskostenförderung

Der Kreis Pinneberg leistet gem. § 25 Abs. 1 KiTaG an die Träger von Kindertageseinrichtungen Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten.

1. Teilnahmebeiträge oder Gebühren - Kindertagesstätten -

Der Kreis Pinneberg legt bei der Kostenerstattung die nachstehende Empfehlung für die Festlegung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren und deren Ermäßigung zugrunde:

Monatlicher Beitrag:

- a) Ganztagsplatz
(ab 8 und mehr Stunden pro Tag)
260 €
- b) Halbtagsplatz
(4 Stunden pro Tag)
130 €
(50% des Beitrages für einen Ganztagsplatz aufgerundet auf volle €)
- c) Krippenplatz und für Kinder im Krippenalter in altersgemischten Gruppen
390 €
(Beitrag für einen Ganztagsplatz zzgl. 50% aufgerundet auf 0,50 € bzw. volle €)
- d) Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.
- e) Zuschlag oder Abschlag bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdienst für jede angefangene halbe Stunde
- für a), b) und d) 16,00 €
- für c) 23,50 €

Die Elternbeiträge werden 12 mal im Jahr gezahlt; Essen- und Getränkegeld ist zusätzlich zu entrichten.

Es erfolgt eine jährliche Anpassung gemäß Ziffer 5.

2. Teilnahmebeiträge oder Gebühren - Kindergartenähnliche Einrichtungen -

Je Betreuungsstunde pro Woche 6,00 € als Monatsbeitrag

3. Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren

a) Ermäßigung für Familien mit geringerem Einkommen

- Anrechenbares Einkommen ist das bereinigte Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 + 2 SGB XII abzüglich Unterkunftskosten inklusiv Betriebskosten zzgl. Heizung. Bei Entgeltleistungen für die sog. 1€-Jobs handelt es sich gemäß § 16 Abs. 3 SGB II um eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen für eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme. Diese begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ist somit nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Für die Unterkunft- und Heizungskosten gelten die gemäß § 29 SGB XII in Verbindung mit den Empfehlungen des Kreises Pinneberg in der jeweils geltenden Fassung (Leitfaden zu den Unterkunft- und Heizkosten) festgelegten Höchstbeträge der Stufe 6. Diese betragen mit Stand Januar 2005:

Unterkunftskosten

Personen im Haushalt	Mietstufe 6	Höchstbetrag in €
2		446,00
3		534,00
4		622,00
5		705,00
für jede weitere Person		88,00

Heizkosten bei Miete

Personen im Haushalt	anzuerkennender Betrag in €
2	61,20
3	76,50
4	91,80
jede weitere Person	10,20

Bei Eigentum muss ggf. die Angemessenheit geprüft werden.

Auf der Grundlage von § 82 Abs. 3 SGB XII ist vom bereinigtem monatlichem Einkommen ein Freibetrag abzusetzen. Diese Regelung gilt für Erwerbsunfähige, die nicht dem Personenkreis der Erwerbsfähigen gem. § 8 Abs. 1 SGB II zugeordnet werden können. Um Ungleichbehandlungen gegenüber anderen Einkommensempfängern zu vermeiden, wird von § 82 Abs. 3 letzter Satz SGB XII Gebrauch gemacht, wonach in begründeten Ausnahmefällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag abgesetzt werden kann.

Bei Empfängern von Einkommen, welches aus der Erwerbstätigkeit von mindestens 3 Stunden täglich erzielt wurde, ist ein Freibetrag in analoger Anwendung des § 30 SGB II abzusetzen.

- Es gelten die Bedarfsgrenzen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (§§ 27 ff. SGB). Hierbei ist, entgegen der Regelung des Kindertagesstättengesetzes, nicht der 85 %ige, sondern der 100 %ige Regelsatz zu berücksichtigen.
- Überschreitet das anrechenbare Einkommen die ermittelte Bedarfsgrenze, sind 80 % vom Einkommensüberhang als Beitrag zu zahlen. Der Differenzbetrag bis zur Höhe des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr wird vom Kreis Pinneberg gemäß der Empfehlungen dieser Richtlinie erstattet.
- Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sowie Antragsteller, deren Einkommensüberhang weniger als 15,50 € beträgt, haben - nur für das 1. Kind - einen Mindestbeitrag von 15,50 € zu entrichten.
- Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist nur der Mindestbeitrag in Höhe von 15,50 zu zahlen.
- Für Kinder, die nach § 34 SGB VIII in vollstationärer Jugendhilfe untergebracht sind, ist der Beitrag in voller Höhe vom Pflegesatz zu zahlen.
- Für schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, wird vom Land und Kreis der Beitrag für einen 4-Stunden-Platz übernommen, wenn kein Platz im Schulkindergarten zur Verfügung steht. Für eine Betreuung über 4 Stunden hinaus müssen die Eltern den Beitrag selbst tragen. Die Anwendung der Sozialstaffel gilt dann auch nur für diesen Teil.
- Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist der Beitrag gemäß dieser Richtlinie zu zahlen.
- Kinder von Asylbewerbern werden, wenn kein eigenes Einkommen besteht, den Kindern von ALG II-Empfängern gleichgestellt.

b) Geschwisterermäßigung

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in derselben Kindertageseinrichtung oder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
und für alle weiteren Kinder	um 100 %

Der errechnete Beitrag bzw. die errechnete Gebühr ist auf volle 0,50 € bzw. volle € aufzurunden.

Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 80 % des Einkommensüberhangs als Teilnahmebeitrag oder Gebühr einzusetzen.

4. Betriebskostenförderung

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Zahl der Gruppen, die zum 01.01. jeden Jahres vorhanden sind (Gruppenzuschuss).

Die jährliche Förderung pro Gruppe beträgt:

- Kindergartenähnliche Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 12 - 19 Stunden wöchentlich
256 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 15 - 19 Stunden wöchentlich (Gruppen in Kindertagesstätten, die an 5 Tagen in der Woche, jedoch mit weniger als 4 Stunden Betreuungszeit täglich, betrieben werden, sind in der Regel Nachmittagsgruppen. Sie gelten nur dann als Kindergartengruppen, wenn sie die Mindestanforderungen einer Kindergartengruppe mit 4 Stunden Betreuungszeit täglich (= Personalausstattung wie Kindergartengruppe), und sich von dieser nur im täglich geringeren Stundenangebot unterscheiden.)
461 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 20 - 29 Stunden wöchentlich
563 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 30 - 39 Stunden wöchentlich
665 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit ab 40 Stunden wöchentlich
767 €

Gruppen, die nicht das ganze Jahr bestanden haben, werden anteilig gefördert.

5. Anpassung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren

Jährlich zum 01.08. werden die Teilnahmebeiträge oder Gebühren entsprechend der im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Entwicklung des Lebenshaltungsindex für einen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt der mittleren Einkommensgruppe angepasst.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten bis 31.03. jeden Jahres darüber Mitteilung.

Eine Anpassung erfolgt nur, wenn sich der Lebenshaltungsindex im Verhältnis zum zuletzt angepassten Beitrag um mindestens 1 % verändert hat. Die Empfänger von Zuwendungen des Kreises Pinneberg werden über die Träger der Kindertageseinrichtungen über die Anpassung informiert.

6. Verfahren bei abweichenden Regelungen der Kommunen

Legen die Träger von Kindertageseinrichtungen von den Empfehlungen des Kreises abweichende Teilnahmebeiträge oder Gebühren und/oder Ermäßigungstatbestände fest,

- die zu einem geringeren Erstattungsbetrag führen, haben diese nur einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kreis in der tatsächlich gewährten Höhe der Ermäßigung

- die zu einem höheren Erstattungsbeitrag führen, haben diese nur einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kreis Pinneberg in der Höhe, wie sie sich aus diesen Richtlinien ergibt.

III. Verfahren für die Zahlung der Sozialstaffelausfälle

1. Abschlagszahlungen

Die Träger sind verpflichtet, die tatsächlichen Ausfallbeträge dem Kreis jeweils zum Quartalsende zu melden. Daraufhin wird die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung für das folgende Quartal ermittelt.

Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

2. Berechnung und Verwendungsnachweis

Für das Antrags- und Berechnungsverfahren sind die vom Kreis Pinneberg vorgegebenen Vordrucke und Merkblätter zu verwenden.

Die Träger legen dem Kreis Pinneberg bis zum 15.03. jeden Jahres einen Nachweis über die tatsächlichen Einnahmeausfälle durch die Ermäßigung im abgelaufenen Jahr vor.

Die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Mehranforderungen der Träger oder Rückforderungen des Kreises werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3. Prüfungsvorbehalt

Der Kreis Pinneberg und die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

IV. Verfahren für die Betriebskostenförderung

1. Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15.05. und 15.11. des laufenden Jahres auf der Grundlage des abgerechneten Verwendungsnachweises geleistet.

2. Berechnung

Für das Abrechnungsverfahren sind die vom Kreis Pinneberg vorgegebenen Vordrucke und Merkblätter zu verwenden.

Die Träger melden dem Kreis Pinneberg bis zum 15.03. jeden Jahres die Anzahl der vorgehaltenen Gruppen des Vorjahres.

Die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Mehranforderungen der Träger oder Rückforderungen des Kreises Pinneberg werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3. Prüfungsvorbehalt

Der Kreis Pinneberg und die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. August 2006 in Kraft.

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien des Kreises Pinneberg über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) und über Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen zu den laufenden Kosten (Betriebskostenförderung in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 12.07.2000.

Bedürfen diese Richtlinien einer Änderung, so ist diese Richtlinie bis 31.12. eines Jahres zu ändern um sicher zu stellen, dass für Träger und Kommunen für die Umsetzung der neuen Richtlinien bis zum Inkrafttreten am 01.08. des Folgejahres ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Beschlossen durch den Kreistag des Kreises Pinneberg am 15.02.2006.



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

kreis pinneberg

Der Landrat

Fachdienst Jugend und Bildung -
Förderung von Kindertagesein-
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin
Mara Rose
Tel.: 04121-4502-3452
Fax: 04121-4502-93452
m.rose@kreis-pinneberg.de

Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3206

Elmshorn, 15.02.2013

4119-2-1-0-1-8 ST 2013

Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Beiträgen in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) sieht vor, dass die Teilnahmebeiträge und Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen jährlich zum 01.08. angeglichen werden. Die Anpassung der Beiträge ist abhängig von der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland (Lebenshaltungsindex).

Entsprechend der Erhöhung des Lebenshaltungsindex werden die Teilnahmebeiträge und Gebühren zum 01.08.2013 folgendermaßen angeglichen:

a) für Kindergarten und Hort

Beitrag für einen Ganztagsplatz	291,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	273,50 €
Beitrag für 7 Stunden	256,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	233,00 €
Beitrag für 6 Stunden	215,50 €
Beitrag für 5,5 Stunden	198,00 €
Beitrag für 5 Stunden	180,50 €
Beitrag für 4,5 Stunden	163,00 €
Beitrag für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden	145,50 €
Beitrag für 3,5 Stunden	128,00 €
Beitrag für 3 Stunden	110,50 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst für Kindergarten und Hort

17,50 €

Metropolregion Hamburg

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
Dienstag auch 14.00-17.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

bitte wenden

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
Volksbank Elmshorn
BLZ: 22190030, Kto. 42470000

b) für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend und Bildung des Kreises Pinneberg festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

c) für Krippe

Beitrag für einen Ganztagsplatz	436,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	410,00 €
Beitrag für 7 Stunden	384,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	348,00 €
Beitrag für 6 Stunden	322,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	296,00 €
Beitrag für 5 Stunden	270,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	244,00 €
Beitrag für 4 Stunden	218,00 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst für Krippe

26,00 €

d) für kindergartenähnliche Einrichtungen (ab 12. Std./Woche)

Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen

6,50 €

Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78 € (12 Stunden x 6,50 €).

Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst. Die Beiträge für 7 – 8 Stunden werden vom Ganztagsbeitrag mit dem jeweiligem Abschlag heruntergerechnet; Beiträge bis zu 6,5 Stunden vom Halbtagsbeitrag hochgerechnet. Der **Mindestbeitrag** beträgt unverändert **15,50 €**. Die **Geschwisterermäßigung** ist gemäß der Kreisrichtlinie vom Träger zu berechnen und der errechnete Beitrag auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden. Ebenso sind die Beiträge nach Anwendung der berechneten Sozialstaffel gerundet festzusetzen.

Für Pflegekinder, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben und die eine Kindertageseinrichtungen besuchen, gelten für die Beitragserhebung besondere Bestimmungen.

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Anlage 2

Ergänzende Festlegungen zur Berechnung von Anträgen auf Ermäßigung des Beitrages in Kindertageseinrichtungen

Zur Sicherstellung der gleichmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Berechnung sind die jeweils gültigen Richtlinien des Kreises Pinneberg zu beachten. Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung der Aufgaben verbundenen Tätigkeiten ein.

Der Kreis stellt folgende zu benutzende Unterlagen und Arbeitsmittel bereit:

- Antragsvordruck
- Berechnungsprogramm (Excel-Datei)
- Vordruck für Bescheid
- Vordruck Info an Träger
- Vordrucke für statistische Erfassung von Antragszahlen
- Handbuch zur Berechnung von Anträgen auf Ermäßigungen

Das Programm sowie die genannten Vordrucke werden vom Kreis jährlich überarbeitet und der Stadt / Gemeinde/Amt zur Verfügung gestellt. Sie sind zwingend zu verwenden. Änderungen erfolgen ausschließlich durch den Kreis Pinneberg.

Darüber hinaus ist der Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend und Bildung, Förderung von Kindertageseinrichtungen, für die Stadt / Gemeinde / Amt Ansprechpartner für alle Fragen die Berechnung betreffend.

Die Antragsvordrucke werden ebenfalls vom Kreis Pinneberg vorgegeben. Sie werden jährlich überarbeitet und den Trägern der Kindertageseinrichtungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Absender:

_____, den _____

Anlage 3

Kreis Pinneberg
 FD Jugend und Bildung
 Förderung von Kindertageseinrichtungen
 Postfach
 25392 Elmshorn

Verwendungsnachweis zur Abrechnung des finanziellen Aufwandes für die Berechnung der
 Anträge auf Ermäßigung von Beiträgen in Kindertageseinrichtungen für das Jahr _____

Monat	Anzahl Erstberechnungen	Anzahl der Neu-/Nachberechnungen, Weiterbewilligungen im lfd. Kita-Jahr		Gesamt
		Einfacher Aufwand (z.B. Weiterbewilligung wegen neuer Leistungsbescheide)	Hoher Aufwand (z.B. Veränderungen in wirtschaftl./ persönl. Verhältnissen)	
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
Gesamt				

Die Richtigkeit der vorgenannten Angaben wird bestätigt.

 Unterschrift / Stempel



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/772
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.01.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Caroline Schultz
	Bericht im Rat:	Horst Lichte
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter:	Caroline Schultz
Ergänzung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
10.02.2014	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	
18.03.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Folgende Punkte haben sich in der Praxis als unzweckmäßig bzw. unklar herausgestellt und sollten angepasst werden:

- **§ 4 Abs. 3 Nr. 4: Ausschluss aufgrund von Gebührenrückständen:**
Vereinzelt haben Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen keine Gebühren für die Teilnahme ihrer Kinder am Ganzttag gezahlt. Zwar wurden diese Rückstände auch gemahnt und das Vollstreckungsverfahren begonnen. Ein Ausschluss ist nach der aktuellen Satzung nur möglich, wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung nicht gezahlt wird. Durch dieses Verfahren steigen die bestehenden Rückstände jedoch weiter.
Stellt die Schule dann den Ausschluss des Kindes in Aussicht, reagieren die Schuldner und Schuldnerinnen meist kurzfristig und schließen zumindest eine Stundungsvereinbarung mit einer Ratenzahlung ab, so dass kein Ausschluss mehr erforderlich ist. Dieser Schritt sollte bereits eher möglich sein um den Schuldnern und Schuldnerinnen die Mehrkosten für Mahnung und Vollstreckung zumindest teilweise zu „ersparen“.
Ein Ausschluss erfolgt wie in der Satzung festgelegt in enger Abstimmung mit der Schulleitung.

- **§ 7 Abs. 2: Ferienprogramm**

In der aktuell geltenden Satzung ist geregelt, dass für die Teilnahme am Ganztags eine Benutzungsgebühr zu zahlen ist. Es ist unbestritten, dass für das Ferienprogramm auch eine Benutzungsgebühr zu zahlen ist. Jedoch kann die Ferienbetreuung auch tageweise gebucht werden, so dass die in der Satzung geregelte monatliche Zahlungsweise nicht praxistauglich ist. Die Benutzungsgebühren wurden bereits im 1. Halbjahr entsprechend umgerechnet.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Keine

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Stadt beschließt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule.

gez.

Roland Krügel

Bürgermeister

Anlage:

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57-94) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27-33) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch am _____ folgende Satzung erlassen

I. Benutzung

§ 1 Offene Ganztagschule

- (1) Die Stadt Tornesch betreibt nach §§ 6, 48 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. 2007, S. 39-90, Berichtigung vom 31.05.2007 in GVOBl. 2007, S. 276), der Richtlinie Ganztage und Betreuung vom 02.12.2012 (Gl.Nr. 6642.25) des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, die in seiner Trägerschaft stehende Offene Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in den Weihnachtsferien) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (3) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 07:45 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (4) In den Ferien organisiert die Stadt Tornesch ein Ferienprogramm durch eine Kooperation mit dem JottZett, dem Jugendzentrum der Stadt Tornesch, und weiteren Kooperationspartnern. Abgedeckt werden die Zeiten von 8:00 bis 17:00 Uhr. Geschlossen ist die Einrichtung in den Weihnachtsferien. An sonstigen schulfreien Tagen findet ein reduziertes Kursprogramm in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr statt.
- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

§ 2 Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Leitung der Offenen Ganztagschule obliegt dem Bürgermeister der Stadt Tornesch. Er ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Leitung der Offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und/oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft an.

§ 3 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet allerdings zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen zu Beginn des Schulhalbjahres aufgenommen. Über die Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung.
- (3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot. Die Platzvergabe erfolgt nach der verfügbaren Platzzahl. Wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet das Los.
- (5) Eine verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt zum Beginn des Halbjahres mit der Buchung der Kurse für den Ganzttag. Die Eltern sind verpflichtet ihr Kind mindestens drei Wochen in den Ferien, davon zwei Wochen am Stück, nicht anzumelden.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine Verlängerung der Teilnahme am Ganztagsangebot über das laufende Halbjahr hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich bei:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin oder den Schüler,
 2. Wechsel der Schule während des Schuljahres,
 3. in besonderen Ausnahmefällen, über die die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheidet.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,

3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 4. **der Schuldner/ die Schuldnerin mit der Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule mit zwei Monatsraten oder bis zur Höhe von zwei Monatsraten im Rückstand ist,**
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.
- (4) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Unfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich im Sekretariat der Johannes-Schwennesen-Schule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Stadt Tornesch in keinerlei Haftung, es sein denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.
- (4) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der Offenen Ganztagschule eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

II. Gebühren

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten in Einzelkursen.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule ist für jede Schülerin und jeden Schüler eine monatliche Gebühr in Höhe von
- 25,00 € für die Teilnahme an einem Tag (Unterrichtsschluss- 16:00 Uhr) pro Woche und
 - 5,50 € für die Teilnahme am Spätdienst (16:00-17:00 Uhr) an einem Tag pro Woche

zu entrichten. Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.

- (2) **Für die Teilnahme am Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule ist für jeden Schüler und jede Schülerin eine Gebühr pro gebuchten Tag in Höhe von**

- **5,80 € für die Teilnahme pro Tag (08:00 Uhr- 16:00 Uhr) und**
- **1,30 € für die Teilnahme am Spätdienst (16:00-17:00 Uhr) pro Tag**

zu entrichten. Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.

§ 8 Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 05. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgen.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 9 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der oder die Unterhaltspflichtige verpflichtet, mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 10 Bestimmung des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Stadt Tornesch ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

Die Bestimmungen der §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 12 In Kraft treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2014 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule vom 27.06.2013.

Tornesch, _____

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister

Gez. Roland Krügel



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/783
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.02.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Henry Stümer
	Bearbeiter:	Henning Tams
B-Plan 72 "Ahrenloher Straße - Baumschulenweg"		
Abwägung zur erneuten öffentlichen Auslegung, erneuter Satzungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
03.03.2014	Bau- und Planungsausschuss	
18.03.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Der Satzungsbeschluss zum B-Plan 72 wurde bereits am 18.06.2013 durch die Ratsversammlung gefasst. Am 10.12.2013 erfolgte eine Anpassung der Planung (die Fläche einer Wohnbaufläche wurde geringfügig vergrößert) und ein erneuter Auslegungsbeschluss wurde erforderlich. Die erneute Auslegung und Behördenbeteiligung hat zwischenzeitlich vom 10.01.-10.02.2014 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Abwägungstabelle vom 12.02.2014 zu entnehmen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich, so dass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Die Planung wird vom Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung erarbeitet.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Abwägungsvorschlägen vom 30.04.2013 und 12.02.2014 geprüft. Die Zusammenstellungen vom 30.04.2013 und 12.02.2014 sind Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung den Bebauungsplans 72 für das Gebiet zwischen Baumschulenweg, Wendeanlage Feenstieg und der Ahrenloher Straße gem. beigefügtem Plan.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.
5. Der Satzungsbeschluss vom 18.06.2013 wird aufgehoben.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Abwägungsvorschläge vom 12.02.2014

(Abwägungsvorschläge vom 30.04.2013 siehe Vorlage VO/13/538)

(Planzeichnung, Legende, Begründung inkl. Umweltbericht und textl. Festsetzungen siehe Vorlage VO/13/753)

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 72 DER STADT TORNESCH

ERNEUTE BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 2 UND 3 ABS. 2 BAUGB / ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄUßERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 20.12.2013
2. Gemeinde Kummerfeld, über Amt Pinnau, Schreiben vom 07.01.2014
3. Gemeinde Ellerhoop, über Amt Rantzau, Schreiben vom 08.01.2014
4. Gemeinde Prisdorf, über Amt Pinnau, Schreiben vom 13.01.2014
5. Gemeinde Heidgraben, über Amt Moorrege, Schreiben vom 15.01.2014
6. azv Südholstein, Schreiben vom 08.01.2014
7. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest, Schreiben vom 29.01.2014
8. Amt Mooreege, Schreiben vom 16.12.2013
9. Amt Elmshorn-Land, Schreiben vom 06.01.2014

B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄUßERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe , Schreiben vom 08.01.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen den erneut vorgelegten Plan und die erneute gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken, wenn meine im Zuge der Beteiligung nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB abgegebene Stellungnahmen - Az.: 219-555.811-56.048 vom 18.07.2012 und 04.04.2013 berücksichtigt werden.</p>	
<p>Stellungnahme vom 18.07.2012</p> <p><i>Das ausgewiesene Plangebiet wird aus der 30. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Städte Uetersen und Tornesch sowie den Gemeinden Moorrege und Heidgraben entwickelt und grenzt mit seiner Nordwestseite innerhalb einer nach § 4 StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt an die Landesstraße 110 "Ahrenloher Straße".</i></p> <p><i>Die verkehrliche Haupteerschließung des Plangebietes soll über eine neue anzulegende U-förmige Planstraße mit zwei Anbindungen an die Gemeindestraße "Baumschulweg" erfolgen, welche in ihrem weiteren Verlauf in die Landesstraße 110 "Ahrenloher Straße" einmündet. Des Weiteren ist eine 3,50 m breite Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten von der Landesstraße 110 "Ahrenloher Straße" zum Quartier Qu. 1 vorgesehen.</i></p> <p><i>Diese soll entsprechend der Ziffer 6.2 "äußere Erschließung" der Begründung nur von Anliegern, wie z. B. Not- und Pflegefahrzeugen oder Versorgungsfahrzeuge genutzt werden. Gegen den vorgelegten Plan habe ich nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Alle Veränderungen an der Landesstraße 110 "Ahrenloher Straße" sind mit der Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</i> <i>2. Für die Einmündung der vorgenannten Erschließung des Quartiers Qu 1 in die Landesstraße 110 "Ahrenloher Straße" ist ein detaillierter Entwurf aufzustellen und der Niederlassung Itzehoe in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dabei ist auch der Nachweis zu führen, ob ein Linksabbiegestreifen oder ein Aufstellungsbereich in der Landesstraße erforderlich wird. Als Entwurfsunterlagen sind mindestens erforderlich: Lageplan M 1:500, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben und Erläuterungsbericht.</i> <p><i>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit der Niederlassung Itzehoe geschlossen worden sein.</i></p>	<p>Abwägung vom 18.07.2012</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p><i>Die Anbindung des Plangebietes an die Ahrenloher Straße erfolgt über die Straße Ohlenhoff. Dieser Knoten ist bereits bedarfsgerecht ausgebaut und voll beampelt. Ein Ausbau im Bereich der Einmündung des Baumschulwegs in die Landesstraße ist deshalb weder erforderlich noch beabsichtigt.</i></p> <p><i>Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche im Bereich der Ahrenloher Straße, wurde aus der Planung herausgenommen. Westlich des Teilbaugebietes Qu. 13 ist lediglich noch eine Geh- und Radweganbindung geplant. Die Äußerung ist daher hinfällig.</i></p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe , Schreiben vom 08.01.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

3. Die Sichtverhältnisse von der geplanten Erschließungsstraße in den Verkehrsraum der Landesstraße 110 "Ahrenloher Straße" dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die vorfahrtsberechtigten Rad- und Gehwegfurt.

4. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen gehe ich davon aus, dass die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der Landesstraße 110 "Ahrenloher Straße" berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Dem Straßenbaulastträger für die Landesstraße 110 sind sämtliche Immissionsansprüche von der Hand zu halten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.

Stellungnahme vom 04.04.2013

Gegen den vorgelegten Plan und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich nur dann keine Bedenken, wenn meine im Zuge der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB abgegebene Stellungnahme vom 18.07.2012 **vollinhaltlich** berücksichtigt wird. Auf den Punkt 02 der vorgenannten Stellungnahme weise ich ausdrücklich hin.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Am Knotenpunkt Ohlenhoff/ Ahrenloher Straße sind ausreichende Sichtverhältnisse gegeben. Die auf die Ahrenloher Straße mündende GFL-Fläche ist nicht mehr Bestandteil der Planung. Die Äußerung ist daher hinfällig.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung sind bereits Angaben zum Schallschutz enthalten. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 65 des Projektes "Tornesch am See", ebenfalls an der Ahrenloher Straße gelegen, wurde ermittelt, welche Beeinträchtigungen durch die stark frequentierte Landesstraße zu erwarten sind. Die Ergebnisse sind auch auf den Bebauungsplan Nr. 72 anwendbar.

Die Äußerung ist bereits beachtet.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung vom 04.04.2013

Die Stellungnahme vom 18.07.2012 ist bei der Planung **vollinhaltlich** berücksichtigt worden.

Die Äußerung ist berücksichtigt.

3. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 13.01.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die in das Verbandsgewässer einzuleitenden Wassermassen die Menge eines landwirtschaftlichen Abflusses nicht überschreiten.</p> <p>Auch bei einer Versickerung ist sicherzustellen, dass die Wassermassen aus dem Überlauf die Menge eines landwirtschaftlichen Abflusses nicht überschreiten. Bei der Planung ist ferner darauf zu achten, dass es nicht zu Beeinträchtigungen oder Erschwernissen in der in unserem Zuständigkeitsbereich liegenden Gewässerunterhaltung kommen darf. Satzungsgemäß ist ein 5-m breiter Räumstreifen am Verbandsgewässer freizuhalten.</p> <p>Sofern diese Ausführungen keine Berücksichtigung finden, wird seitens des Verbandes eine M-2-Betrachtung gefordert.</p>	<p>Die Äußerung wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. BUND-Landesverband SH, Schreiben vom 22.01.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>der <i>BUND</i> bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>8.3 Erhalt von Bäumen</p> <p>8.4 Erhalt von Anpflanzungen im Bereich der öffentlichen Grünflächen</p> <p>8.5 Erhalt von Anpflanzungen im Bereich der privaten Grünflächen</p> <p>Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen"</p> <p>Festsetzungen bzw. Hinweise</p> <p>Gemäß § 202 BauGB LV. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und die DIN 18300 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die DIN ist unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die DIN ist unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten.</p>

4. BUND-Landesverband SH, Schreiben vom 22.01.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>§ 2 Abs. 1+2 BBodSchG besagt, dass der Boden unter anderem natürliche Funktionen zum Erhalt von Lebensgrundlagen erfüllt. Zum Schutz dieser Funktionen sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich, zu vermeiden. - Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. - Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden - Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 "Grundsätze des Landschaftsbaues" DIN 18915 "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke" und DIN 18300 "Erdarbeiten" beachtet werden - Alle Fahr- Platz- und Wegeflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Die für die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Befestigungen - wie Betonunterbau, Fugenverguss oder Betonierung - sind unzulässig. - Je Baum ist eine Offene Vegetationsfläche von 12 m² vorzusehen, die Baumscheiben sind zu bepflanzen. -Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen. <p>Hinweis: Zum Schutz der Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED Lampen (3000K oder 6000K) oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST) bevorzugt werden. Die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Größe, Lage und Entwicklungsziele) sollte nachgetragen werden.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die DIN ist unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und durch Festsetzung Nr. 9.7 für Stellplatzflächen bereits beachtet. Für Zufahrtsbereiche gilt die Festsetzung nicht, um ihre Funktionsfähigkeit auf Dauer zu gewährleisten.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und durch Festsetzung Nr. 9.4 für Einzelbäume im Bereich von Verkehrsflächen bereits beachtet.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich erfolgt über den Flächenpool des Ökokontos der Stadt Tornesch.</p>

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 17.01.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Planänderung hat eine geringe Verschiebung der Baugrenzen für die Quartiere 1 und 2. Aus Sicht des Bodenschutzes ergeben sich dadurch keine weitergehenden Anforderungen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Oberflächenwasser Die unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser hat keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Grundwasser Der Hinweis zum Beregnungsbrunnen auf dem angrenzenden Flurstücks 7/2 wird beachtet.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Keine Bedenken, die errechnete Ausgleichsfläche in der Größe von 10.490 m² ist nachzuweisen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich erfolgt über den Flächenpool des Ökokontos der Stadt Tornesch.</p>
<p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Den Festlegungen zum Lärmschutz wird zugestimmt. Weitere Anregungen bestehen nicht.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

6. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 07.02.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

7. Deutsche Telekom, Schreiben vom 16.12.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte L S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bitten um Übersendung der Unterlagen in Dateiform (pdf) zur internen Weitergabe der Information an unsere Ausbauplaner.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

C. VON DER ÖFFENTLICHKEIT WURDEN KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Aufgestellt: Tornesch, 12.02.2014

gez.
H.Tams



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/766
	Status:	öffentlich
	Datum:	20.01.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Henry Stümer
	Bearbeiter:	Henning Tams
42. Änderung des Flächennutzungsplans "Hasweg-Schebbel"		
Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
03.02.2014	Bau- und Planungsausschuss	
18.03.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Die 42.FNP-Änderung beinhaltet die Umwidmung von als „Dorfgebiet“ (MD) festgesetzten Flächen in als dem „Wohnen“ (W) dienenden Flächen und erfolgt parallel zur Aufstellung des B-Plans 86 „Hasweg - Schebbel“.

Am 21.10.2013 fasste der Bau- und Planungsausschuss den Auslegungsbeschluss. Die Auslegung hat vom 25.11.13 - 27.12.13 stattgefunden. Eingegangene Stellungnahmen samt Abwägungsvorschlägen sind der Abwägungstabelle vom 20.01.14 zu entnehmen, eine Änderung der Planunterlagen wird nicht erforderlich.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Die Planung wird vom Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung erarbeitet.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 20.01.2014 geprüft. Die Zusammenstellung vom 20.01.2014 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Planzeichnung (unverändert)
Abwägungstabelle vom 20.01.2014

(die Begründung sowie der Umweltbericht zur 42.FNP-Änderung haben sich nicht verändert und sind der Vorlage VO/13/678 zu entnehmen)

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tornesch zu dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege

Für das Gebiet: südlich des Hasweges und westlich der Straße
Schebbel

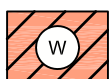
Planzeichnung



Zeichenerklärung

Darstellung gemäß § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)

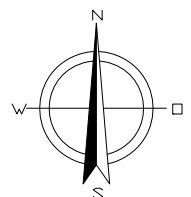


Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs der
Flächennutzungsplanänderung

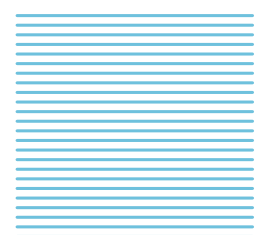


Stadt Tornesch

42. Änderung des
Flächennutzungsplanes
- Hasweg / Schebbel -

Planzeichnung
Maßstab 1:5000
TOR13003_Planz_all.pdf

TOR13003
Gez: An.
Stand: 07.10.2013



**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Telefon: (04123) 683 19 80
Telefax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

Aufstellung der **42.FNP-Änderung „Hasweg-Schebbel“** der Stadt Tornesch Abwägung über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden, Nachbargemeinden oder Träger öffentlicher Belange äußerten in Ihren Stellungnahmen weder Bedenken noch Anregungen:

- 1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 11.12.2013**
- 2. Gemeinde Appen, Schreiben vom 03.12.2013**
- 3. Gemeinde Heidgraben, Schreiben vom 19.12.2013**
- 4. Gemeinde Moorrege, Schreiben vom 28.11.2013**
- 5. Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 02.12.2013**

Folgende Behörden, Nachbargemeinden oder Träger öffentlicher Belange äußerten in Ihren Stellungnahmen Hinweise und /oder Bedenken:

1. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 16.09.2013 (per Mail am 18.12.2013)

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen die Aufstellung des B-Planes 86 und die Änderung des Flächennutzungsplanes des B-Planes 47 bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die vorhandenen Strom- und Gasversorgungsleitungen des Netzbetriebes Schleswig-Holstein und der Stadtwerke Tornesch in den Gehweg-/Straßenbereichen sind zu beachten.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.12.2013**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG****ABWÄGUNGSVORSCHLAG****Untere Bodenschutzbehörde:**

Es sind keine neuen Erkenntnisse in das Verfahren eingestellt worden, so dass ich die nachstehende Stellungnahme aufrechterhalten:

Der unteren Bodenschutzbehörde sind keine schädlichen Bodenveränderungen, Altablagerungen oder Altstandorte im Plangeltungsbereich bekannt. Durch die 42.Änderung des F-Planes von MD zum WA werden keine bodenschutzrechtlichen Belange berührt.

In der Begründung zum B-Plan 86 wird auf die Informationsverpflichtung zur Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg nach Landesbodenschutzgesetz hingewiesen, wenn Anhaltspunkte für Bodenbelastungen festgestellt werden. Dieser Hinweis ist zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausreichend, denn er enthält eine konkrete Handlungsanweisung in Bezug auf Bodenbelastungen.

Anmerkung:

Auf dem Luftbild von 2009 ist zu erkennen, dass ein Teil der überbaubaren Fläche als Hofplatz genutzt wird/wurde. Über verwendete Materialien des Unterbaus und der Hofbefestigung liegen keine Informationen vor. Zur Ausnutzung des Baurechtes wird diese sicherlich vom Grundstück entfernt. Bei der Entsorgung/ Wiederverwertung außerhalb des Grundstückes, sind die abfallrechtlichen Kriterien des Kreises Pinneberg zu beachten.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.12.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Die 42.Änderung des F-Plans der Gemeinde Tornesch kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde dann verwirklicht werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass sich die Abflussmengen vom betroffenen F-Plan-Gebiet nicht erhöhen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Grundwasser Keine Anmerkungen</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Keine Bedenken</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Ich stimme den Ausführungen der Begründung bzgl. Schallschutz zu und habe keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 17.12.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>(AZ: 25.30-274/13)</p> <p>Zu dem o. a. B-Plan werden von hier im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3 folgende Anregungen bzw. Bedenken erhoben:</p> <p>Die Einmündung der Zufahrt ist wie eine Grundstückszufahrt zu gestalten. Über die Zufahrt sollen zukünftig nur die im Plan festgelegten sechs Wohneinheiten erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wird die Zufahrtsbreite von 4m als noch ausreichend angesehen. Sofern es in diesem Bereich allerdings zu Begegnungsverkehr kommt, sollte eine Ausweichmöglichkeit vorhanden sein, damit ein Zurückstoßen in den Hasweg verhindert wird. Die verkehrliche Situation sollte durch die geringe Entfernung der Zufahrt zum Einmündungsbereich der Pinneberger Straße (L 107) nicht zusätzlich belastet werden.</p> <p>Die Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der Zufahrt zum Hasweg sind festzulegen.</p> <p>Es sollten ausreichend Stellflächen auf den Privatgrundstücken für die Kraftfahrzeuge der Anwohner und deren Besucher eingeplant werden</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planzeichnung wird um die Darstellung der Sichtdreiecke ergänzt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.</p>

Aufgestellt: Tornesch, den 20.01.2014



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/758
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.01.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Henry Stümer
	Bearbeiter:	Henning Tams
B-Plan 86 "Hasweg-Schebbel"		
Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
03.02.2014	Bau- und Planungsausschuss	
18.03.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Über die Planung wurde am 21.10.2013 zuletzt beraten, der Bau- und Planungsausschuss fasste damals den Auslegungsbeschluss. Zwischenzeitlich wurden, wie in der letzten Vorlage angekündigt, Lärmpegelbereiche entsprechend der Aussagen der schalltechnischen Untersuchung ergänzt. Die öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung haben vom 25.11.-27.12.2013 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Abwägungstabelle zu entnehmen. In Folge der Behördenbeteiligung wurden geringfügige Änderungen der Planzeichnung (Ergänzung der Darstellung von Sichtdreiecken) und der textlichen Festsetzungen (ausnahmsweise Zulässigkeit einer zweiten Wohneinheit je Wohngebäude) vorgenommen. Eine erneute Auslegung wird nicht erforderlich, der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Die Planung wird vom Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung erarbeitet, der Umweltbericht wurde durch das Büro Zumholz erstellt, Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 14.01.2014 geprüft. Die Zusammenstellung vom 14.01.2014 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung den Bebauungsplans 86 für das Gebiet südlich des Haswegs in einer Tiefe von ca. 40 bis 70 m, südwestlich der Pinneberger Str. (Landesstraße L107) in einer Tiefe von ca. 40 bis 80 m und westlich des Schebbels in einer Tiefe von ca. 20 bis 130 m gem. beigefügtem Plan.
3. Die Begründung samt Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Planzeichnung
Legende
Textliche Festsetzungen (Teil B)
Begründung
Umweltbericht (unverändert, s. Vorlage VO/13/677)



STADT
TORNESCH

Bau- und Planungsent
FD Bauverwaltung und Stadtplanung
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch
Telefon: (04122) 95 72 0
Telefax: (04122) 95 72 333
E-Mail: info@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Stadt Tornesch

Bebauungsplan Nr. 86

- Hasweg, Scheibel -

Maßstab 1 : 500

B86_Planzeichnung_140114.pdf

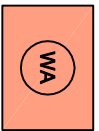
gez. Ta
Stand: 14.01.2014



Legende

I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,25
Grundflächenzahl, z. B. GRZ 0,25

FH 10,00 m
Firsthöhe als Höchstmaß, z. B. 10,00 m
(gemessen ab Fahrbahnhobekante der
nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche)

TH 4,50 m
Traufhöhe als Höchstmaß, z. B. 4,50 m
(gemessen ab Fahrbahnhobekante der
nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

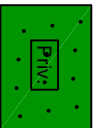


nur Einzelhäuser zulässig



Baugrenze

4. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



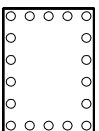
Private Grünfläche

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft,
den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

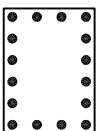


Wasserflächen (Teich)

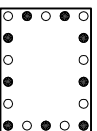
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



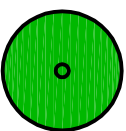
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von
Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen



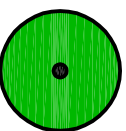
Umgrenzung von Flächen für den Erhalt
von Gehölzen



Umgrenzung von Flächen zum Erhalt und
Anpflanzen von Gehölzen

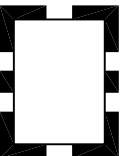


Zum Anpflanzen festgesetzte Bäume
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Zum Erhalt festgesetzte Bäume
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

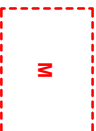
7. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der
Anlieger, Versorgungsträger und Stadt zu belastende
Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen:
Müllsammelplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen:
Garagen, Carports und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

LPB IV

Lärmpegelbereiche (z.B. Lärmpegelbereich IV)
(Vgl. textl. Festsetzungen 1.1)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

≥ 35°

Dachneigung als Mindestmaß, z. B. ≥ 35°



Sichtdreieck

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Gebäudebestand



Gebäude, künftig fortfallend



Flurstücksgränze, vorhanden

vorgeschlagene Flurstücksgränze

422



Eingemessener Baumbestand

Flurstücksnummer

Teil B Text

I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Baulicher Schallschutz (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten festgesetzt. Die Festsetzungen gelten für die Nord- und Ostfassaden, für die Süd- und Westfassaden gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche.

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ $R'_{w,res}$	
		Wohnräume dB	Bürräume ²⁾ dB
III	61 - 65	35	30
IV	66-70	40	35

¹⁾ resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

²⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

In den Obergeschossen sind an den der Landesstraße L107 zugewandten Fassaden bis zu einem Abstand von 57 m zur Straßenmitte der Landesstraße L107 bauliche Anlagen mit schutzbedürftigen Nutzungen geschlossen auszuführen (Ausschluss von Außenwohnbereichen).

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung an den Gebäudefassaden geringere Beurteilungspegel resultieren. Bei diesem Einzelnachweis ist der maßgebliche Außenlärmpegel abweichend von der DIN 4109 wie folgt zu ermitteln:

Addition von 3 dB(A) und weiteren 5 dB(A) auf den Beurteilungspegel tags aus Gesamtverkehrslärm.

2. Grundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgrundstücksgröße je Einzelhaus beträgt 600 m².

3. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig.

4. Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In Wohngebäuden ist höchstens 1 Wohnung zulässig. Ausnahmsweise kann eine 2. Wohneinheit zugelassen werden.

II. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

1.1 Der in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzte Baum ist auf Dauer zu erhalten. Im Wurzelbereich des Baumes (Kronenbereich + 1,50m) sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig. Bei Abgang des Baumes ist gleichwertiger Ersatz an Ort und Stelle zu leisten.

1.2 Die Fläche zum Erhalt von Anpflanzungen dient dem Erhalt der dort stockenden Laubgehölzhecke aus Buchen auf einer 3,00 m breiten offenen Vegetationsfläche. Die Gehölze sind dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln; bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz an Ort und Stelle zu leisten.

2. Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Die Fläche zum Erhalt und Anpflanzen von Gehölzen dient dem Erhalt und der Ergänzung der dort stockenden Laubgehölzhecke aus Buchen auf einer 3,00 m breiten offenen Vegetationsfläche. Die Gehölze sind dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln; bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz an Ort und Stelle zu leisten.

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.1 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind Laubbäume einer standortgerechten Art (Hochstamm mit Stammumfang mind. 16 - 18 cm) innerhalb einer durchgehenden offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz an Ort und Stelle zu leisten.

Artenvorschläge:

vorzugsweise Hochstamm-Obstbäume, ansonsten eignen sich auch Zierapfel (Malus ‚Rudolph‘)
 Rotdorn (Crataegus laevigata ‚Paul’s Scarlet‘)

Die Vegetationsfläche ist als Wiese zu entwickeln und dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Um ein Befahren und Beparken auszuschließen, ist die Vegetationsfläche zu der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht hin dauerhaft durch geeignete Mittel abzugrenzen; als geeignete Mittel sind z. B. Findlinge, Poller, Natursteinstelen zu verwenden.

- 3.2 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an der südlichen Plangebietsgrenze dient der Anlage einer Laubgehölzhecke auf einer 3,00 m breiten offenen Vegetationsfläche. Die Gehölze sind dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln; bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz an Ort und Stelle zu leisten.

Artenvorschläge:

Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Weißbuche (*Carpinus betulus*)

4. Im Bereich der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen sind Garagen, Carports, Stellplätze, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, jede Art Flächenbefestigungen / Flächenversiegelungen, Abgrabungen, Geländeaufhöhungen sowie jede Art Leitungsbauarbeiten unzulässig.

5. Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)

Die private Grünfläche mit Wasserfläche an der westlichen Plangebietsgrenze dient dem Erhalt eines gut eingewachsenen Gartenteiches mit Obstbäumen und Sträuchern.

III. Festsetzungen nach § 84 Abs. 2 Landesbauordnung (Schl.-H.)

1. Dachneigung

Die zulässige Neigung für dauerhaft begrünte Dächer (Grasdach) beträgt $\geq 0^\circ$.

Für Eingangsüberdachungen, Erker, Gauben, Wintergarten, für Nebengebäude (§ 14 BauNVO) sowie für Garagen und Carports gilt die Dachneigung $\geq 0^\circ$.

2. Fläche für Nebenanlage: Müllsammelplatz

Die Fläche für Nebenanlagen (Müllsammelplatz) ist in voller Höhe durch Laubhecken einzugrünen. Alternativ ist auch eine Eingrünung durch begrünte Zäune in voller Höhe zulässig. Für notwendige Durchgänge/Zuwegungen sind Öffnungen möglich.

Artenvorschläge (Hecke):

Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Weißbuche (*Carpinus betulus*)

Artenvorschläge (Rank-/Kletterpflanzen):

Engelmanss-Wein (*Parthenocissus quinquefolia* ‚Engelmannii‘)

Walrebe (*Clematis vitalba*)

IV. Hinweis

Es gilt die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Tornesch.

Bebauungsplan 86 „Hasweg – Schebbel“ - ~~Stadt Tornesch~~Stadt Tornesch
~~Teil B -Text -Teil B-Text-~~ / Stand: ~~13.01.2014~~28.10.2013

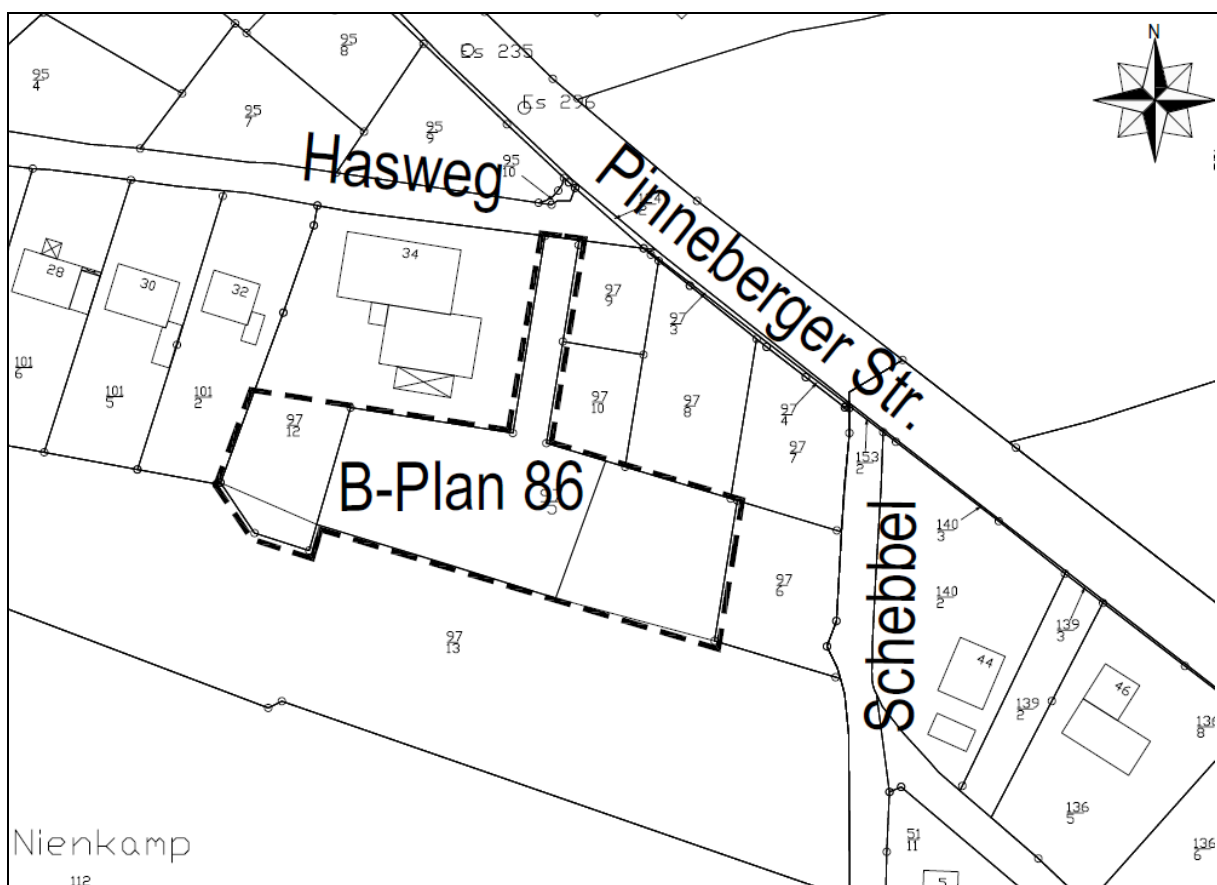
4

Aufgestellt: Tornesch, 01.10.2013

Stadt Tornesch



B-Plan Nr. **86** „Hasweg - Schebbel“



Begründung

Stand: 10.01.2014 28.10.2013

Stadt Tornesch - Bebauungsplan Nr. 86 „Hasweg - Schebbel“

Stadt Tornesch - Bebauungsplan Nr. 86

für das Gebiet südlich des Haswegs in einer Tiefe von ca. 40 bis 70 m, südwestlich der Pinneberger Str. (L 107) in einer Tiefe von ca. 40 bis 80 m und westlich des Schebbels in einer Tiefe von ca. 20 bis 130 m.

Stadt Tornesch
- Der Bürgermeister -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Henning Tams (Stadt Tornesch, Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung)

| Verfahrensstand: **Satzungsbeschluss öffentliche Auslegung**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Lage des Plangebietes, Allgemeines	4
2 Planungsanlass und Planungsziele	4
3 Rechtlicher Planungsrahmen	5
3.1 Vorbereitende Bauleitplanung	5
3.2 Verbindliche Bauleitplanung	6
4 Städtebauliche Maßnahmen und Festsetzungen	6
4.1 Art der baulichen Nutzung	6
Ausschluss von Nutzungen	7
4.2 Maß der baulichen Nutzung	7
4.3 Überbaubare Grundstücksflächen	7
4.4 Bauweise	7
4.5 Mindestgrundstücksgröße	8
4.6 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen	8
4.7 Baugestalterische Festsetzungen	8
5 Natur und Landschaft	9
5.1 Erhaltung und Anpflanzungen	9
5.2 Private Grünflächen	9
5.3 Wasserflächen	9
6 Verkehrliche Erschließung	9
6.1 Anbindung an das vorhandene Straßennetz und ÖPNV	9
6.2 Innere Erschließung	10
7 Ver- und Entsorgung	10
8 Eingriffsregelung	10
9 Umweltprüfung	11
10 Umweltbericht	11
11 Altablagerungen	11
12 Schallschutz	12
13 Flächenbilanz	13
Anlage	<u>Fehler! Textmarke nicht definiert.</u>14
Ermittlungsumfang Umweltprüfung	<u>Fehler! Textmarke nicht definiert.</u>14

1 Lage des Plangebietes, Allgemeines

Das ca. 0,31 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 86 liegt im südlichen Bereich des Stadtgebietes der Stadt Tornesch im Ortsteil Esingen. Der Geltungsbereich befindet sich südlich des „Haswegs“ und der „Pinneberger Str.“ (L107) und westlich der Straße „Schebbel“. Im Westen, Norden und Osten des Plangebiets befinden sich bebaute Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, im Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an.



Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

2 Planungsanlass und Planungsziele

Im südlichen Esingen sind in den vergangenen Jahren mehrere Einfamilienhäuser und Doppelhäuser entstanden. Im Eckbereich von Hasweg, Pinneberger Str. und Schebbel ist durch diese nachverdichtende Bebauung eine Situation entstanden, in der eine ehemals als Hoffläche und Hauskoppel genutzte Fläche nun von drei Seiten von bebauten Grundstücken umgeben ist.

Planungsziel ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauflächen zu schaffen und die Errichtung von Einfamilienhäusern zu ermöglichen. Weiteres Ziel ist die landschaftsbild-verträgliche Gestaltung des Dorfrandbereiches. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes können im Bereich Esingen kurzfristig weitere

Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden, ohne das Landschaftsbild wesentlich zu beeinträchtigen. Da es sich um eine Bebauung in zweiter Bautiefe handelt, ist keine öffentliche Erschließungsstraße erforderlich.

Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz sind auf Grund der bisher z.T. bereits als Hof- und Betriebsflächen intensiv genutzten Flächen und der bereits vorhandenen benachbarten Bebauung als eher gering einzuschätzen. Der Entwurf zum Bebauungsplan beinhaltet Maßnahmen zum Erhalt von Grünstrukturen und zur Anpflanzung von Hecken und Bäumen, so dass der Eingriff natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden kann.

3 Rechtlicher Planungsrahmen

3.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet aufgrund der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans noch bestehenden und prägenden landwirtschaftlichen Nutzung als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO dargestellt. Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben.

Nach heutiger Rechtsauffassung dürfen Dorfgebiete allerdings nur dann dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn land- oder forstwirtschaftliche Betriebsstellen vorhanden oder deren Ansiedlung geplant bzw. zumindest theoretisch möglich ist. Nachdem die landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich dauerhaft eingestellt worden ist, fehlt es hier an dieser Voraussetzung. Die Entwicklung des Gebietes kann sich somit an den in der Nachbarschaft prägenden (Wohn-) Nutzungen orientieren.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes und die dörfliche Struktur werden durch die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet im Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.



Abbildung 3 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

3.2 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 86 besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der überplante Bereich ist lediglich Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 41 „Hafenstr.“, für den am 18.06.1991 der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, dessen Planverfahren jedoch nicht weiter verfolgt wurde.

4 Städtebauliche Maßnahmen und Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Die Bauflächen des Plangebietes werden als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Darüber hinaus sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ebenfalls zulässig. Andere wohnverträgliche Nutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden, um eine begrenzte Nutzungsvielfalt zu ermöglichen.

Ausschluss von Nutzungen

~~Für das Dorfgebiet wird die Ausnahme im § 5 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) gem. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO unverändert nicht Bestandteil des Bebauungsplans.~~

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Das Maß der baulichen Nutzung wird zunächst durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Um dem dörflichen Charakter der Umgebung zu entsprechen und eine bessere landschaftliche Einbindung im Dorfrandbereich zu erreichen, wird eine Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt.

Gebäudehöhe

Als zweiter Bestimmungsfaktor für das Maß der baulichen Nutzung wird die zulässige Trauf- und Firsthöhe festgesetzt. Die Trauf- und Firsthöhe wird bezogen auf die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsflächen.

Dabei wird die zulässige Firsthöhe auf max. 10,00 m festgesetzt und die Traufhöhe auf 4,50 m. Diese Festsetzung entspricht dem in der Nachbarschaft vorhandenen Bestand und stellt sicher, dass sich die neuen Gebäude in die Nachbarschaft einfügen.

4.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Diese sind so geschnitten, dass das Plangebiet gut bebaubar ist und die zulässige Grundfläche auch innerhalb des Baufensters realisiert werden kann.

Zu den Plangebietsgrenzen ist bauordnungsrechtlichen Vorgaben entsprechend ein Mindestabstand von 3 m vorgesehen, zu den Flächen zum Erhalt und zur Anpflanzung ist ein höherer Abstand vorgesehen. Die westliche Baugrenze des östlichen Baufensters berücksichtigt die vorhandene Sichtbeziehung zwischen Hasweg und offener Landschaft.

Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baufenster zulässig, hier jedoch nur in den für Nebenanlagen festgesetzten Flächen. Diese Festsetzung wurde gewählt, um einen Abstand jeglicher Bebauung zu den Flächen für den Erhalt und die Anpflanzung von Hecken zu gewährleisten und einen möglichst verträglichen Übergang zur freien Landschaft zu erreichen.

Im Bereich der Einmündung zum Hasweg ist als Fläche für Nebenanlagen ein Müllsammelplatz vorgesehen.

4.4 Bauweise

Im allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.

4.5 Mindestgrundstücksgröße

Die Mindestgrundstücksgröße ist auf 600 qm festgesetzt, um so den dörflichen Charakter im Ortsteil Esingen mit seinen großzügigen Hausgärten zu sichern. Diese Zielsetzung wurde bereits im Dorferneuerungsprogramm entwickelt und findet hier unverändert ihren verbindlichen Ausdruck.

4.6 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen

Im Plangebiet ist maximal eine Wohnung je Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise kann eine zweite Wohneinheit zugelassen werden, wenn dies dem gewünschten aufgelockerten Charakter einer Einfamilienhausbebauung entspricht, die zweite Wohneinheit beispielsweise, gegenüber der Hauptwohnung untergeordnet ist und erforderliche Stellplätze samt Zufahrt gesichert sind.–Durch diese Festsetzung wird die gewünschte Baustruktur zusätzlich abgesichert. Die Beschränkung der Anzahl der zulässigen Hauptwohnungen Wohneinheiten je Gebäude erfolgt aus städtebaulichen Gründen, um den Charakter einer aufgelockerten Einfamilienhausbebauung am Ortsrand zu sichern und um im Bereich der Zufahrt die Anzahl der täglichen Pkw-Bewegungen zu minimieren. Auf diese Weise werden mögliche nachbarliche Spannungen reduziert und möglichen verkehrlichen Konflikte im Einfahrtsbereich vorgebeugt.

4.7 Baugestalterische Festsetzungen

Dächer

Im Änderungsbereich müssen die Dächer mit mindestens 35° Dachneigung ausgeführt werden. Die zulässige Neigung für dauerhaft begrünzte Dächer (Grasdach) beträgt $\geq 0^\circ$. Auch für Eingangsüberdachungen, Erker, Gauben, Wintergarten, Nebengebäude (§ 14 BauNVO) sowie für Garagen und Carports gilt die Dachneigung $\geq 0^\circ$.

Im Plangebiet werden baugestalterische Festsetzungen lediglich zur zulässigen Dachneigung getroffen. Die Gemeinde hat jedoch im Zuge der Dorferneuerung eine Ortsgestaltungssatzung für den Ortsteil Esingen beschlossen, die den gestalterischen Rahmen auch für dieses Baugebiet gibt.

Einfriedung

Als Grundstückseinfriedigungen zu öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen sind nur lebende Laubhecken zulässig. Grundstücksseitig dahinter sind Drahtzaune zulässig.

Müllsammelplatz

Die Fläche für Nebenanlagen (Müllsammelplatz) ist zur Grünfläche hin in voller Höhe durch lebende Laubhecken einzugrünen.

5 Natur und Landschaft

5.1 Erhaltung und Anpflanzungen

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen erhalten bleiben, um so die Eingrünung des neuen Baugebietes zu gewährleisten. Voraussetzung für den dauerhaften Erhalt sind ausreichende Schutzabstände, um Beeinträchtigungen der Wohngrundstücke durch Verschattung und Laubfall zu minimieren und den Gehölzen einen ausreichenden Entwicklungsraum zu erhalten.

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am südlichen Plangebietsrand sind Laubgehölzhecken oder dichte Strauchzonen anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Um eine weitere Eingrünung des Plangebiets zu gewährleisten, ist zu beachten, dass im Bereich der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und Anpflanzungen die dort stockenden Gehölze (Hecken, Sträucher und Bäume) auf Dauer zu erhalten sind. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

Garagen, Carports, Stellplätze, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, jede Art von Flächenbefestigungen / Flächenversiegelungen, Abgrabungen, Geländeaufhöhungen sowie jede Art von Leitungsbauarbeiten sind in diesen Flächen unzulässig.

Die Festlegung der Erhaltungsflächen beruht auf einem 2013 durch ein Vermessungsbüro erstellten Aufmaß der Hecken, Sträucher und Bäumen.

5.2 Private Grünflächen

Die private Grünfläche mit Wasserfläche dient dem Erhalt eines gut eingewachsenen Gartenteiches mit Obstbäumen und Sträuchern. Die Fläche bietet zahlreichen heimischen Tieren, die teilweise europarechtlich geschützt sind (Fledermäuse, alle europäischen Vogelarten) einen guten Lebensraum. Die Fläche befindet sich am Ortsrand und bildet zusammen mit dem angrenzenden offenen Grünland sowie einem in ca. 100 m Entfernung westlich des Plangebietes befindlichen ca. 120 m² großen Kleingewässer einen lokal etablierten Biotopverbund.

5.3 Wasserflächen

Der bestehende Teich soll erhalten bleiben. Der Teich wird als Wasserfläche innerhalb einer privaten Grünfläche festgesetzt.

6 Verkehrliche Erschließung

6.1 Anbindung an das vorhandene Straßennetz und ÖPNV

Das Plangebiet wird über den Hasweg an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 86 liegt außerhalb des Einzugsbereiches des vorhandenen ÖPNVs. Die Bahnhöfe Tornesch und Prisdorf liegen in der Luftlinie jeweils etwa 2 km entfernt. Auf Grund der geringen Größe des Plangebiets kann in diesem Fall auf die Erforderlichkeit einer ÖPNV-Anbindung verzichtet werden.

6.2 Innere Erschließung

Die Baufläche wird von Norden über den Hasweg erschlossen. Die Zufahrt zu den drei Baugrundstücken erfolgt über eine 4 m breite mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche als eine Art Pfeifenstiel.

Dieser Weg kann von der Müllabfuhr nicht befahren werden. Die Anlieger müssen deshalb ihre Abfallbehälter auf der dafür vorgesehenen Fläche (Fläche für Nebenanlagen: Müllsammelplatz) am Hasweg zur Abfuhr bereitstellen.

7 Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung des Geltungsbereiches erfolgt im Trennsystem. Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen zur Entwässerung sind bedarfsgerecht auszubauen und zu ergänzen. Jedoch darf der derzeitige (zulässige) maximale Abflusswert bei der Ableitung des Niederschlagswassers nicht überschritten werden. Der Vorhabenträger hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. Mulden) auf den Grundstücken dafür zu sorgen, dass der maximale Abflusswert entsprechend reduziert wird. Zusätzlich kann die Einhaltung reduzierter Abflusswerte durch technische Rückhalteeinrichtungen (z.B. Staurohr, Rückhaltebecken) für das Plangebiet des Bebauungsplans 86 als Ganzes gewährleistet werden. Dies ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggf. durch ein wasserwirtschaftliches Konzept nachzuweisen. Die Stadt Tornesch ist dem Abwasserzweckverband Südholstein in Hetlingen angeschlossen. Träger der Abwasserbeseitigung ist der Abwasserbetrieb der Stadt Tornesch.

Neubauten im Plangebiet werden außerdem an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze für Strom, Gas und Trinkwasser (Versorgungsträger: Stadtwerke Tornesch bzw. Schleswig-Holstein Netz AG) sowie Einrichtungen der Telekommunikation angeschlossen.

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Die Baugrundstücke im Plangebiet können nicht direkt von Müllfahrzeugen angefahren werden. Daher wird dementsprechend im Einmündungsbereich zum Hasweg eine Fläche für Nebenanlagen (Müllsammelplatz) festgesetzt. Ausreichende Sichtverhältnisse sind bei der Nutzung dieser Fläche zu gewährleisten.

8 Eingriffsregelung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren zu entscheiden. Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit als möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes werden deshalb durch einen Umweltbericht ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht enthält auch Vorschläge, wie die zu erwartenden Beeinträchtigungen gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung sind im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet worden.

9 Umweltprüfung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

Der Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung ist Teil des Umweltberichtes, der dieser Begründung beigelegt ist.

Der Umweltbericht zum B-Plan Nr.86 gilt auch für die zeitgleich aufgestellte 42. Änderung des Flächennutzungsplanes.

10 Umweltbericht

Der Umweltbericht wird vom Büro Zumholz Landschaftsarchitektur erarbeitet und ist dieser Begründung als separate Ausarbeitung beigelegt.

11 Altablagerungen

Anhaltspunkte für Bodenbelastungen jeder Art sind der Stadt nicht bekannt. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/ oder Altlasten aus früheren landwirtschaftlich gewerblichen Nutzungen (z.B. Eigenbedarfstankstelle, Sickergrube/n) von Grundstücken im Plangebiet liegen zurzeit nicht vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger/verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B durch Folien oder Container).

Bei Funden oder auffälligen Erdarbeiten ist die Arbeit zu unterbrechen; die Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

12 Schallschutz

Die Stadt Tornesch plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen zu schaffen. Es ist eine Ausweisung als allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Belastungen wurden für die Landesstraße im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung für den Prognose-Horizont 2025/30 ermittelt und für die angrenzende Gemeindestraße abgeschätzt.

Für die Bahnstrecke (Prisdorf – Elmshorn) der Deutschen Bahn AG wurden Angaben des Betreibers zugrunde gelegt.

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da nur eine geringe Anzahl von Wohneinheiten geplant ist. Für die bereits vorliegende Belastung auf den umliegenden Straßenabschnitten ist nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 für den Straßenverkehrslärm und der SCHALL 03 für den Schienenverkehrslärm. Abweichend von der derzeit geltenden SCHALL 03 wird der Schienenbonus in den Berechnungen nicht mehr berücksichtigt, da ab dem Jahr 2015 in Planfeststellungsverfahren der Schienenbonus künftig zu entfallen hat.

Es zeigt sich, dass mit Beurteilungspegel von bis zu 60 dB(A) tags innerhalb des Plangeltungsbereiches der Orientierungswert tags von 55 dB(A) teilweise und auch der Immissionsgrenzwert tags von 59 dB(A) in den Obergeschossen geringfügig überschritten wird. Im Nachtzeitraum wird mit Beurteilungspegeln bis 59 dB(A) sowohl der Orientierungswert von 45 dB(A) als auch der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) überschritten.

Ebenerdige Außenwohnbereiche (Terrassen / Balkone / Loggien) sind im gesamten Plangeltungsbereich zulässig. In den Obergeschossen sind Außenwohnbereiche bis zu einem Abstand von 57 an den lärmzugewandten Fassaden nicht zulässig bzw. geschlossen auszuführen, da hier der Orientierungswert tags um mehr als 3 dB(A) überschritten wird.

Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind aus Belegenheitsgründen und der Erschließung des Plangeltungsbereiches nur begrenzt wirksam und städtebaulich nicht zu empfehlen. Da am Tage geeignete Flächen für die Anordnung von Außenwohnbereichen zur Verfügung stehen, ist aktiver Schallschutz auch nicht zwingend erforderlich. Der Schutz der Innenräume kann durch passiven Schallschutz sichergestellt werden.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) geschaffen werden.

Gemäß DIN 4109 ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

13 Flächenbilanz

In der folgenden Tabelle sind die im Bebauungsplan Nr. 86 festgesetzten Flächen zusammengestellt.

Bezeichnung	Fläche
Allgemeines Wohngebiet	2553 m ²
Private Grünfläche	429 m ²
Teichanlage	119 m ²
Räumlicher Geltungsbereich	3101 m² (ca. 0,31 ha)

Stand: 17.07.2013

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung am gebilligt.
 Tornesch, den

 Bürgermeister



Aufstellung des **Bebauungsplan 86 „Hasweg-Schebbel“** der Stadt Tornesch Abwägung über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden, Nachbargemeinden oder Träger öffentlicher Belange äußerten in Ihren Stellungnahmen weder Bedenken noch Anregungen:

- 1. Gemeinde Appen, Schreiben vom 03.12.2013**
- 2. Gemeinde Heidgraben, Schreiben vom 19.12.2013**
- 3. Gemeinde Moorrege, Schreiben vom 28.11.2013**
- 4. Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 02.12.2013**

Folgende Behörden, Nachbargemeinden oder Träger öffentlicher Belange äußerten in Ihren Stellungnahmen Hinweise und /oder Bedenken:**1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 11.12.2013**

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Begründung zum B-Plan stimmt zum Teil nicht mit den Festsetzungen des B-Planes überein.</p> <p>Auf Seite 7 der Begründung zum B-Plan 86 unter „Ausschluss von Nutzungen“ wird Bezug auf das „Dorfgebiet“ nach § 5 BauNVO genommen. Antragsgegenstand bzw. Plangegegenständlich ist jedoch die Festsetzung des Baugebietes zum „Allgemeinen Wohngebiet“ i.S.v. § 4 BauNVO. Des Weiteren betrifft die Änderung des F-Plans die Änderung der Nutzung von Dorfgebiet (MD) in Wohnen (W).</p> <p>Die Ausnahmsweise Zulassung von Vergnügungsstätten ist lediglich gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO (Dorfgebiet) möglich. Vergnügungsstätten sind im „Allgemeinen Wohngebiet“ (§ 4 BauNVO) überhaupt nicht zulässig bzw. sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>

2. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 16.09.2013 (per Mail am 18.12.2013)

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen die Aufstellung des B-Planes 86 und die Änderung des Flächennutzungsplanes des B-Planes 47 bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die vorhandenen Strom- und Gasversorgungsleitungen des Netzbetriebes Schleswig-Holstein und der Stadtwerke Tornesch in den Gehweg-/Straßenbereichen sind zu beachten.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Team Regionalmanagement und Europa, Schreiben vom 20.12.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen die Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Team Regionalmanagement und Europa, Schreiben vom 20.12.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass der absolute Ausschluss einer 2. Wohneinheit in diesem Fall **städtebaulich nicht begründbar** erscheint. Der begründete Ausschluss von untergeordneten „Einlieger-Wohneinheiten“ wäre selbst unter Gesichtspunkten, die sich aus einer bestehenden, überlasteten Infrastruktursituation heraus ergeben könnten, nur sehr schwer vorstellbar. Die flächenmäßige Begrenzung der 2. Wohneinheit (z.B. auf 60 m² WF) wäre hingegen durchaus ein geeignetes Mittel, um zwei „vollständige WE“ in einem Wohngebäude mit den da-mit verbundenen infrastrukturellen Auswirkungen wirksam entgegen zu wirken.

Ich empfehle die nochmalige Überprüfung dieser Festsetzung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die textliche Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

„4. Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In Wohngebäuden ist höchstens 1 Wohnung zulässig. Ausnahme kann eine 2. Wohneinheit zugelassen werden.“

Die Begründung wird wie folgt angepasst:

„4.6 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen

Im Plangebiet ist maximal eine Wohnung je Wohngebäude zulässig. Ausnahme kann eine zweite Wohneinheit zugelassen werden, wenn dies dem gewünschten aufgelockerten Charakter einer Einfamilienhausbebauung entspricht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die zweite Wohneinheit gegenüber der Hauptwohnung untergeordnet ist und erforderliche Stellplätze samt Zufahrt gesichert sind. Durch diese Festsetzung wird die gewünschte Bebauungsstruktur zusätzlich abgesichert. Die Beschränkung der Anzahl der zulässigen Hauptwohnungen je Gebäude erfolgt aus städtebaulichen Gründen, um den Charakter einer aufgelockerten Einfamilienhausbebauung am Ortsrand zu sichern und um im Bereich der Zufahrt die Anzahl der täglichen Pkw-Bewegungen zu minimieren. Auf diese Weise werden mögliche nachbarliche Spannungen reduziert und möglichen verkehrlichen Konflikte im Einfahrtsbereich vorgebeugt.“

4. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.12.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Der B-Plans Nr. 86 kann plangemäß verwirklicht werden, wenn die Aussagen zur Entwässerung aus dem Kapitel 7 der Begründung vollumfänglich beachtet werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorfluter, in den das Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, bereits hydraulisch überlastet ist (Einleitstelle E 4, Az.: 153-363-V-12/45). Es ist daher nicht zulässig, zukünftig mehr als den sogenannten landwirtschaftlichen Abfluss (0,6 l / s . ha) vom B-Plan-Gebiet abzuführen.</p> <p>Grundwasser Keine Anmerkungen</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Keine Bedenken; die externe 306m² große Ausgleichsfläche ist nachzuweisen.</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Ich stimme den Ausführungen im B-Text zu und habe keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und wird beachtet. Der Ausgleich erfolgt über den Flächenpool des Ökokontos der Stadt Tornesch.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 17.12.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>(AZ: 25.30-274/13)</p> <p>Zu dem o. a. B-Plan werden von hier im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3 folgende Anregungen bzw. Bedenken erhoben:</p> <p>Die Einmündung der Zufahrt ist wie eine Grundstückszufahrt zu gestalten. Über die Zufahrt sollen zukünftig nur die im Plan festgelegten sechs Wohneinheiten erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wird die Zufahrtsbreite von 4m als noch ausreichend angesehen. Sofern es in diesem Bereich allerdings zu Begegnungsverkehr kommt, sollte eine Ausweichmöglichkeit vorhanden sein, damit ein Zurückstoßen in den Hasweg verhindert wird. Die verkehrliche Situation sollte durch die geringe Entfernung der Zufahrt zum Einmündungsbereich der Pinneberger Straße (L 107) nicht zusätzlich belastet werden.</p> <p>Die Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der Zufahrt zum Hasweg sind festzulegen.</p> <p>Es sollten ausreichend Stellflächen auf den Privatgrundstücken für die Kraftfahrzeuge der Anwohner und deren Besucher eingeplant werden</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planzeichnung wird um die Darstellung der Sichtdreiecke ergänzt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.</p>

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 06.01.2014**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben, Zu der o. g: Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Vorhaben wird von uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen. Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet, sondern nach § 9-Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsunternehmen zu belastende Fläche festgesetzt. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Die Versorgung der Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur erfordert eine rechtlich gesicherte Verbindung zum öffentlichen Grund "Hasweg". Das entsprechende Recht muss auch bei der eventuell später stattfindenden Teilung erhalten bleiben. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, den jetzigen Eigentümer auf diesen Umstand hinzuweisen. Er möge bitte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch veranlassen mit folgendem Wortlaut:

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und dem Grundeigentümer mitgeteilt.

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 06.01.2014**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Das für das Grundbuchamt bestimmte Exemplar der Eintragungsbewilligung muss vom Grundstückseigentümer in Anwesenheit eines Notars seiner Wahl unterzeichnet werden. Der Notar beglaubigt die Unterschrift in der vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Form. In der Regel veranlasst der Notar auch gleich die Eintragung beim Grundbuchamt. Eine Eintragungsbewilligung liegt diesem Schreiben bei. Die Eintragung kann schon jetzt erfolgen, das hat den Vorteil, dass bei späterer Parzellierung das Recht vom Grundbuchamt automatisch auf Teilgrundstücke übernommen wird. Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die TK-Linien nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom .Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse (Deutsche Telekom Technik GmbH, Kronshagener Weg 105, 24116 Kiel) so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Aufgestellt: Tornesch, den 14.01.2014



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/765
	Status:	öffentlich
	Datum:	17.01.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Henry Stümer
	Bearbeiter:	Henning Tams
4. Änderung des B-Plan 47 "Businesspark Tornesch" (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)		
Abwägung zur Öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
03.02.2014	Bau- und Planungsausschuss	
18.03.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Über die Planung wurde am 11.11.2013 zuletzt beraten, damals wurde der Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung hat vom 25.11.-27.12.2013 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Abwägungstabelle vom 17.01.2014 zu entnehmen. Begründung, Planzeichnung und textl. Festsetzungen wurden geringfügig angepasst.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 17.01.2014 geprüft. Die Zusammenstellung vom 17.01.2014 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung die 4. Änderung des Bebauungsplans 47 für das Gebiet zwischen Lise-Meitner-Allee und Hypatia-Str. nordöstlich der Lise-Meitner-Allee auf einer Länge von ca. 90 m in einer Tiefe von ca. 30 m gem. beigefügtem Plan.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

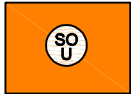
Anlage/n:
Abwägungstabelle vom 17.01.2013
Begründung
Planzeichnung einschl. Teil B

Planzeichnung (Teil A)

I. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete,
"Umwelttechnik und Sonderbetriebe"

SO - U/ 06.2 Bezeichnung der Teilbaugebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl, z. B. GRZ 0,8

TH 15,0 m Traufhöhe als Höchstmaß, z. B. 15,00 m

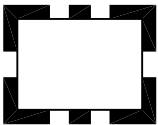
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise (Text III.5)

--- Baugrenze

4. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs c
Bebauungsplanänderung
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

LPB IV Lärmpegelbereich

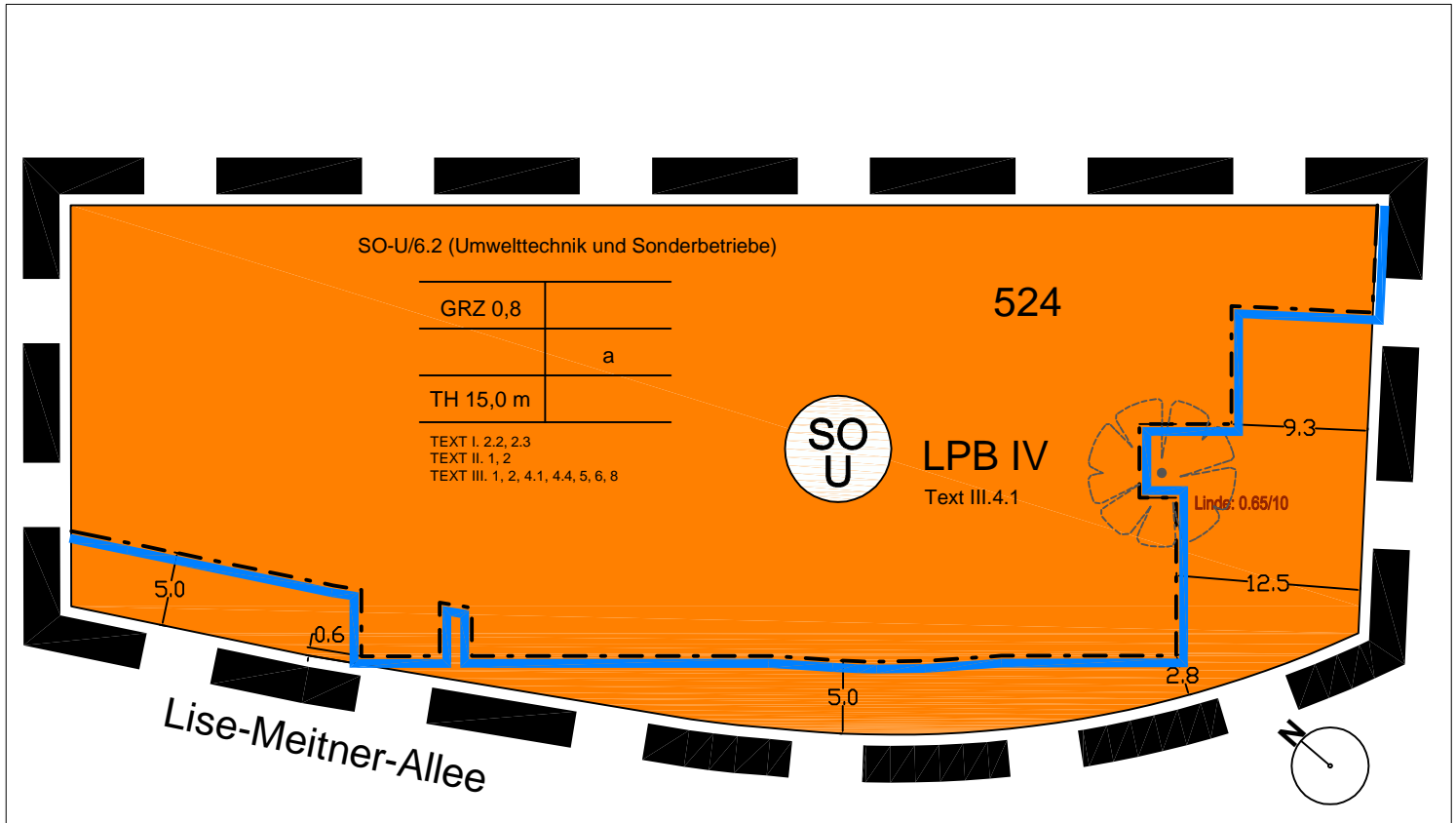
II. Darstellungen ohne Normcharakter

— Flurstücksgrenze, vorhanden

524 Flurstücksnummer



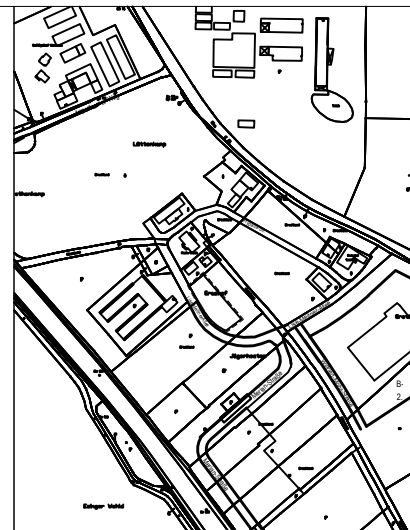
Baum, vorhanden



Textliche Festsetzungen (Teil B)

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 47 "Businesspark Tornesch" sind mit Ausnahme des Abschnitts III 4.1 von der 4. Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen und haben weiterhin Gültigkeit. Abschnitt III 4.1. wird wie folgt ergänzt:

"Zur Sicherstellung der Nachtruhe sind Schlaf- und Kinderzimmer an südwestlichen Gebäudeseiten mit schalldämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die Schalldämmung der Lüftungen/ Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m³ je Person und Stunde für ..."



Stadt Tornesch

4. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 47
- Businesspark Tornesch -

Maßstab 1: 500
B47-Ä4_Planzeichnung_140117.pdf

gez. Ta
Stand: 17.01.2014



STADT
TORNESCH

Bau- und Planungsamt
FD Bauverwaltung und Stadtplanung

Wittstocker Str.7
25436 Tornesch
Telefon: (04122) 95 72 0
Telefax: (04122) 95 72 333
Email: info@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Aufstellung der **4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplan 47 „Businesspark“** der Stadt Tornesch, Abwägung über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden, Nachbargemeinden oder Träger öffentlicher Belange äußerten in Ihren Stellungnahmen weder Bedenken noch Anregungen:

- 1. Gemeinde Appen, Schreiben vom 03.12.2013**
- 2. Gemeinde Heidgraben, Schreiben vom 19.12.2013**
- 3. Gemeinde Moorrege, Schreiben vom 28.11.2013**
- 4. Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 02.12.2013**
- 5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 05.12.2013**

Folgende Behörden, Nachbargemeinden oder Träger öffentlicher Belange äußerten in Ihren Stellungnahmen Hinweise und /oder Bedenken:

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.12.2013	
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Für die noch unbebaute gewerbliche Fläche liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderung, Altlablagerung oder Altstandorte vor. Ich rege an, den folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>Hinweis: Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel.04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.</p> <p>.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der in der Begründung vorhandene Hinweis wird entsprechend ergänzt.</p>

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.12.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Die 4. Änderung des B-Plans Nr. 47 der Gemeinde Tornesch kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde dann plangemäß verwirklicht werden, wenn nachgewiesen wird, dass das ursprüngliche Gesamtentwässerungskonzept eingehalten wurde und die nunmehr vorgesehenen Änderungen dem Gesamtentwässerungskonzeptes nicht widersprechen. Das Entwässerungskonzept für die 4. Änderung ist im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die rechnerischen Nachweise der geplanten Entwässerungsvorrichtungen (Gräben/Mulden) sind der unteren Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.</p> <p>Grundwasser Keine Anmerkungen</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die Stellungnahme der UNB wird aufrechterhalten. Die vorgesehenen Knickdurchbrüche sind nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und zu einem späteren Zeitpunkt (im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens) beachtet. Durch die 4. Änderung des B-Plans ergibt sich eine geringfügige Erhöhung der zulässigen Versiegelung, jedoch keine grundsätzlichen Änderungen des Entwässerungskonzeptes. Die Einhaltung der zulässigen Abflussmenge wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. durch entsprechende Auflagen an den Vorhabenträger gewährleistet.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Knickdurchbrüche sind nicht vorgesehen. Nach telefonischer Rücksprache mit der UNB konnte geklärt werden, dass sich die Stellungnahme nicht auf das Verfahren zur 4. Änderung bezieht.</p>

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.12.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
------------------------------	--------------------

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe folgende Anregungen:

Aus den Berechnungen ergeben sich folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109:

Lärmpegelbereich (maßgeblicher Außenlärm)	Anforderungen an Außenbau teile (R'w, res) [dB]		Gebäudeseite(n)
	Wohnraum	Büro	
III (61-65 dB)	35	30	südwestlich
II (56-60 dB)	30	30	sonstige

Die Außenbauteile für Aufenthaltsräume müssen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Schalldämmmaße erreichen:

Lärmpegelbereich (maßgeblicher Außenlärm)	Anforderungen an Außenbau teile (R'w, res) [dB]	
	Wohnraum	Büro
III (61-65 dB)	35	30
II (56-60 dB)	30	30

Zur Sicherstellung der Nachtruhe sind Schlaf- und Kinderzimmer an südwestlichen Gebäudeseiten mit schallgedämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die Schalldämmung der Lüftungen/ Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m³ je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Im rechtskräftigen B-Plan 47 ist für den Geltungsbereich der 4. Änderung bereits der Lärmpegelbereich IV festgesetzt, der unverändert übernommen wird. In der Planzeichnung wird diese Kennzeichnung ergänzt, in der Begründung wird auf das Thema Schallschutz hingewiesen.

Der Lärmpegelbereich IV stellt strengere Anforderungen an die Außenbauteile als die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Lärmpegelbereiche II und III. Da eine erneute schalltechnische Untersuchung als nicht erforderlich erachtet wird, werden die Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans 47 für den Teilbereich der 4. Änderung unverändert übernommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abschnitt III 4.1 der textlichen Festsetzungen (Teil B) wird entsprechend ergänzt.

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.12.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Begründung Der nächtliche Verkehrslärm verursacht einen Beurteilungspegel über 45 dB(A) an südwestlichen Gebäudeseiten. Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Der Luftaustausch ist über schallgedämmte Be- und Entlüftungselemente für jedes Schlaf- und Kinderzimmer und/oder über eine kontrollierte mechanische Be- und Entlüftung der gesamten Wohneinheit sichergestellt werden.</p>	

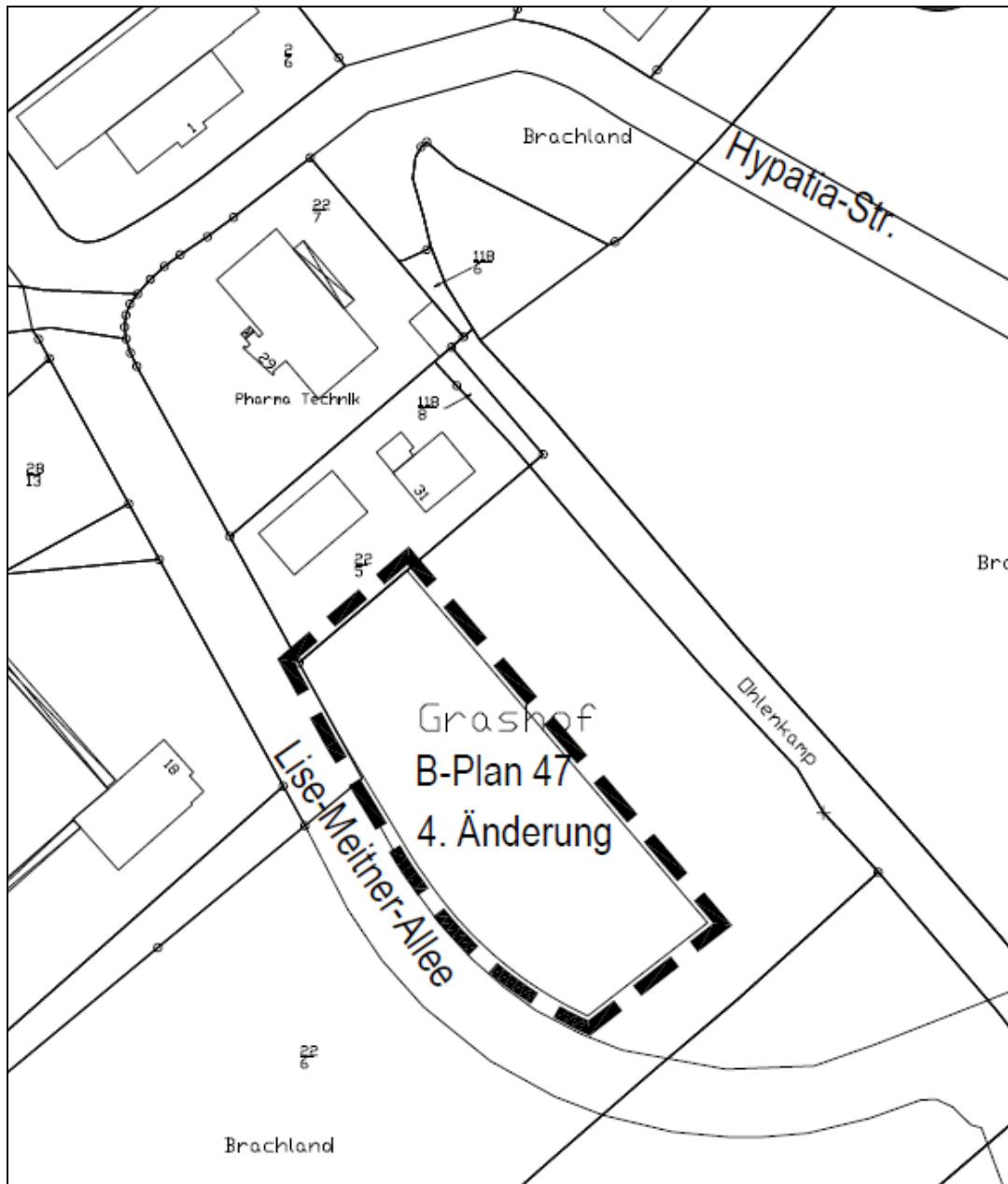
2. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 18.12.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen die 4.Änderung des B-Planes 47 bestehen seitens der Stadtwerke Tornesch und unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die vorhandenen Strom- und Gasversorgungsleitungen des Netzbetriebes Schleswig-Holstein und der Stadtwerke Tornesch in den Gehweg-/Straßenbereichen sind zu beachten.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>

Aufgestellt: Tornesch, den 17.01.2014

Stadt Tornesch

4. Änderung B-Plan Nr. 47 „Businesspark Tornesch“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)



Begründung

Stand: 17.01.2014 ~~28.10.2013~~

Stadt Tornesch - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Businesspark Tornesch“

Stadt Tornesch - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB) für das Gebiet zwischen Lise-Meitner-Allee und Hypatia-Str. nordöstlich der Lise-Meitner-Allee auf einer Länge von ca. 90 m in einer Tiefe von ca. 30 m.

Stadt Tornesch
- Der Bürgermeister -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Henning Tams (Stadt Tornesch, Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung)

| Verfahrensstand: Satzungsbeschluss **Auslegung**

Inhalt

1 Lage des Plangebietes, Allgemeines	4
2 Planungsanlass und Planungsziele	5
3 Rechtlicher Planungsrahmen	6
3.1 Vorbereitende Bauleitplanung	7
3.2 Verbindliche Bauleitplanung	8
4 Städtebauliche Maßnahmen und Festsetzungen	9
4.1 Art der baulichen Nutzung	9
4.1.1 Sondergebiet Umwelttechnik und Sonderbetriebe	9
4.2 Maß der baulichen Nutzung	9
4.2.1 Grundflächenzahl	9
4.2.2 Gebäudehöhe	9
4.3 Überbaubare Grundstücksflächen	9
4.4 Bauweise	9
4.5 Stellplätze und Nebenanlagen	9
4.6 Äußere Gestaltung	9
5 Verkehrliche Erschließung	10
6 Ver- und Entsorgung	10
7 Grünordnung	<u>1140</u>
9 Eingriffsregelung	<u>1140</u>
10 Altablagerungen	11
11 Flächenbilanz	11
12 Umweltprüfung	<u>1244</u>
13 Umweltbericht	<u>1244</u>

1 Lage des Plangebietes, Allgemeines

Das ca. 0,28 ha große Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 liegt am östlichen Rand des Stadtgebietes der Stadt Tornesch zentral im Businesspark Tornesch. Das Gebiet der Bebauungsplanänderung wird im Südwesten von der Lise-Meitner-Allee begrenzt.



Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Stadt Tornesch - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Businesspark Tornesch“

Die Flächen im Geltungsbereich sind als Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ sowie als Grünfläche ausgewiesen. Eine plangemäÙe Bebauung ist noch nicht realisiert worden.



Abbildung 2: Schrägluftaufnahme von Westen



Abbildung 3: Schrägluftaufnahme von Westen

2 Planungsanlass und Planungsziele

Der Zuschnitt eines Grundstücks innerhalb des Businesspark Tornesch hat sich im Zuge der Vermarktung der gewerblichen Bauflächen als nachteilig für eine effiziente gewerbliche Nutzung erwiesen. Grund dafür ist eine in die Fläche hineinragende benachbarte öffentliche Grünfläche. Es besteht ein konkretes Ansiedlungsinteresse eines mittelständischen Unternehmens aus dem produzierenden Gewerbe, das ca. 50 Mitarbeiter am Standort Tornesch beschäftigen möchte. Beim dem betreffenden Grundstück handelt es sich um die letzte zur Verfügung stehende planungsrechtlich bereits vorbereitete Baufläche mit entsprechender Größe im Businesspark bzw. in Tornesch insgesamt.

Stadt Tornesch - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Businesspark Tornesch“

Die betroffene Grünfläche ist Teil einer größeren Grünfläche, die zur Auflockerung des Sondergebiets Umwelttechnik (Businesspark Tornesch) dient. Als Pflegemaßnahme für die Grünfläche ist im B-Plan eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Auf dem betroffenen Bereich der Grünfläche befindet sich eine Linde, die auch nach Reduzierung der Grünfläche möglichst erhalten bleiben sollte.

Planungsziel ist zum einen die Anpassung des Grundstückszuschnitts zu Gunsten einer effizienteren gewerblichen Flächenausnutzung, zum anderen die Regelung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens.

3 Rechtlicher Planungsrahmen

3.1 Vereinfachtes Verfahren

Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren (gem. § 13 BauGB) erfolgen, da Grundzüge der Planung nicht berührt werden und mit der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Im vereinfachten Verfahren kann von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3,4 BauGB) und von einem Umweltbericht abgesehen werden. Der Vorteil des vereinfachten Verfahrens liegt damit vor allem in der Zeitersparnis, die in diesem Fall von besonderer Relevanz ist.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ und zum Teil als Grünfläche dargestellt. Ein (nicht maßstäblicher) Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.

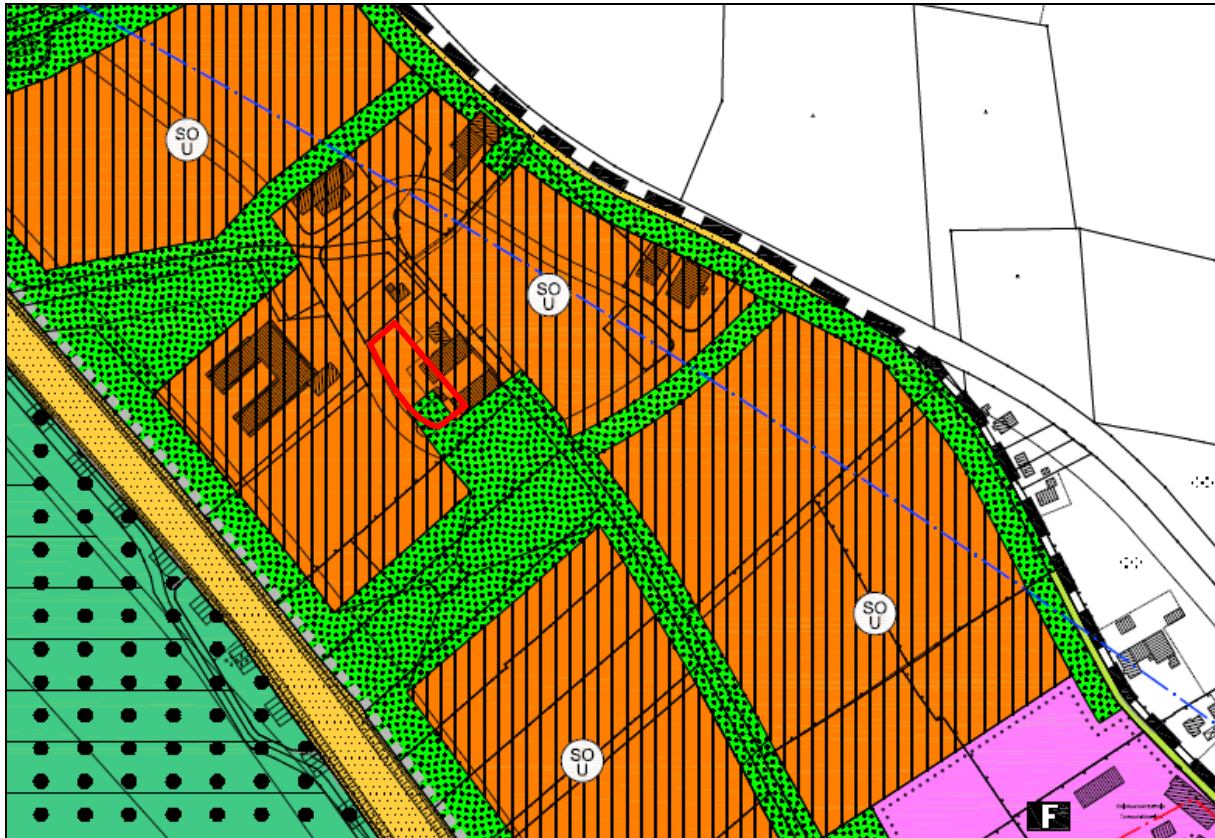


Abbildung 4 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für den überplanten Bereich gilt der Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Tornesch in der Fassung der am 07.05.2004 rechtskräftig gewordenen Neuaufstellung.

Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt aus dem geltenden Bebauungsplan lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.

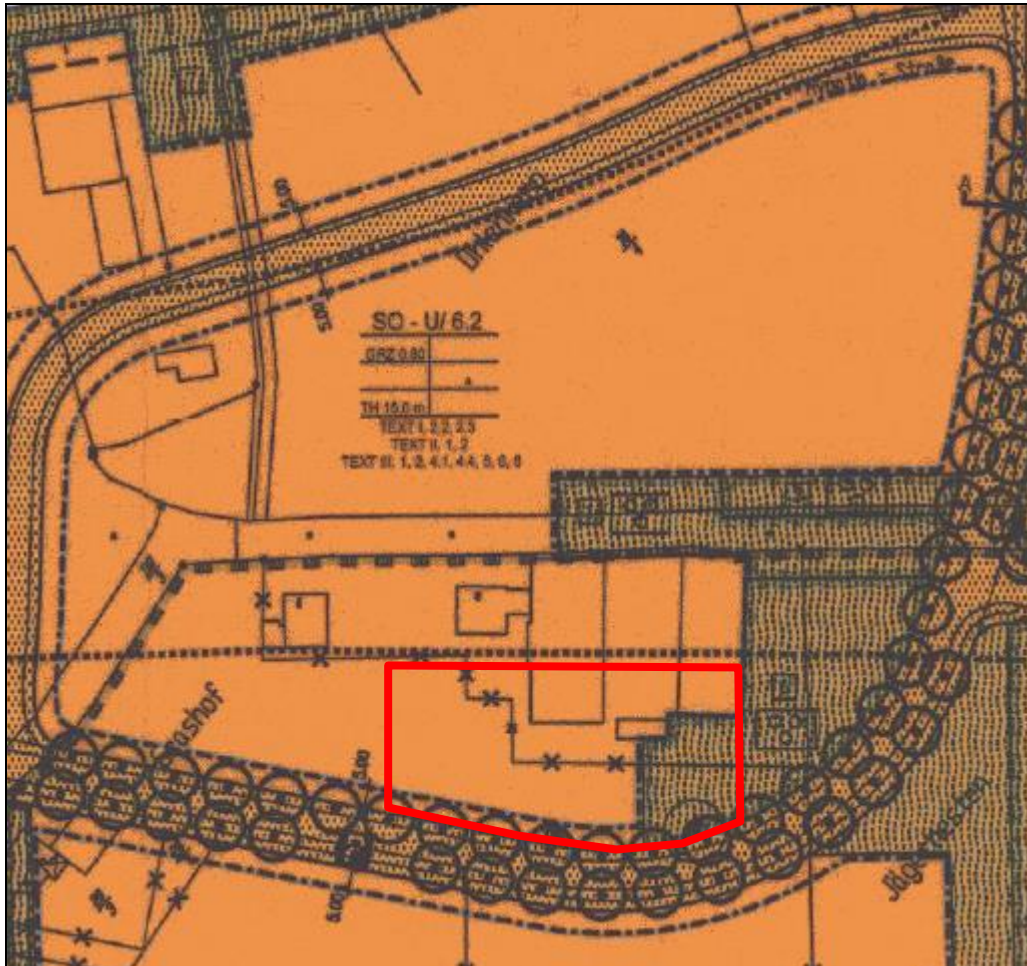


Abbildung 5 – geltendes Planrecht (Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan 47 „Businesspark Tornesch“)

4 Städtebauliche Maßnahmen und Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung:

Sondergebiet Umwelttechnik und Sonderbetriebe

Die Baufläche des Sondergebiets "Umwelttechnik und Sonderbetriebe" wird in Richtung Südosten auf einer Breite von ca. 25 m und einer Tiefe von ca. 25 m vergrößert.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden unverändert aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

Gebäudehöhe

Festsetzungen zur Gebäudehöhe werden unverändert aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

4.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. In zwei Bereichen innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des B-Plans findet eine Erweiterung des durch die Baugrenzen definierten Baufensters statt: zum einen wird die Baugrenze im Bereich der Erweiterung der Sonderbaufläche angepasst, zum anderen wird die Baugrenze im Übergangsbereich zur Lise-Meitner-Allee geringfügig angepasst, um die Errichtung zusätzlicher Stellplätze zu ermöglichen.

4.4 Bauweise

Die Bauweise wird in allen Gebietstypen unverändert als abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sollen in der sogenannten „offenen“ Bauweise – also mit Gebäude- und Grenzabständen nach Maßgabe der Landesbauordnung – errichtet werden. Die in Definition der offenen Bauweise (§ 22 Baunutzungsverordnung) erhaltene Beschränkungen der Gebäudelänge auf 50 m ist angesichts der gewerblichen und sonstigen Nutzung und der sich hieraus möglicherweise zwingend ergebenden Baukörper nicht sinnvoll. Diese Beschränkung entfällt deshalb weiterhin.

4.5 Stellplätze und Nebenanlagen

Nebenanlagen (mit Ausnahme von Versorgungseinrichtungen und Einfriedungen) und Garagen werden unverändert auf die überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt. Diese Einrichtungen können (und sollen) hier ebenso wie die Hauptgebäude untergebracht werden. Gleiches gilt für Stellplätze.

4.6 Äußere Gestaltung

Die gestalterischen Festsetzungen werden unverändert aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

5 Verkehrliche Erschließung

Die Zufahrt zum Sondergebiet im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 erfolgt unverändert über die an die K 21 angebundene Lise-Meitner Allee. Grundstückszufahrten zur K 21 oder zur Alten Bundesstraße sind unverändert nicht zugelassen.

Das Plangebiet ist durch die im Rahmen des HVV Hamburger Verkehrsverbundes betriebene Buslinie 185 Ellerhoop – Kummerfeld – Pinneberg – Halstenbek – Hamburg-Elbgastr.-Hamburg-Neißestraße an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist Tornesch, Hypatiastr. und befindet sich unmittelbar am nord-westlichen Rand des Plangebiets. Die Buslinie 185 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an.

6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets ist von der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 nur unwesentlich betroffen. Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird durch eine Druckrohrleitung zunächst dem Kanalnetz der Gemeinde und schließlich dem Klärwerk Hetlingen des Abwasserzweckverbandes Pinneberg zugeleitet.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans wird die überbaubare Fläche um ca. 600 m², vergrößert, was einer Zunahme der überbaubaren Fläche auf dem betroffenen Grundstück von weniger als 10 % entspricht. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die zulässigen Einleitmengen für Regenwasser nicht überschritten werden. Eine Reduzierung der Zuflussmenge ist beispielsweise durch Dachbegrünung oder Staurohre möglich, welche durch den Bauherren vorgesehen werden können.

Die Baukörper werden bzw. sind außerdem an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze für Strom, Gas und Trinkwasser (Versorgungsträger: Stadtwerke Tornesch bzw. Schleswig-Holstein Netz AG) sowie Einrichtungen der Telekommunikation angeschlossen.

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Die Standplätze für Abfallbehälter sind an geeigneter Stelle auf den Baugrundstücken vorzusehen. Diese sollten so gestaltet werden, dass die Müllgefäße von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht direkt sichtbar sind. Alle öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet können auch von der Müllabfuhr uneingeschränkt befahren werden.

Im Bereich der Bebauungsplanänderung sind die für die Regenwasserbehandlung benötigten Flächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die festgesetzten Flächen reichen aus, um naturnah gestaltete Regenwasserbehandlungsanlagen (Graben, Mulden) zu erstellen.

7 Schallschutz

Im rechtskräftigen B-Plan 47 ist für den Geltungsbereich der 4. Änderung der Lärmpegelbereich IV festgesetzt, der unverändert übernommen wird.

Zur Sicherstellung der Nachtruhe sind Schlaf- und Kinderzimmer an südwestlichen Gebäudeseiten mit schallgedämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die Schalldämmung der Lüftungen/ Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungs-

flächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m³ je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich.

Begründung:

Der nächtliche Verkehrslärm verursacht einen Beurteilungspegel über 45 dB(A) an südwestlichen Gebäudeseiten. Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Der Luftaustausch ist über schallgedämmte Be- und Entlüftungselemente für jedes Schlaf- und Kinderzimmer und/oder über eine kontrollierte mechanische Be- und Entlüftung der gesamten Wohneinheit sichergestellt werden

78 Grünordnung

Vgl. landschaftsplanerische Stellungnahme

9 Eingriffsregelung

Vgl. landschaftsplanerische Stellungnahme

10 Altablagerungen

Anhaltspunkte für Bodenbelastungen jeder Art sind der Stadt auch aus den früheren Bauleitplanverfahren oder bereits durchgeführten Baumaßnahmen nicht bekannt. Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes umgehend davon in Kenntnis zu setzen, so dass Maßnahmen zur Gefährermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

Auffälliger bzw. verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B. durch Folien oder Container). Bei Funden oder auffälligen Erdarbeiten ist die Arbeit zu unterbrechen; die Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

11 Flächenbilanz

Durch die Flächenfestsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 haben sich im Vergleich zu denen des geltenden Planrechts (Bebauungsplan Nr. 47) wie folgt geändert:

Bezeichnung	Fläche
Sondergebiet Umwelttechnik und Sonderbetriebe	2.882 m ² (bisher: 2.344 m ²)
davon: als überbaubare Fläche festgesetzt	2.272 m ² (bisher: 2.011 m ²)
Öffentliche Grünfläche	0 m ² (bisher: 538 m ²)

Stadt Tornesch - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Businesspark Tornesch“

Räumlicher Geltungsbereich	2.882 m² (ca. 0,28 ha)
-----------------------------------	--

Stand: 28.10.2013

12 Umweltprüfung

Vgl. landschaftsplanerische Stellungnahme

13 Umweltbericht

Ein Umweltbericht ist im vereinfachten Bauleitplanverfahren nicht erforderlich. *Vgl. landschaftsplanerische Stellungnahme*

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung am gebilligt.
Tornesch, den
.....
Bürgermeister